

Hochschule Merseburg

Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften

Professur Wirtschaftsrecht und Unternehmensfinanzierung

Prof. Dr. Anja Haertlein



# Masterarbeit

## Die RWE-E.ON-Transaktion – Eine Analyse der Auswirkungen auf den Wettbewerb unter Berücksichtigung des Kartellrechts

**Eingereicht von:** Tim Fritsch  
**Geboren am:** 28.12.1994  
**E-Mail-Adresse:** tim.fritsch@stud.hs-merseburg.de  
**Matrikelnummer:** 24737  
**Studiengang:** Controlling und Management  
**Fachsemester:** 6

Vorgelegt bei: Prof. Dr. Anja Haertlein

Abgabedatum: 19.08.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>I</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>II</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>III</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Aufbau der Arbeit .....	2
<b>2. Theoretische Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
2.1 Definition Mergers & Acquisitions.....	3
2.2 Wettbewerbs- und Kartellrecht .....	7
2.3 Funktionsweise des Strommarktes.....	12
<b>3. Die Transaktion zwischen RWE und E.ON im Detail</b> .....	<b>17</b>
3.1 Ausgangslage zwischen RWE und E.ON.....	17
3.2 Einzelheiten der Transaktion .....	19
3.3 Das Fusionskontrollverfahren.....	21
<b>4. Wettbewerbliche Auswirkungen</b> .....	<b>26</b>
4.1 Auswirkungen auf die Marktstruktur .....	26
4.1.1 Endkundengeschäft und Netzbetrieb .....	26
4.1.2 Messsysteme und Digitalisierung.....	35
4.1.3 Elektromobilität .....	42
4.1.4 Stromerzeugung .....	48
4.2 Weitere Auswirkungen .....	50
4.2.1 Konzessionswettbewerb .....	50
4.2.2 Shareholder Value .....	56
<b>5. Rechtslage</b> .....	<b>59</b>
5.1 Kritik der Marktteilnehmer .....	59
5.2 Politisches Einwirken.....	64
<b>6. Fazit</b> .....	<b>68</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>Selbstständigkeitserklärung</b> .....	<b>XII</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die drei idealtypischen Phasen einer Akquisition .....	4
Abbildung 2: Pivotanalyse und Residual Supply Index .....	11
Abbildung 3: Schematische Darstellung Der Preisbildung Am Energy-Only-Markt ..	14
Abbildung 4: Kapazitäten der fünf größten Stromerzeuger.....	16
Abbildung 5: Preise der Grundversorgung in E.ON- und Innogy-Gebieten .....	19
Abbildung 6: Geplante Aufteilung der Geschäftsbereiche von E.ON und RWE.....	20
Abbildung 7: E.ON Bundesweiter Vertrieb mit maßgeschneiderten Margen .....	30
Abbildung 8: Direkte und indirekte Beteiligungen der neuen E.ON .....	33
Abbildung 9: Systemarchitektur des intelligenten Messsystems.....	37
Abbildung 10: Markanteile der Ladesäulen auf Landkreisebene .....	45
Abbildung 11 Aufteilung der Stromverteilnetz- und Gasverteilnetzkonzessionen .....	51

## Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BKartA	Bundeskartellamt
BNetzA	Bundesnetzagentur
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CMA	Competition and Markets Authority
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EU	Europäische Union
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KOM	Europäische Kommission
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
M&A	Mergers and Acquisitions
RSI	Residual Supply Index

# 1. Einleitung

## 1.1 Problemstellung

Im März 2018 veröffentlichten die beiden Energieunternehmen RWE und E.ON eine gemeinsame Pressemitteilung, die die Transaktion beider Konzerne beinhaltete. Dabei übernimmt E.ON das Innogy Geschäft von RWE. RWE bekommt im Gegenzug eine Minderheitsbeteiligung an E.ON in Höhe von 16,67 Prozent und die Erzeugungsanlagen von E.ON und Innogy.<sup>1</sup>

Die fusionsrechtliche Prüfung übernahm die Europäische Kommission sowie das Bundeskartellamt. Das Verfahren wurde in drei Teile gegliedert, die sich aus den Erwerb der Erzeugungsanlagen, den Anteilserwerb von RWE an E.ON sowie der Übernahme der Netze und des Vertriebs zusammensetzten. Die Genehmigung der Transaktion erhielt große Kritik der Marktteilnehmer und führte dazu, dass für die einzelnen Teile des Verfahrens Nichtigkeitsklagen erhoben wurden.

Die Relevanz dieser Transaktion könnte große Auswirkungen auf den deutschen Energiemarkt haben. Derzeitige Marktakteure könnten aus dem Wettbewerb verdrängt werden oder künftig durch Markteintrittsbarrieren keinen Zugang finden. Ebenfalls denkbar ist, dass die Verbraucher künftig mit höheren Strompreisen konfrontiert werden. Daher soll untersucht werden, inwieweit die Transaktion Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Rechtslage hat. Es soll in den verschiedenen Bereichen der Marktstruktur näher auf die Effekte der verschiedenen Marktakteure sowie der Verbraucher eingegangen werden. Die Analyse der Rechtslage soll aufzeigen, inwieweit das Fusionskontrollverfahren der Transaktion ablief und welche Kritik der Marktteilnehmer durch die Genehmigung entstanden ist.

---

<sup>1</sup> Vgl. E.ON (2018a).

## 1.2 Aufbau der Arbeit

Die Forschungsfrage für die vorliegende Arbeit lautet: Wie ist die RWE-Eon-Transaktion hinsichtlich der wettbewerblichen Auswirkungen und der Rechtslage zu bewerten?

Nach der Einführung in das Thema der Masterarbeit im ersten Kapitel werden im zweiten Kapitel die Theoretischen Grundlagen erläutert. Dabei soll aufgrund der umfassenden Komplexität der verschiedenen Themen nur ein oberflächlicher Überblick gegeben werden. Zu Beginn wird der Begriff Mergers & Acquisitions (M&A) erklärt und danach das Wettbewerbs- und Kartellrecht in Verbindung mit den kartellrechtlichen Aspekten des Strommarktes. Die Funktionsweise des Strommarktes wird zum Ende des Kapitels beleuchtet.

Das dritte Kapitel beinhaltet die Transaktion zwischen E.ON und RWE im Detail. Dabei sollen beide Unternehmen vor und nach der Transaktion kurz vorgestellt werden. Ebenso wird das Fusionskontrollverfahren mit den verschiedenen Verfahren und Begründungen abgebildet.

Im vierten Kapitel zeigen Analysen wie sich die RWE-E.ON-Transaktion auf den Markt entwickeln könnte. Dabei gliedern sich die Auswirkungen auf den Bereich Endkundengeschäft und Vertrieb, Messsysteme sowie Digitalisierung, Elektromobilität und die Stromerzeugung. Ebenfalls werden weitere Auswirkungen betrachtet, die den Konzessionswettbewerb sowie den Shareholder Value Ansatz betreffen.

Das fünfte Kapitel zeigt die Rechtslage auf. Hierbei soll zum einen auf die Kritik der Marktteilnehmer und Analysten eingegangen werden und zum anderen auf das politische Einwirken der Bundesregierung.

Das sechste Kapitel bildet den inhaltlichen Abschluss dieser Masterarbeit und umfasst das Fazit sowie einen Ausblick.

## 2. Theoretische Grundlagen

### 2.1 Definition Mergers & Acquisitions

Der Begriff M&A beschreibt bestimmte Transaktionen für Unternehmensanteile. Eine einheitliche Standarddefinition existiert bis heute nicht, aber der Begriff lässt sich nach Horsch und Stumpf-Wollersheim wie folgt eingrenzen. Als ‚Merger‘ wird die Fusion oder Verschmelzung zweier zuvor rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger Unternehmen bezeichnet. Dabei fließt das Vermögen der Fusionspartner in ein neues oder bereits existierendes Unternehmen und ein Fusionspartner gibt seine vorherige Selbstständigkeit auf. Die ‚Acquisition‘ beschreiben die Autoren als den Erwerb von wesentlichen Teilen des Unternehmens. Hierbei wird zwischen dem Erwerb von Unternehmensanteilen (mittelbarer Sinn) oder Vermögensgegenständen (unmittelbarer Sinn) unterschieden, wobei beide Unternehmen fortbestehen und die Rechte und Freiheiten beim Ankäufer zu- und beim Transaktionspartner abnehmen. Zusammenfassend besteht das M&A daraus, dass wesentliche Teile eines Unternehmens an neue Eigentümer übergehen. In marktwirtschaftlichen Systemen finden sie regelmäßig statt, aber die Transaktionen sind hinsichtlich ihrer Eigenschaften einzigartig. Zu diesen zählen in quantitativer Hinsicht das Transaktionsvolumen und in qualitativer Hinsicht die Komplexität.<sup>2</sup>

Die Transaktion verläuft in einem mehrstufigen Prozess. Daher wird im Folgenden ein idealtypisches Phasenmodell nach Jansen vorgestellt, das in Abbildung 1 grafisch dargestellt ist. Die unterschiedlichen Phasen mit ihren Prozessen sollen nicht als chronologische Abfolge gesehen werden, da sie integrativ und sich wiederholend sind. Ebenso sind nach Jansen die Begriffe ‚Post-Merger‘ und ‚Pre-Merger‘ in Anführungszeichen zu setzen, da die Reihenfolge nicht stimmt und Fusion sowie Akquisition zu untersuchen sind.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Stumpf-Wollersheim / Horsch (2019): S. 1.

<sup>3</sup> Vgl. Jansen (2016): S. 292.

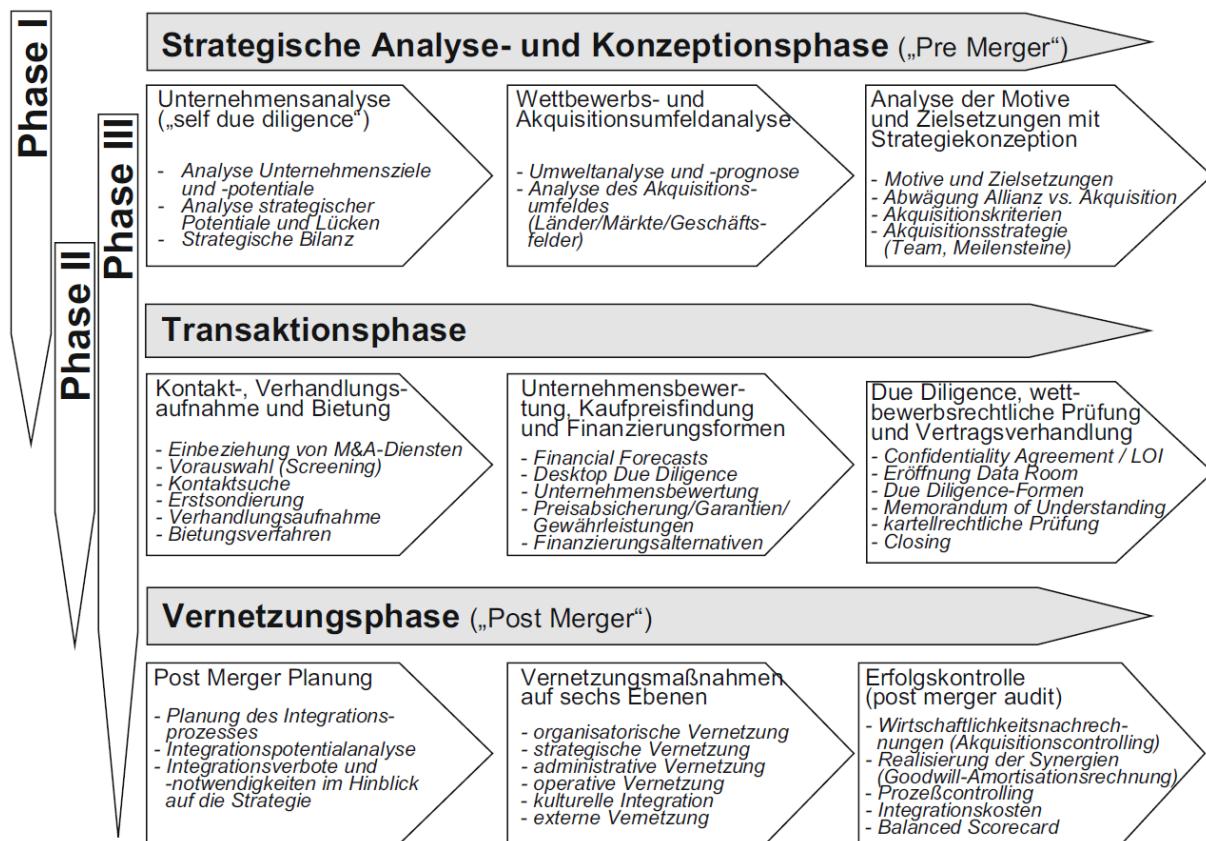


Abbildung 1: Die drei idealtypischen Phasen einer Akquisition<sup>4</sup>

Zu Beginn der Pre-Merger-Phase werden das eigene Unternehmen und die Umwelt analysiert. Die ermittelten Ziele, Potentiale und Gefahren können in einer strategischen Bilanz zusammengefasst werden, die als Grundlage jeglicher M&A-Aktivitäten dient. Ferner wird das Akquisitionsumfeld des Unternehmens detailliert analysiert, wozu Länder, Märkte und Geschäftsfelder gehören. Das Ende dieser Phase bildet die Entscheidung, ob die Transaktion durchzuführen ist oder ob eine strategische Allianz gebildet werden sollte. Vor der Durchführung einer Transaktion wird eine Akquisitionsstrategie aufgestellt, die die Ziele der Unternehmensstrategie beinhaltet.<sup>5</sup>

In der Transaktionsphase wird das Akquisitionsobjekt mit Hilfe von Beratern, Anwälten und Wirtschaftsprüfern auf eventuelle Risiken hin untersucht. Vorausgesetzt die Transaktion findet nach dieser Überprüfung noch statt, sollten sich die Erkenntnisse in der Bewertung des Unternehmens und des Kaufpreises widerspiegeln sowie im Vertrag abgesichert werden. Hierbei besteht das Risiko, dass die Verträge durch Erfolgs- und Zeitdruck zu schnell abgeschlossen werden. Dabei könnten umstrittene

<sup>4</sup> Quelle: Jansen (2016): S. 293.

<sup>5</sup> Vgl. Grube / Töpfer (2002): S. 44.



Punkte nicht vollumfassend geklärt werden und in die Phase der Integration nach dem Vertragsabschluss verlagert werden.<sup>6</sup>

Nachdem der Vertragsabschluss erfolgt ist und die kartellrechtlichen Bescheide eingegangen sind, kann der Eigentumsübergang durchgeführt werden. Aus diesem folgt, dass der Käufer Eingriffsrechte für die folgende Integrationsphase besitzt. Die Pläne für die Integration werden ständig in Hinblick auf neue Erkenntnisse angepasst und weiterentwickelt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen sollte bezüglich ihrer Qualität, Dauer und Kosten überwacht und bewertet werden. Zudem sollte ein Wissensaustausch stattfinden, durch den die Projektbeteiligten ihre Erfahrungen austauschen und dokumentieren, um einen effizienteren Prozess für künftige Transaktionen zu gewährleisten.<sup>7</sup>

Die M&A-Transaktion kann nach Engelhardt unterschiedlich strukturiert werden. Die Parteien müssen sich frühzeitig über das Transaktionsobjekt (den Kaufgegenstand) einig werden. Dabei kommt der Erwerb der Gesellschaft, der Erwerb einzelner Wertgegenstände oder eine Kombination beider Formen in Frage. Der Share Deal beinhaltet den Erwerb sämtlicher oder einzelner Unternehmensanteile. Der mittelbare Erwerb eines Unternehmens kommt zustande, wenn der Käufer alle Gesellschaftsanteile oder die Kontrollmehrheit des Unternehmensträgers erwirbt. Ein Beteiligungserwerb liegt vor, wenn lediglich Beteiligungen erworben werden, ohne die Kontrollmehrheit des Unternehmensträgers zu erlangen. Durch diese Form des Unternehmenskaufs gehen alle Rechte und Pflichten mittelbar auf den Käufer über. Eine weitere Form ist der Asset Deal, der den Erwerb aller oder einzelner Vermögensgegenstände eines Unternehmens vorsieht. Hierbei werden nur einzelne Wirtschaftsgüter oder auch Verbindlichkeiten übertragen und keine Beteiligungen. Daher ist der Asset Deal der Kauf des Unternehmens durch den unmittelbaren Erwerb der Vermögensgegenstände vom Rechtsträger des Unternehmens.<sup>8</sup>

Ökonomische Ziele setzen eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes voraus. Dies bedeutet, dass die Summe der Barwerte zukünftiger Zahlungsströme an die Investoren nach der Transaktion größer ist als die Summe des freien Cashflows

---

<sup>6</sup> Vgl. Sieben (1989): S. 43.

<sup>7</sup> Vgl. Picot (2005): S. 185.

<sup>8</sup> Vgl. Engelhardt (2017): S. 4 ff.

der beteiligten Unternehmen ohne die Transaktion. Allerdings sollten auch die Interessen anderer Stakeholder berücksichtigt werden. Effekte aus Maßnahmen, die die Interessen der Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter und Kreditgeber außer Acht lassen, ergeben zwar eine kurzfristige Wertsteigerung, allerdings erfordern nachhaltige Verbesserung die Einbeziehung der Interessen aller Stakeholder. Dies wird deutlich, wenn beispielsweise Arbeitsplätze abgebaut werden, die eine kurzfristige positive Reaktion am Kapitalmarkt auslösen, da Kosten reduziert werden, diese Entscheidung aber zu einer mangelnden Lieferfähigkeit oder Produktqualität führt. Ebenso können Kreditgeber eine M&A-Transaktion zunächst zustimmend aufnehmen, aber im Anschluss die Konditionen verschlechtern, wenn das Risikoprofil des Akquisitionsobjekts unvorhergesehene negative Auswirkungen auf das Ergebnis des Käuferunternehmens zur Folge hat.<sup>9</sup>

Darüber hinaus gibt es für M&A-Transaktionen auch persönliche Motive. Dabei können die Transaktionen nach Roll auch durch die Selbstüberschätzung des Managements zustande kommen. Die Grundlage dieser Hybris-Theorie stellt die Markteffizienzhypothese dar, durch die Unternehmen durch effiziente Kapitalmärkte korrekt bewertet werden. Dadurch könnte die Übernahme nur in dem Fall begründet werden, dass das Management des Käuferunternehmens von seinen eigenen Fähigkeiten überzeugt ist, mit Blick auf das Akquisitionsobjekt zusätzlichen Wert zu schaffen. Allerdings besagt die Markteffizienzhypothese, dass alle Informationen bereits vom Kapitalmarkt eingepreist wurden, wodurch die Einschätzung des Managements nach Roll als unrealistisch zu beurteilen ist. Mit der Voranstellung der eigenen Perspektive geht eine Selbstüberschätzung einher, die als Hybris bezeichnet wird. Die eigene Perspektive findet mehr Beachtung als die vom Markt antizipierten Preise.<sup>10</sup>

Weitere persönliche Motive führt Vogel wie folgt aus. Ein wichtiges Motiv ist das Streben nach Größe, das mit Prestige und Macht gleichzusetzen ist. Ferner ist die Fehlallokation von Kapital ein Motiv. Dabei sind Unternehmen mit einem hohen Netto-Cash-Flow besonders anfällig für unrentable Transaktionen, die auch branchenfremde Märkte betreffen können. Des Weiteren können M&A-Transaktionen als

---

<sup>9</sup> Vgl. Vogel (2002): S. 32 f.

<sup>10</sup> Vgl. Roll (1986): S.197 ff.

Überlebensmaßnahme oder Ergebnisgestaltung durchgeführt werden. Bei anhaltenden schlechten Geschäften könnte man sich den stillen Reserven des Akquisitionsobjektes bemächtigen, um den Erhalt des eigenen Unternehmens und den Stuserhalt des Managements zu sichern. Als Ergebnisgestaltung von Jahresabschlüssen kann dieser als Instrument für einen günstigeren Ergebnisausweis dienen, indem beispielsweise die Finanzierungskosten des Erwerbers unberücksichtigt bleiben. Ein letztes Motiv ist der ‚Point-of-no-return‘-Effekt. Dabei wird den Beteiligten bei der Due Diligence bewusst, dass die Transaktion nicht mehr zu rechtfertigen ist. Allerdings wird diese trotzdem durchgeführt, da der potentielle Gesichtsverlust der Beteiligten als zu hoch eingeschätzt wird. So wird der entstandene Schaden für die Aktionäre hingenommen.<sup>11</sup>

## 2.2 Wettbewerbs- und Kartellrecht

Die zuständigen Wettbewerbsbehörden beaufsichtigen freundliche sowie feindliche Übernahmen. In Deutschland ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Zentralnorm des deutschen Kartell- und Wettbewerbsrechtes.<sup>12</sup>

Die Funktion des GWB wird wie folgt beschrieben: „Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten“<sup>13</sup>.

Nach Jansen betrifft dies alle Bereiche des M&A, von der Fusion bis hin zum Gemeinschaftsunternehmen, sofern mit der Gründung eine Koordination des Wettbewerbsverhaltens der Muttergesellschaften verbunden ist. Ferner überlagert und beeinflusst das europäische Wettbewerbsrecht das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung. Das europäische Kontrollregime findet Anwendung für Wettbewerbsbeschränkungen, das europäische Kartellverbot (Art 81 des EG-Vertrages) und Unternehmenszusammenschlüsse, sofern die dazugehörigen Umsatzschwellen erreicht wurden. Die Ausführung und Überwachung des GWB (mit

---

<sup>11</sup> Vgl. Vogel (2002): S. 41 f.

<sup>12</sup> Vgl. Jansen (2016): S. 157.

<sup>13</sup> § 1 GWB.

Ausnahme des Vergaberechts) wird vor allem durch das Bundeskartellamt oder, wenn das GWB dies zulässt, durch die Landeskartellbehörden vollzogen.<sup>14</sup>

Nach Kapp ist die ‚Wettbewerbsbeschränkung‘ einer der zentralen Begriffe des Kartellrechts. Die Regelungen in Artikel 101 Absatz 1 AEUV und § 1 GWB beinhalten die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs. Kapp beschreibt, dass eine genauere Unterscheidung der Begriffe nicht notwendig ist, da sie einander gleichgestellt sind und der Begriff Wettbewerbsbeschränkung gebraucht wird. Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs soll mit dem Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellverbot) sichergestellt werden.<sup>15</sup>

Das Kartellrecht hat den Schutz des Wettbewerbs und dessen Freiheit zum Ziel. Die Grundannahme lautet, dass der Wettbewerb zu Leistungssteigerungen der Marktteilnehmer führt. Insofern wird diese Funktion der Leistungssteigerung bei einer starken Marktposition eines Bewerbers oder mehrerer Bewerber beeinträchtigt. Daraus folgt das Ziel des deutschen und europäischen Kartellrechts, Absprachen zwischen den verschiedenen Wettbewerbern sowie den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung zu verhindern. Ferner werden Fusionen zwischen den Wettbewerben kontrolliert.<sup>16</sup>

Die deutsche Wettbewerbsordnung wird nicht nur durch das deutsche Recht bestimmt, sondern vor allem durch die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie die Europäische Fusionskontrollverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen. Die Wettbewerbsregeln der Artikel 101–106 AEUV haben das Ziel, den zwischenstaatlichen Handel vor Behinderungen und Beschränkungen zu schützen, indem ein Kartell- und Machtmissbrauchsverbot zum Einsatz kommt. Primär besitzen die Artikel 101 und 102 AEUV einen Schutzzweck, der den Handel zwischen den europäischen Staaten vor Beeinträchtigungen schützt, die für die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes nachteilig sind. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise Handelsschranken errichtet oder verfestigt und gegenseitige Marktdurchdringungen erschwert werden.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. Jansen (2016): S. 157 f.

<sup>15</sup> Vgl. Kapp (2017): S. 18.

<sup>16</sup> Vgl. Sönke (2016): S. 125.

<sup>17</sup> Vgl. Berwanger / Mecke (2019): S. 35 f.

Die europäische Zusammenschlusskontrolle ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen. Für die Zuständigkeit der Europäischen Kommission gibt es zwei Alternativen. Die erste wäre eine weltweite Umsatzschwelle aller beteiligten Unternehmen, die am Merger beteiligt sind in Höhe von 5 Milliarden Euro und eine Umsatzschwelle von mindestens zwei Unternehmen in der Europäischen Union in Höhe von 250 Millionen Euro. Die zweite Alternative beinhaltet eine weltweite Umsatzschwelle von 2.5 Milliarden Euro und einen gemeinsamen Umsatz aller Unternehmen von über 100 Millionen Euro in mindestens drei europäischen Mitgliedsstaaten sowie einer Umsatzschwelle in der Europäischen Union von mehr als 100 Millionen Euro von mindestens zwei Unternehmen. Sollte jedes Unternehmen mehr als zwei Drittel seines Umsatzes innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union erwirtschaften, dann entfällt die Zuständigkeit der Europäischen Kommission. Sollte die Europäische Kommission zuständig sein, dann tritt Phase 1 in Kraft, in der die Europäische Kommission die Transaktion analysiert und die Informationen der beteiligten Unternehmen und ihrer Wettbewerber einholt. Im Falle weiterer Wettbewerbsbedenken beginnt Phase 2, die sich durch umfangreichere Informationsbeschaffungen und Besuche vor Ort kennzeichnet. Ebenso werden die Effizienzgewinne analysiert, die sich durch einen Zusammenschluss ergeben könnten. Nach Abschluss der Phase 2 kann die Kommission den Zusammenschluss entweder erlauben, unter Vorbehalt von Rechtsmitteln genehmigen oder ihn verbieten, wenn keine angemessenen Rechtsmittel eingelegt wurden. Diese Entscheidungen und Verfahrensabläufe unterliegen der Überprüfung durch das Gericht der europäischen Union und letztendlich dem europäischen Gerichtshof. Zudem können die Unternehmen innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung Berufung einlegen.<sup>18</sup>

Im GWB wird die Aufgabe des Bundeskartellamtes wie folgt beschrieben: Das Bundeskartellamt muss Zusammenschlüsse untersagen, die den Wettbewerb erheblich behindern und eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken würden.<sup>19</sup> Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, wenn es als Anbieter oder Nachfrager auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt ohne Wettbewerber ist, keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine überragende

---

<sup>18</sup> Vgl. KOM (2013): S. 1 ff.

<sup>19</sup> Vgl. § 36 Absatz 1 GWB.

Marktstellung im Verhältnis zu seiner Konkurrenz besitzt. Die Marktbeherrschung wird bei einem Marktanteil von mindestens 40 Prozent vermutet.<sup>20</sup>

Das Bundeskartellamt untersucht in der formellen Prüfung zu Beginn die Vollständigkeit der Anmeldung und prüft anhand der Umsätze, ob es selbst oder die Europäische Kommission zuständig ist. Danach findet die materielle Prüfung statt, die die Märkte horizontal und vertikal einordnet und in sachliche sowie räumliche Aspekte unterteilt. Im Anschluss werden die Marktanteile der Beteiligten ermittelt. Sollte eine erhebliche Behinderung des Wettbewerbs vermutet werden, kann das Bundeskartellamt das Hauptprüfverfahren einleiten und weitere Marktermittlungen können vorgenommen werden. Im Rahmen eines Ministererlaubnisverfahrens kann der Bundesminister für Wirtschaft und Energie sich über die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes hinwegsetzen, das auch in §42 GWB festgehalten ist.<sup>21</sup>

Marktanteile bilden in der Entscheidungsgrundlage des Bundeskartellamtes eine wichtige Rolle für die Erfassung der Marktstellung und -struktur einzelner Unternehmen auf dem Stromabsatzmarkt. Allerdings besitzt diese Entscheidungspraxis hinsichtlich ihrer Aussagekraft auch Grenzen, da der Stromabsatzmarkt Besonderheiten aufweist. Daher sind Marktanteile allein nicht ausreichend, um die strukturellen und marktmachtbedingten Verhaltensspielräume eines Anbieters zu erfassen und quantitativ darzustellen.<sup>22</sup>

Die Besonderheiten des Stromabsatzmarktes sind, dass der Strom nicht gespeichert werden kann und dass zu einem Zeitpunkt die gleiche Menge an Strom in das Netz eingespeist und angefragt werden muss. Daher kann der Fall eintreten, dass die Kapazität eines Unternehmens nicht durch freie Kapazitäten der Wettbewerber ersetzt werden kann, wodurch dieser Anbieter unverzichtbar würde. Diese Besonderheit führt dazu, dass jeder Anbieter zu jedem Zeitpunkt, in dem seine eigene Kapazität notwendig ist, um die Gesamtnachfrage zu decken, über eine überragende Marktmacht verfügt. Aufgrund dieser Eigenschaft des Strommarktes wurde als Indikator zur Messung der Marktmacht der Residual Supply Index (RSI) entwickelt, der international anerkannt ist. Dieser berechnet sich wie folgt:

---

<sup>20</sup> Vgl. § 18 Absatz 1 und Absatz 4 GWB.

<sup>21</sup> Vgl. Berwanger / Mecke (2019): S. 177 f.

<sup>22</sup> Vgl. BKartA (2019a) S. 20.

$$\text{RSI} = \frac{\text{Gesamtkapazität} - \text{Kapazität}}{\text{Gesamtnachfrage} / \text{Zeiteinheit}}$$

Sollte ein Unternehmen in 5 Prozent der gemessenen Zeiträume einen RSI von mehr als 1,1 haben, dann liegt Marktmacht vor, während bei einem RSI von unter 1,0 eine Marktbeherrschung vermutet wird.<sup>23</sup>

Abbildung 2 zeigt den RSI-Vergleich zwischen pivotal und nicht pivotal. Dabei wird dargestellt, ob und in welchem Umfang ein bestimmter Anbieter zu einem beliebigen Zeitpunkt pivotal ist. Das bedeutet, dass die Kapazität des Anbieters für die Deckung der Gesamtnachfrage im Markt unverzichtbar ist. Ein Indexwert, der kleiner als 1 ist, weist darauf hin, dass der Anbieter zu einem Zeitpunkt pivotal und die Überhangkapazität im Markt somit kleiner als die Kapazität des Anbieters ist. Im Gegensatz dazu gibt ein Indexwert, der größer als 1 ist, an, dass der Anbieter zum Zeitpunkt nicht pivotal ist und die Überhangkapazität die Kapazität des Anbieters daher übersteigt.<sup>24</sup>

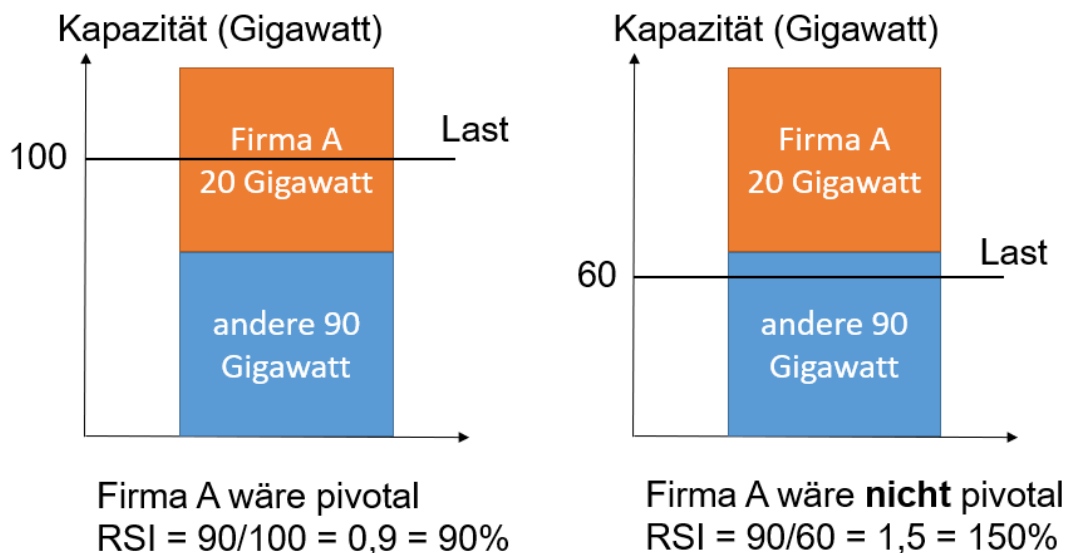


Abbildung 2: Pivotanalyse und Residual Supply Index<sup>25</sup>

<sup>23</sup> Vgl. BKartA (2011): S. 97 ff.

<sup>24</sup> Vgl. Frontier (2019): S. 25.

<sup>25</sup> Quelle: In Anlehnung an Frontier (2019): S. 25.

Im Januar 2021 sind Gesetzesänderungen im GWB in Kraft getreten, die auch die Energiebranche betreffen. Dazu gehört der Umgang mit wettbewerbsrelevanten Daten, die eingesetzt werden, um Digitalkonzerne von Marktmissbrauch fernzuhalten. Durch diese Neuregelungen kann das Bundeskartellamt den Unternehmen, die eine starke marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb haben, ausgewählte Praktiken verbieten. Der ausschlaggebende Faktor ist der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten. Die Unternehmen können dazu verpflichtet werden, diese den Wettbewerbern zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf den Energiesektor könnte dies im Bereich Messstellenbetrieb und Energievertrieb relevant sein, denn in diesen Tätigkeitsfeldern gibt es umfassende Kundendaten, die mit Datenanalysen sowie neuen digitalen Geschäftsmodellen analysiert werden.<sup>26</sup>

### 2.3 Funktionsweise des Strommarktes

Im Jahr 1996 wurde die Liberalisierung der europäischen Strommärkte durch die EU-Binnenmarktrichtlinie Elektrizität 96/92/EG eingeleitet. Der Wettbewerb sollte dadurch erhöht und Kosten gesenkt werden. Nach Konstantin werden die Voraussetzungen für die Liberalisierung zusammengefasst als:

1. die freie Auswahl eines Stromversorgers durch jeden Kunden,
2. die organisatorische, buchhalterische und möglichst eigentumsrechtliche Entflechtung der Bereiche Erzeugung, Netz, Vertrieb und Handel,
3. freier Zugang aller Netznutzer zu ihren Netzen unter gleichen Bedingungen sowie faire und transparente Netznutzungsentgelte, die in regelmäßigen Abständen veröffentlicht werden müssen,
4. ein unabhängiges Regulierungsorgan, das die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb festlegen soll und bei wettbewerbswidrigem Verhalten und Verstößen gegen die Marktteilnehmer vorgeht, sowie
5. ein unabhängiger System-Operator, der den Netzbetrieb überwacht und für Spannungs- und Frequenzregelungen sowie den Ausgleich von Fahrplanabweichungen zuständig ist. In Deutschland übernehmen das die vier Übertragungsnetzbetreiber.<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> Vgl. Dierks (2021).

<sup>27</sup> Vgl. Konstantin (2017): S. 432 f.



Das derzeitige deutsche Strommarktdesign basiert auf einem Energy-Only-Markt. Dabei werden alle Märkte umfasst, auf denen ausschließlich zu erbringende Stromlieferungen bis kurz vor ihrer physikalischen Lieferung gehandelt werden. Die Märkte umfassen den Terminmarkt (Strom wird in der Zukunft gehandelt), den Day-Ahead-Markt (Sportmarkt) sowie den Intraday-Markt. Diese unterscheiden sich in der Vorlaufzeit und hinsichtlich ihrer handelbaren Produkte. Der Stromhandel erfolgt dabei sowohl bilateral (außerbörsliche Lieferverträge) als auch an der Strombörse.<sup>28</sup>

An den Strombörsen werden die Angebote der Kraftwerksbetreiber für jede Stunde des folgenden Tages aufsteigend in einer Merit-Order sortiert. Das bedeutet, dass die teuersten Angebote, die zur Nachfragedeckung benötigt werden, den stündlichen Marktpreis bestimmen. Diese im Einsatz teuerste Erzeugungsanlage stellt das sogenannte Grenzkraftwerk dar. Der Preis wird als Grenzkostenpreis bezeichnet. In diesem Grenzkostenmarkt wird das Angebot durch die kurzfristigen variablen Kosten gesetzt. In der Angebotserstellung werden die Fixkosten im Allgemeinen nicht berücksichtigt. Daraus folgt ein Wettbewerb, der die günstigste Nachfragedeckung zum Ziel hat. Die Kraftwerke, die zur Lastendeckung benötigt werden, erzielen ihren Deckungsbeitrag aus der Differenz zwischen dem Marktpreis und ihren kurzfristigen variablen Kosten.<sup>29</sup>

In der folgenden Abbildung 3 wird eine vereinfachte Form der Angebots- und Nachfragefunktion dargestellt. Die Angebotsseite setzt sich aus den unterschiedlichen Erzeugungstechnologien (zum Beispiel Gas oder Kohle) zusammen und sortiert sich nach den jeweiligen Grenzkosten. Auf der Zeitebene bedeutet dies, dass sich der Gleichgewichtspreis an den variablen Erzeugungskosten des Grenzkraftwerkes einstellt. Die positiven Deckungsbeiträge werden durch Grenzkosten unterhalb des Markträumungspreises erwirtschaftet. Dadurch erfolgt langfristig eine Refinanzierung der Vollkosten inklusive der Investitionskosten. Die Zahlungsbereitschaften der Stromkunden sind in der Nachfragefunktion enthalten, die mit steigendem Preis eine fallende Funktion darstellt.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> Vgl. Schulte et al. (2020): S. 11.

<sup>29</sup> Vgl. Joskow (2006): S. 8 f.

<sup>30</sup> Vgl. Schulte et al. (2020): S. 12.

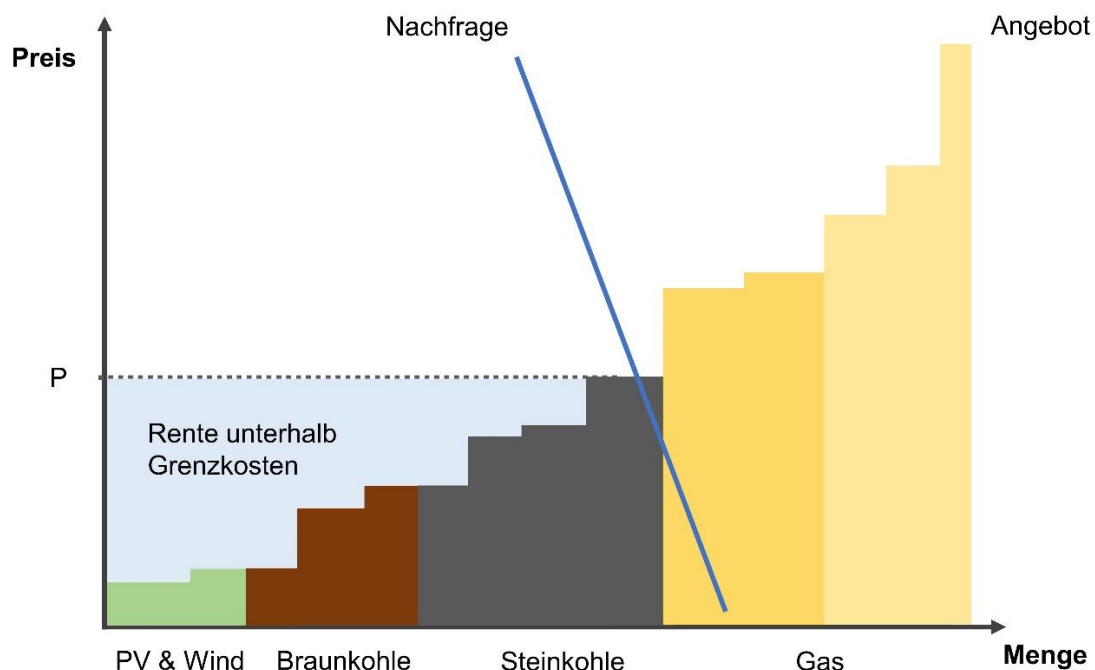


Abbildung 3: Schematische Darstellung Der Preisbildung Am Energy-Only-Markt<sup>31</sup>

Diese variablen Kosten sind bei einem Kraftwerk hauptsächlich von den Brennstoffkosten, dem Wirkungsgrad der Anlage oder den CO<sub>2</sub>-Kosten abhängig. In Folge einer maximalen Auslastung der verfügbaren Erzeugungskapazitäten können das Lastmanagement (Lastreduktion durch flexible Verbraucher) oder die letzte Erzeugungseinheit einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage erzielen. Der Börsenpreis am Strommarkt kann dementsprechend über die variablen Kosten des Grenzkraftwerkes steigen. Dadurch wird die Preisbildung durch das Lastmanagement oder die Stromerzeuger, die ihre Fixkosten einpreisen, erzielt. Die Verbraucher, die einen hohen Nutzen aus dem Strom ziehen, sind bereit, in einzelnen Stunden höhere Preise zu bezahlen, die über den variablen Kosten des Grenzkraftwerkes liegen. Ebenso können die Verbraucher ihren Strombezug freiwillig reduzieren, falls der Preis den Nutzen übersteigt. Folglich könnte der Strom am Terminmarkt mit Gewinn weiterverkauft werden, wodurch die Preissetzungstechnik der Spitzenlasttarifierung entsteht.<sup>32</sup>

<sup>31</sup> Quelle: In Anlehnung an Schulte et al. (2020): S. 12.

<sup>32</sup> Vgl. BMWi (2014): S. 10.

Für einen Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch ist das Bilanzkreissystem zuständig. Dieses verpflichtet alle Erzeuger und Verbraucher auf Basis von Last- und Erzeugungsprognosen, ausgeglichene Fahrpläne anzumelden und einzuhalten. Somit muss jeder Börsenteilnehmer einen eigenen Bilanzkreis vorweisen, denn es darf immer nur so viel Strom eingepreist werden, wie auch verbraucht wird. Ebenso verpflichtet das Bilanzkreissystem die Erzeuger und Verbraucher In Folge unvorhergesehener Fahrplanabweichungen diese durch Ausgleichsenergie aus der Regelreserve abzurechnen. Wenn sich der Verbrauch im Bilanzkreis von der Erzeugung unterscheidet, dann gleichen die Übertragungsnetzbetreiber diesen Unterschied wieder aus. Dabei werden unterschiedliche Arten von Regelreserve beschafft: Primär- (steht 30 Sekunden nach Anforderung bereit), Sekundär- (innerhalb von fünf Minuten) und Tertiärregelreserve (innerhalb einer Viertelstunde). Die Kosten für den Einsatz der Regelreserve wird über das Ausgleichssystem abgerechnet. Dies ist so zu erklären, dass der Bilanzkreis vom angemeldeten Saldo des Fahrplans abweicht und dieser die Regelreserve bezahlen muss. Daher sind die Ausgleichsenergiekosten als Strafzahlung zu deuten, wodurch ein Anreiz für einen ausgeglichenen Bilanzkreis geschaffen werden soll.<sup>33</sup>

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass der Strommarkt aus Teilmärkten besteht, die ein Preissignal auslösen, an dem sich Verbrauch und Erzeugung treffen. In Folge einer unvorhergesehenen Abweichung gleichen die Übertragungsnetzbetreiber diese per Regelleistung aus. Die Synchronisierung wird durch das Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystem gesteuert. Zudem beheben die Übertragungsnetzbetreiber etwaige Netzengpässe durch den Netzausbau sowie mit Hilfe von Redispatch-Maßnahmen. Redispatch bezeichnet die Anpassung der Stromproduktion von Erzeugern durch den Übertragungsnetzbetreiber, um eine Netzüberlastung zu vermeiden. Die Anlagenbetreiber erhalten dafür eine finanzielle Kompensation. Die Kosten für den Redispatch werden über die Netzentgelte auf den Stromkunden umgelegt.<sup>34</sup>

---

<sup>33</sup> Vgl. SMARD (o. D.).

<sup>34</sup> BMWi (2014): S. 9, 12.

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt veröffentlichten Ende 2020 ihren Marktmachtbericht, in dem die fünf größten Stromerzeuger Deutschlands mit ihren Marktanteilen aufgezeigt wurden. Diese sind in der folgenden Abbildung 4 aufgelistet.

Unternehmen	Erzeugungskapazität in Gigawatt	Marktanteil
RWE	20,2	22,4 %
EnBW	11,0	12,2 %
LEAG	7,8	8,6 %
Vattenfall	7,5	8,3 %
Uniper	5,4	6,0 %
Andere	38,4	42,5 %
Kapazitäten gesamt	90,2	100,0 %

Abbildung 4: Kapazitäten der fünf größten Stromerzeuger<sup>35</sup>

---

<sup>35</sup> Quelle: In Anlehnung an BNetzA / BKartA (2020): S. 44.

## 3. Die Transaktion zwischen RWE und E.ON im Detail

### 3.1 Ausgangslage zwischen RWE und E.ON

E.ON ist als privates Energieunternehmen mit Hauptsitz in Essen tätig und beschäftigte vor der Transaktion mit RWE rund 43.000 Mitarbeiter. Der Konzern gliedert sich in die Geschäftsfelder Energienetze, Kundenlösungen und erneuerbare Energien. Die nicht strategischen Aktivitäten werden als Nicht-Kerngeschäft ausgewiesen. Das Geschäftsfeld Energienetze fasst die Verteilnetze für Strom und Gas sowie die damit verbundenen Aktivitäten zusammen. Die Hauptaufgabe besteht darin, den Betrieb sowie die Erweiterung der Strom- und Gasnetze zu gewährleisten und alle erforderlichen Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen durchzuführen. Im Geschäftsfeld Kundenlösungen werden für Privatkunden und mittelständische sowie große Geschäftskunden spezifische Produkte und Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieautarkie angeboten.<sup>36</sup>

RWE ist in Europa einer der führenden Strom- und Gasanbieter. Im Energiesektor wurden laut dem Geschäftsbericht im Jahr 2017 alle Stufen der Wertschöpfungskette inklusive Innogy abgebildet; von der Gewinnung von Braunkohle bis hin zur Stromerzeugung aus fossilen und regenerativen Quellen. Ebenso wurden Energiehandel, Verteilnetzbetrieb und Vertrieb von Strom, Gas und innovativen Energielösungen abgedeckt. Im Jahr 2016 wurden die Geschäftsfelder erneuerbare Energien, Netze und Vertrieb in der Tochtergesellschaft Innogy SE zusammengeführt, die in ihrer Ausrichtung eigenständig agierte.<sup>37</sup>

RWE besaß auf dem deutschen Stromabsatzmarkt im Jahr 2017 einen Marktanteil von 29,9 Prozent in der gesamten Stromerzeugungsmenge. Diese Marktanteile werden anhand der Einspeisemengen bemessen. Erneuerbare Energien werden gemäß des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) in dieser Betrachtung durch das Bundeskartellamt nicht dazugerechnet. Als Grund wird aufgeführt, dass die Erzeugung und Einspeisung des EEG-Stroms auf dem Markt für Erzeugung und Absatz nicht dem

---

<sup>36</sup> Vgl. E.ON (2017): S. 22.

<sup>37</sup> Vgl. RWE (2017): S. 18, 22.

Wettbewerb des konventionellen Stromes ausgesetzt ist. Ebenso berücksichtigt man nur Strommengen, die in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden. Damit werden Bahnstrom, Eigenverbrauch und Einspeisungen in geschlossene Verteilnetze in die Untersuchung nicht einbezogen. An konventionellen Erzeugungskapazitäten, die für den Einsatz am Stromabsatzmarkt zur Verfügung gestellt werden, behielt RWE im Jahr 2017 auf dem deutschen Stromabsatzmarkt einen Anteil von 25,8 Prozent.<sup>38</sup>

Die folgende Abbildung 5 zeigt die Preise der Grundversorgung in E.ON- und Innogy-Gebieten im Jahr 2018. Die beiden Unternehmen belieferten zu diesem Zeitpunkt angestammte Grundversorgungsgebiete unmittelbar und waren zudem Mehrheitseigner weiterer Stromversorger. Durch die Eingliederung dieser Gesellschaften in E.ON werden zukünftig 8.827 von 16.961 Postleitzahl-Ort-Netz-Kombinationen grundversorgt, was einem Anteil von 52 Prozent entspricht.<sup>39</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. BNetzA / BKartA (2018): 41 ff.

<sup>39</sup> Vgl. ene't (2018).



Abbildung 5: Preise der Grundversorgung in E.ON- und Innogy-Gebieten<sup>40</sup>

### 3.2 Einzelheiten der Transaktion

RWE und E.ON veröffentlichten im März 2018 eine gemeinsame Presseerklärung, die die Transaktion zwischen den beiden Unternehmen vorstellte. Dabei wurde vereinbart, dass E.ON den RWE-Innogy-Anteil von 76,8 Prozent erwirbt und RWE an E.ON 1,5 Milliarden Euro zahlt. RWE erhielt dafür folgende Gegenleistungen:

<sup>40</sup> Quelle: ene't (2018).

1. eine Minderheitsbeteiligung an E.ON in Höhe von 16,67 Prozent,
2. alle wesentlichen Erneuerbare-Energie-Aktivitäten von E.ON,
3. das Erneuerbare-Energie-Geschäft von Innogy,
4. die Übernahme der E.ON-Minderheitsbeteiligung an den RWE-Kernkraftwerken Emsland und Gundremmingen und
5. das Innogy Gasspeichergeschäft sowie die Beteiligung am österreichischen Energieversorger Kelag.<sup>41</sup>

Die folgende Abbildung 6 veranschaulicht die Transaktion zwischen den beiden Unternehmen. So wird noch einmal deutlich, dass E.ON zukünftig keinen Strom mehr produzieren wird und das Vertriebs- und Netzgeschäft von Innogy übernimmt. RWE fokussiert sich in Zukunft nur noch auf die Stromerzeugung und bekommt das Ökostromgeschäft von E.ON sowie die erneuerbaren Energien von Innogy.<sup>42</sup>

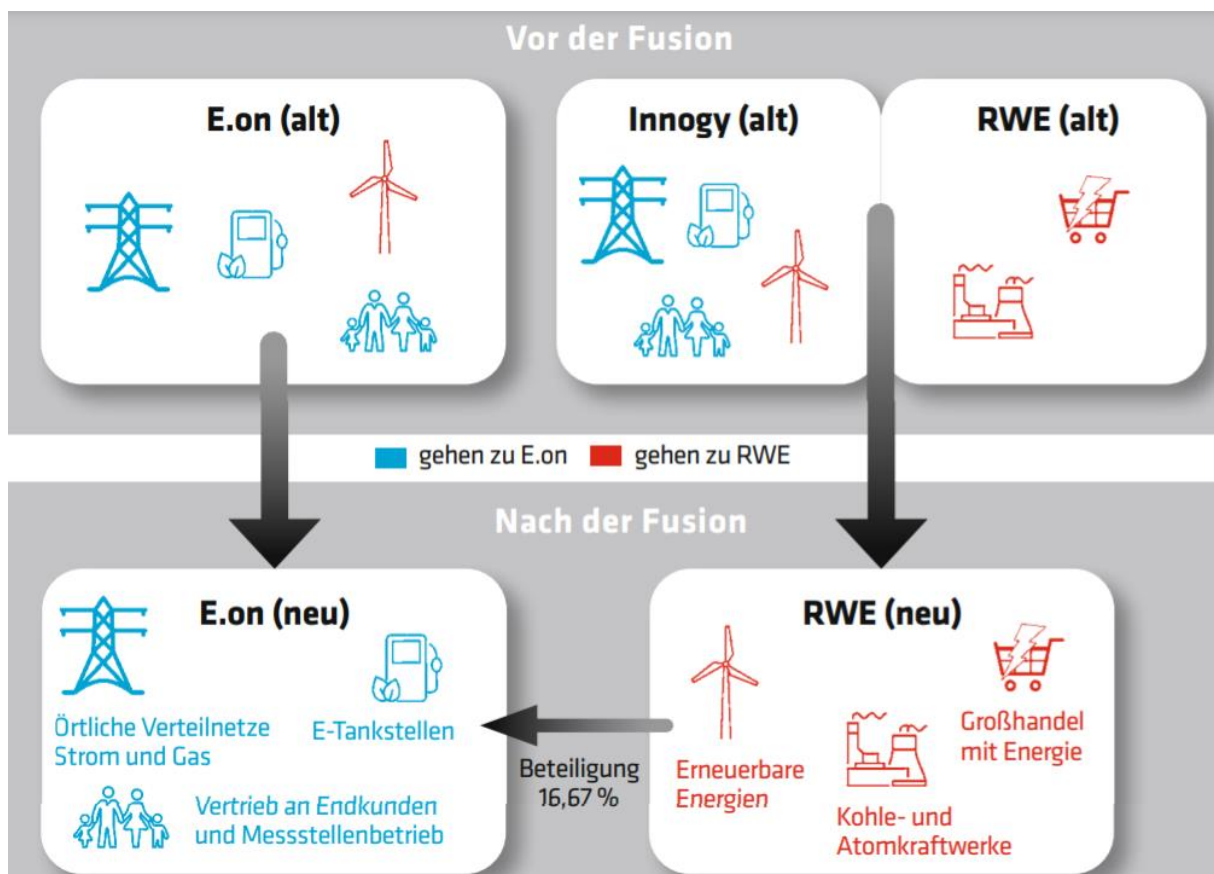


Abbildung 6: Geplante Aufteilung der Geschäftsbereiche von E.ON und RWE<sup>43</sup>

<sup>41</sup> Vgl. E.ON (2018a).

<sup>42</sup> Vgl. Flauger (2019).

<sup>43</sup> Quelle: Berlo / Wagner (2020): S. 23.



Durch die Transaktion werden nach Stöhr et al. aus den vorherigen vertikal integrierten Unternehmen zwei horizontal konzentrierte Unternehmen. RWE legt dabei den Schwerpunkt auf Energieerzeugung einschließlich erneuerbarer Energien und E.ON auf den Netzbetrieb sowie die Endkundenversorgung. Die Autoren führen weiter aus, dass der Binnenwettbewerb zwischen den beiden Unternehmen, die vorher auf beiden Ebenen der Wertschöpfungskette konkurrierten, vollumfassend beseitigt wird, da eine vertikale Marktaufteilung stattfindet.<sup>44</sup>

### 3.3 Das Fusionskontrollverfahren

Das Prüfverfahren der Transaktion zwischen RWE und E.ON vor den verschiedenen Kartellbehörden besaß drei Stränge. Zum einen wurde die Stromerzeugung von E.ON an RWE verkauft. Für diese Fusionskontrolle war die europäische Kommission zuständig und genehmigte Anfang 2019 die Transaktion ohne Auflagen. Eine Gruppe von Stadtwerken klagte vor dem europäischen Gerichtshof gegen diese Entscheidung. Des Weiteren wurde die Beteiligung von RWE an E.ON mit 16,67 Prozent vom Bundeskartellamt geprüft und im Februar 2019 freigegeben. Dagegen klagte ein Stadtwerk vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, das die Klage als unzulässig abwies. Der dritte Strang war der Verkauf der RWE-Tochter Innogy inklusive des Netz- und Vertriebsgeschäftes an E.ON. Dieses Verfahren prüfte ebenfalls die europäische Kommission und gab es im September 2019 unter Auflagen frei.<sup>45</sup>

Im Folgenden werden die drei Verfahren näher beleuchtet und es soll aufgezeigt werden, welche Gründe die Kartellbehörden für die verschiedenen Genehmigungen darlegten. Es wird mit dem Verfahren über die Übernahme der Stromerzeugung von E.ON durch RWE begonnen.

Am 22. Januar 2019 begann bei der europäischen Kommission Phase 1 in der Sache M.8870, der Anmeldung zur Genehmigung dessen, dass RWE die E.ON-Vermögenswerte zur Stromerzeugung übernimmt. Dabei konzentrierte sich die Untersuchung auf Deutschland, da sich dort die Stromerzeugungsaktivitäten der beiden Unternehmen am stärksten überschneiden. Es ergab sich für die Kommission

---

<sup>44</sup> Vgl. Stöhr et al. (2020): S. 297 f.

<sup>45</sup> Vgl. E.ON (2020a).

keine Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf den Märkten der Stromerzeugung. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Marktanteil von RWE bei knapp 20 Prozent bzw. knapp 30 Prozent nur bei der konventionellen Stromerzeugung. Der Zuwachs wurde von der Kommission so beurteilt, dass dieser weniger als 1 Prozent ausmachen und in den laufenden Jahren sinken würde, da Kernkraftwerke bis 2022 stillgelegt werden müssen. Ebenfalls befand die Kommission, dass RWE keinen Anreiz hat, die Marktpreise durch das Zurückhalten von Strom zu beeinflussen, da der Zuwachs zu gering wäre. Dadurch genehmigte die europäische Kommission bereits in Phase 1, am 26. Februar 2019, die Übernahme von E.ON-Vermögenswerten der Stromerzeugung durch RWE ohne Auflagen. Während der Untersuchung arbeitete die Kommission eng mit dem Bundeskartellamt und der britischen Wettbewerbsbehörde, der Competition and Markets Authority, zusammen. Dies war notwendig, da der Erwerb der Minderheitsbeteiligung von 16,67 Prozent an E.ON durch RWE nach nationalem Recht angemeldet werden musste.<sup>46</sup>

Laut Bundeskartellamt wurde der Erwerb der Minderheitsbeteiligung als Erwerb eines wettbewerblich erheblichen Einflusses im Sinne des GWB eingeschätzt. Ebenso steht die Minderheitsbeteiligung in Verbindung mit dem Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzuschlagen. Die Beteiligungshöhe würde RWE im Hinblick auf die Aktionärspräsenz bei E.ON-Hauptversammlungen einen Stimmrechtsanteil von mehr als 25 Prozent vermitteln. Das Bundeskartellamt erwartete durch die Minderheitsbeteiligung keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs. Als Begründung wurde aufgeführt, dass RWE das Tagesgeschäft von E.ON nicht mit den eigenen Interessen beeinflussen kann. Die RSI-Analyse stellte fest, dass RWE pivotal ist, also unverzichtbar für die Deckung der Stromnachfrage. Doch laut Bundeskartellamt erreichte die Zahl pivotaler Stunden nicht das Niveau für die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung von RWE. Die Marktmacht könnte bis zum Abschluss des Atomausstiegs 2022 zunehmen, doch da E.ON alle seine Kernkraftwerke verliert, entfällt der Zuwachs aus der geprüften Minderheitsbeteiligung von RWE an E.ON. Ferner ist hinzuzufügen, dass nach damaligem Kenntnisstand des Bundeskartellamtes die allgemeine Marktverengung die Marktmacht von RWE nicht kritisch steigen ließ. Dadurch schloss das Bundeskartellamt die erhebliche

---

<sup>46</sup> Vgl. KOM (2019a).

Behinderung des Wettbewerbs aus und gab den Erwerb der Minderheitsbeteiligung in Höhe von 16,67 Prozent am 26. Februar 2019 frei.<sup>47</sup>

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes beschrieb im Dezember 2019 die Marktstellung von RWE wie folgt:

*„RWE ist derzeit zwar nicht marktbeherrschend, steht aber vergleichsweise nahe an der Beherrschungsschwelle. Dies bestätigen unsere aktuellen Analysen für das Jahr 2019. Das Unternehmen war erneut in einer erheblichen Anzahl von Stunden für die Deckung der Stromnachfrage unverzichtbar. Bereits eine relativ geringfügige weitere Verknappung der Angebotskapazitäten im Zuge des Atom- und Kohleausstiegs könnte dazu führen, dass RWE die Schwelle zur Marktbeherrschung überschreitet. Unsere Analysen beruhen auf einer aktuellen Datenbasis unter Einbeziehung des dritten Quartals 2019.“<sup>48</sup>*

Im Dezember 2020 erschien der zweite Marktmachtbericht des Bundeskartellamtes über die Wettbewerbsverhältnisse bei der Erzeugung elektrischer Energie 2020. In diesem erklärte Andreas Mundt wie im Vorjahr, dass RWE nahe an der Beherrschungswelle, aber nicht marktbeherrschend ist. Ebenso erklärte er, dass RWE wie im Vorjahr für eine erhebliche Anzahl an Stunden unverzichtbar für die Deckung der Stromnachfrage war. Des Weiteren sah er RWE in der Zukunft möglicherweise die Schwelle zur Marktbeherrschung überschreiten, da der Markt durch den Kohle- und Atomausstieg verknappt wird. Aus den Erkenntnissen dieses Marktmachtberichtes resultierend erklärte Andreas Mundt, dass das Bundeskartellamt die weitere Entwicklung der Marktmachtverhältnisse genau verfolgen wird, denn die Marktdaten zum Regelarbeitsmarkt wiesen laut Mundt eine geringe Liquidität und etwaige erhebliche Preissetzungsspielräume einzelner Akteure auf.<sup>49</sup>

Die britische Wettbewerbsbehörde ‚Competition and Markets Authority‘ (CMA) untersuchte ebenfalls die Minderheitsbeteiligung von RWE an E.ON. Sie war der Ansicht, dass beide Unternehmen nach der Transaktion nicht in der Lage sein würden, eine Marktabschottung vorzunehmen, da ihre Anteile an den vor- und nachgelagerten Lieferungen weniger als 30 % betragen. Die Großhandelsversorgung mit Strom und Gas würde von vielen alternativen Käufern und Verkäufern abgedeckt, sodass RWE

---

<sup>47</sup> Vgl. BKartA (2019b): S. 3 ff.

<sup>48</sup> BKartA (2019c).

<sup>49</sup> Vgl. BKartA (2020a).

und E.ON nicht in der Lage sein würden, ein vor- oder nachgelagertes Verhalten zu verhindern. Dementsprechend kam die CMA zum Ergebnis, dass der Zusammenschluss keine realistische Aussicht auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs für die Kunden, sowohl für Privatkunden als auch für Geschäftskunden, in Großbritannien hat.<sup>50</sup>

Am 17. September 2019 genehmigte die europäische Kommission in der Sache M.8870 die Übernahme der Geschäftsbereiche Vertrieb und Kundenlösungen sowie bestimmter Vermögenswerte von Innogy aus dem Stromerzeugungsbereich durch E.ON. Dabei band sich E.ON an ein Paket von Zusagen. Zum einen sollten die Verträge der meisten E.ON-Heizstromkunden in Deutschland und nach Wahl des Käufers alle Vermögenswerte veräußert werden, die für dessen Tätigkeit auf dem Markt erforderlich sein könnten. Zum anderen sagte E.ON zu, den Betrieb seiner 34 Ladestationen für Elektrofahrzeuge an deutschen Autobahnen einzustellen und an einen Drittanbieter zu übergeben. Zudem sollten die E.ON-Geschäfte im Bereich Einzelhandel mit Strom in Ungarn sowie die Geschäfte im Bereich Strom- und Gaseinzelhandel in Tschechien mitsamt ihren Vermögenswerten und ihrem gesamten Personal veräußert werden. Die europäische Kommission stellte fest, dass die betriebenen Ladestationen und veräußerten Vermögenswerte rentabel sind. Daher wurde angenommen, dass die Käufer auf relevanten Märkten einen wirksamen Wettbewerbsdruck auf das neuaufgestellte Unternehmen erzeugen würden. Den geplanten Zusammenschluss gab die europäische Kommission unter den genannten Zusagen frei, da sie keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken sah. Der Genehmigungsbeschluss wurde unter der Auflage beschlossen, dass E.ON die eigenen Verpflichtungszusagen in vollem Umfang einhält. Die europäische Wettbewerbskommissarin erklärte dazu, dass Privat- und Geschäftskunden in Europa Strom und Gas zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können müssen und durch die Verpflichtungszusagen von E.ON keine höheren Preise oder eine geringere Auswahl zu erwarten sind.<sup>51</sup>

Im Juni 2020 wurde Innogy Teil des E.ON-Konzerns, wodurch die Eintragung in das Handelsregister erfolgte und die festgesetzte Barabfindung der restlichen

---

<sup>50</sup> Vgl. CMA (2019): S. 27.

<sup>51</sup> Vgl. KOM (2019b).

Anteilseigner ausgezahlt wurde. Diese Barabfindung wurde von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen gemäß den aktienrechtlichen Vorgaben in Höhe von 43,83 Euro pro Aktie bestätigt. Die Börsennotierung wurde eingestellt und der Börsenhandel, der bis dahin noch stattfand, betraf nur die Barabfindungsansprüche der Minderheitsaktionäre. Des Weiteren umfassten die abschließenden Schritte der Transaktion mit RWE im Juni 2020 die Übertragung der Innogy-Geschäfte mit erneuerbaren Energien und Gasspeichern sowie die Innogy-Beteiligung des Energieversorgers KELAG an RWE.<sup>52</sup>

RWE gab in einer Pressemitteilung am 1. Juli 2020 bekannt, dass der Tausch der Vermögenswerte und Geschäftsbereiche mit E.ON final vollzogen wurde. Dadurch wurden die Aktivitäten mit Wind-, Solar- und Wasserkraft, Biomasse und Biogas sowie die Gasspeicher an RWE übertragen. Bereits im Herbst 2019 übernahm RWE die Erneuerbare-Energie-Aktivitäten von E.ON.<sup>53</sup>

---

<sup>52</sup> Vgl. E.ON (2020b).

<sup>53</sup> Vgl. RWE (2020).

## 4. Wettbewerbliche Auswirkungen

### 4.1 Auswirkungen auf die Marktstruktur

#### 4.1.1 Endkundengeschäft und Netzbetrieb

Im Stromvertrieb nutzen Haushalts- und Geschäftskunden weitreichende Informations- und Marktplätze. Dazu gehören kommerzielle Verkaufs- und Handelsplattformen, Internetseiten sowie Vertriebsabteilungen. Die Anbieter können lokale Marktakteure wie Grundversorger, überregionale oder nationale Vertriebsgesellschaften sein. Ein Grundversorger, dazu gehören Stadt- und Gemeindewerke sowie Regionalgesellschaften, beliefert im Netzgebiet die meisten Kunden und bietet einen Grundversorgungstarif an, während Vertriebsgesellschaften ihren Strom außerhalb der Grundversorgung verkaufen.<sup>54</sup> Die Neukundengewinnung erfolgt auf Basis von Kalkulationen, die ihre Grundlage in den historischen Lastgängen des Neukunden haben. Ebenso werden voraussichtliche Einkaufspreise für den voraussichtlichen Lieferzeitraum bestimmt und die zukünftigen Lastgänge des Neukunden bilden mit den voraussichtlichen Einkaufspreisen einschließlich der Zuschläge den Energieanteil des Angebotspreises im Lieferzeitraum. Am Terminmarkt wird die Lastprognose zu einem fixen Preis eingedeckt. Außerdem werden Risikoaufschläge erhoben, die mit der Verkaufsabteilung abgestimmt werden. Wenn der Neukunde das Angebot akzeptiert, erhält er den Vertrag mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten. Ebenfalls sind im Rahmen der energiewirtschaftlichen Marktkommunikation die Prozesse des Bilanzkreismanagements sowie des Lieferantenwechsels nach den dafür vorgesehenen Standards zu vollziehen.<sup>55</sup>

Vergleichsportale nehmen an wirtschaftlicher Bedeutung zu und sind für die Mehrzahl der Verbraucher ausschlaggebend für den Wechsel des Stromvertrags. Der Stromvertrieb wird für den Endkunden somit vermehrt online dargestellt. Der Grund hierfür ist, dass Vergleichsportale die Suchkosten erheblich reduzieren und die Entscheidungsfindung erleichtern. Als Haupteinnahmequelle sind Provisionen durch

---

<sup>54</sup> Vgl. Georg (2019): S. 2.

<sup>55</sup> Vgl. Georg (2019): S. 41 f.

die Unternehmen, die branchenübergreifend rund 90 Prozent ausmachen. Im Bereich Energie sind Check24 und Verivox die Marktführer und erreichen einen Anteil von über 95 Prozent der Vermittlungen. Das Bundeskartellamt kam im Zuge der Ermittlung zum Ergebnis, dass im Bereich Energie beim Erstranking nur solche Angebote aufgezeigt werden, für die das Vergleichsportal Provisionen erhält. Dadurch wird deutlich, dass Unternehmen mit höheren Provisionszahlungen ihre Auffindbarkeit verbessern können und damit mehr Aufmerksamkeit durch den Verbraucher bekommen. Allerdings werden in den Vergleichsportalen auch Angebote durch Voreinstellungen ausgeschlossen, die nachteilig für den Verbraucher sind. Die Gründe für diese Vorauswahl und die Möglichkeiten, diese aufzuheben, werden auf den Portalen jedoch nicht immer deutlich hervorgehoben.<sup>56</sup>

Ein Interessenskonflikt der Vergleichsportale wird sichtbar, da sich Provisionen und Werbefinanzierungen auf die Datenbasis und Darstellung der Ergebnisse auswirken. Vergleichsportale ohne ein solches Finanzierungsmodell erheben eine zusätzliche Service-Pauschale oder bieten nicht die Möglichkeit, Verträge über sie abzuschließen. Ebenso kaufen die Vergleichsportale Tarifdaten von anderen Energieanbietern oder sammeln diese selbst. Den Großteil des Marktes decken die großen Vergleichsportale durch ihre Datenbanken ab. Hieraus folgt nach Thorun et al. eine hohe Markteintrittsbarriere, da diese Sammlung von Daten mit hohen Kosten verbunden ist, wodurch sich die Marktmacht von Check24 und Verivox verfestigt. Ebenso greifen andere Portale auf dieselbe Datenbasis oder denselben Tarifrechner zurück, womit für die Verbraucher eine Intransparenz geschaffen wird. Die beiden Marktführer Check24 und Verivox zeigen auf den oberen Rankingplätzen viele Tarife, die von Thorun et al. als verbraucherunfreundlich angesehen werden. Als Grund werden die Voreinstellungen für die Suchfilter aufgeführt, die die Marktübersicht nur auf direkt abschließbare Angebote einschränken. Der Verbraucher kann diese Voreinstellungen zwar ändern, um Tarife ohne Provisionszahlungen zu erhalten, allerdings warnt die Verbraucher Initiative vor dieser Entscheidung. Denn die Gefahr besteht, dass dadurch Pakettarife oder andere nicht empfehlenswerte Vertragskonditionen nicht mehr herausgefiltert werden.<sup>57</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. BKartA (2019d): S. 2 ff.

<sup>57</sup> Vgl. Thorun et al. (2017): S. 36 ff.

Die Marktabgrenzung auf nationaler Ebene ist laut Naturstrom nicht angemessen, da der Wettbewerb in lokalen Märkten stattfindet. Dabei werden Tarife, die sich an unterschiedlichen Netzentgelten sowie Konzessionsabgaben ausrichten und unterschiedliche Margen beinhalten, entsprechend der Postleitzahl angeboten. Für denselben Tarif könnte ein Verbraucher deutlich mehr bezahlen als sein Nachbar, der in einem anderen Postleitzahlgebiet derselben Stadt wohnt. Daher schlussfolgert Naturstrom, dass die kartellrechtliche Einschätzung anhand einer lokalen Marktabgrenzung, und nicht anhand einer nationalen oder europaweiten Betrachtungsweise, nicht realistisch in Bezug auf den Wettbewerb ist.<sup>58</sup>

E.ON würde mit rund 16 Millionen Stromkunden einen geschätzten Marktanteil von 31 Prozent besitzen. Dies ergibt sich aus der Kundenanzahl inklusive aller direkten und indirekten Beteiligungen. Im Gasmarkt versorgt die neue E.ON – ohne ihre Beteiligungen – rund 2,1 Millionen Kunden, was zu einem Marktanteil von rund 15 Prozent führt. Folglich würde die Einbeziehung der Beteiligungen zu einer deutlich größeren Kundenzahl und einem größeren Marktanteil führen. Die Stromtarife, die der Verbraucher auswählen kann, unterscheiden sich im Strom- und Gasmarkt dahingehend, dass ca. 900 Netzgebiete Strom und rund 700 Netzgebiete Gas existieren, die durch etwa 8.200 Postleitzahlgebiete repräsentiert werden. Um den Stromtarif oder Anbieter auf einem Online-Marktplatz zu wechseln, muss der Verbraucher seine Postleitzahl eingeben, um ein Tarifangebot zu erhalten. Ein nationaler Strom- bzw. Gasmarkt existiert aus Sicht des Verbrauchers nicht, da der Zugang nur über die Postleitzahl bzw. das Netz- oder Grundversorgungsgebiet läuft. Laut der Lichtblick SE soll die Verbraucherseite für die kartellrechtliche Marktabgrenzung maßgeblich sein, denn für die Nachfrage gibt es nur ein lokales Angebot, wodurch der relevante Markt der lokale Markt ist, der entscheidet, ob ein Energieversorger eine marktbeherrschende Stellung einnimmt.<sup>59</sup>

Laut der LBD, die die Wettbewerbsposition der neuen E.ON beim Vertrieb von Strom und Gas an Privatkunden analysierte, machen alle Anbieter dem Kunden ein individuelles lokales Angebot. Hierbei existieren Unterschiede zwischen dem eigenen Grundversorgungsgebiet und anderen Märkten. Allerdings existieren darüber hinaus

---

<sup>58</sup> Vgl. Naturstrom AG (2019): S. 3.

<sup>59</sup> Vgl. Lichtblick SE (2019a): S. 4 f.



andere Aspekte, die zu berücksichtigen sind. Dazu zählt, dass in bestimmten Netzgebieten von einigen Anbietern keine Angebote gemacht werden. Ebenso basieren die Stromtarife, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, auf lokal spezifisch kalkulierten Margen. Daraus ergibt sich für die LBD, dass der Kunde ein lokal spezifisches Angebot bekommt, was zur Bildung eines lokalen Markts für Sondervertrags- und auch Grundversorgungskunden führt. Diese können jederzeit zu einem anderen Anbieter wechseln. So kann der Stromanbieter laut der LBD-Analyse mit diesen lokalen Bedingungen seine Wettbewerbsintensität, Kaufkraft und lokale Markenstärke erhöhen. Zudem existieren Möglichkeiten, zusätzliche sich ergänzende Produkte oder Dienstleistungen zu verkaufen.<sup>60</sup>

Abbildung 7 zeigt die LBD-Analyse des Stromversorgers E.ON mit der Tochtergesellschaft E.ON Energie in Deutschland. Dabei wurden mit Blick auf die Vergleichsplattform Verivox im Februar 2019 Stromtarifpreise für 2.500 kWh inklusive Bonuszahlungen analysiert. Es zeigte sich, dass E.ON in fast allen Postleitzahlgebieten Stromtarife anbietet. Des Weiteren unterscheiden sich die Margen lokal und sind im Vergleich höher. Laut der LBD-Analyse besteht für die hohen Margen eine Ausnahme in den Grundversorgungsgebieten. Diese befinden sich schwerpunktmäßig in Teilen von Norddeutschland, Bayern und Hessen.<sup>61</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. LBD (2019a): S. 16.

<sup>61</sup> Vgl. LBD (2019a): S. 9.

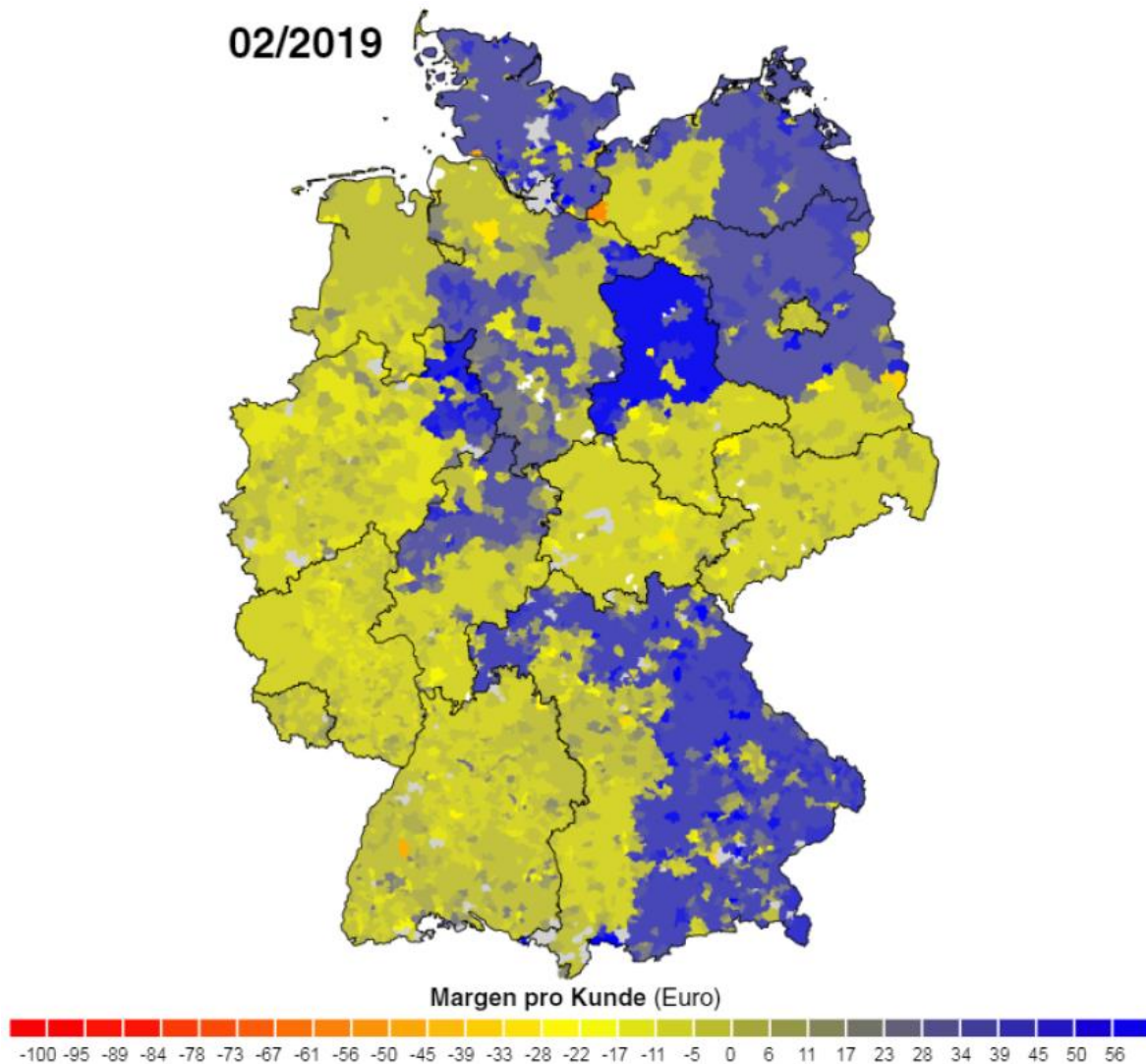


Abbildung 7: E.ON Bundesweiter Vertrieb mit maßgeschneiderten Margen<sup>62</sup>

Zudem wurden auch die Stromanbieter E WIE EINFACH, das ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der E.ON-Energie ist sowie Süwag, enviaM und LEW, an denen Innogy vor der Transaktion eine Mehrheitsbeteiligung besaß, analysiert. Dies geschah auf Grundlage der Verivox-Preise für einen jährlichen Verbrauch von 2.500 kWh pro Haushalt. E WIE EINFACH ist, abgesehen von einigen Gebieten Norddeutschlands sowie Baden-Württembergs, grundsätzlich in ganz Deutschland tätig. Innerhalb der Regionen lagen äußerst selektive Angebote vor, die durch Margenhöhe oder komplette Abwesenheit begründet werden. Innogy bot während des Zeitraums der LBD-Analyse in weiten Teilen Deutschlands Tarife mit lokal differenzierten Margen an. In den Grundversorgungsgebieten selbst wurden höhere Margen erzielt, aber in den Grundversorgungsgebieten von LEW, enviaM und Süwag fand kein Wettbewerb statt.

<sup>62</sup> Quelle: LBD (2019a): S. 9.

Die Energieversorger Süwag, enviaM und LEW erzielten in den eigenen Grundversorgungsgebieten die höchsten Margen. Dabei bot Süwag seine Stromtarife mit Ausnahme der Gebiete von LEW, Innogy und enviaM in ganz Deutschland an, während enviaM sich nur auf kleinere Gebiete in Deutschland fokussierte. Ebenso stellte sich in der LBD-Analyse heraus, dass LEW seit 2019 nur noch sehr selektive lokale Angebote in Deutschland bereitstellte.<sup>63</sup>

Eine Analyse der ene't GmbH im April 2018 stellte heraus, dass E.ON vor der Transaktion im Durchschnitt höhere Preise als Innogy berechnete. Dabei wurde der durchschnittliche Arbeitspreis der Grundversorgung nach der Anzahl der versorgten Postleitzahl-Ort-Kombinationen (Postorte) gewichtet. Neben E.ON und Innogy wurden auch Unternehmen betrachtet, an denen die beiden Gesellschaften Anteile von mehr als 50 Prozent besaßen. Der Abnahmefall eines Haushalts betrug laut dem Monitoringbericht aus dem Jahr 2017 einen Jahresverbrauch von 2.200 kWh. Dieser Jahresverbrauch war typisch für die Grundversorgung, wodurch E.ON-Kunden in 5.177 Postorten im Schnitt 29,94 ct/kWh zahlten. Im Gegensatz dazu berechneten Innogy und die Anbieter, an denen es beteiligt war, in grundversorgten Liefergebieten (3.650 Postorte) nur 28,07 ct/kWh. Andere Unternehmen setzten Preise von 28,08 ct/kWh an. Die Autoren erklären, dass höhere Preise durch unterschiedliche Netzentgelte erklärbar seien, doch dies nicht der einzige Grund ist. Denn die Betrachtung der damaligen Rohmarge (der Grundversorgungspreis abzüglich aller gesetzlicher Umlagen, lokaler Netzentgelte und Konzessionsabgaben) zeigte bei E.ON durchschnittlich 9,18 ct/kWh und bei Innogy-Unternehmen 8,76 ct/kWh. Das Mittel der übrigen Grundversorger lag bei einer Rohmarge von 8,54 ct/kWh. Durch diese Analyse stellten die Autoren fest, dass die Transaktion eine große Bedeutung für Grundversorgungskunden hat, die mangels Bonität oder aus anderen Gründen keine Aussicht haben, in einen Sondertarif zu wechseln.<sup>64</sup>

Lichtblick, der größte Anbieter von Ökostrom und -gas in Deutschland, gab eine Analyse in Auftrag, die die Auswirkungen der RWE-E.ON-Transaktion auf die Energiemärkte aufzeigen sollte. Im Bereich des Stromvertriebs soll E.ON der neue beherrschende Stromversorger in Deutschland werden, wodurch die Unternehmen

---

<sup>63</sup> Vgl. LBD (2019a): S. 10 ff.

<sup>64</sup> Vgl. ene't (2018).

des E.ON-Konzerns auf zwei Drittel der Fläche mehr als 70 Prozent der Kunden versorgen sollen. Dies wird in Abbildung 8 erkennbar, in der alle direkten und indirekten Beteiligungen der neuen E.ON auf die Fläche Deutschlands gerechnet wurden. Bundesweit soll E.ON mit 160 Strommarken sowie 840 Stromtarifen schätzungsweise 16 Millionen Stromkunden versorgen. In Netzgebieten mit über 100.000 Kundenanschlüssen sind Netz- und Energievertrieb gesellschaftsrechtlich getrennt, allerdings gehen die Gewinne trotzdem in die Konzernbilanz ein. In den Netzgebieten, die unter 100.000 Anschlüsse besitzen, erfolgt die Geschäftsfeldtrennung ausschließlich buchhalterisch. Aufgrund von staatlichen Garantierenditen ist das Energienetz ein rentables Geschäft, das in den Konzernbilanzen von E.ON und RWE bzw. Innogy regelmäßig den Hauptanteil der Gewinne ausmacht. Laut der Lichtblick-Analyse könnten die Gewinne aus dem Netzmonopol dazu dienen, dass im Stromvertrieb preisgünstigere Tarife mit hohen Wechselprämien angeboten werden können. Im Gasvertrieb sollte E.ON ebenfalls beherrschend werden, da der Konzern künftig auf etwa der Hälfte der Fläche mit Gasanschlüssen mehr als 70 Prozent der Kunden versorgen wird. Die Anzahl der Gasmarken beläuft sich laut der Analyse auf 156 und die der Gastarife auf 567.<sup>65</sup>

---

<sup>65</sup> Vgl. Lichtblick SE (2019a): S. 3 ff.

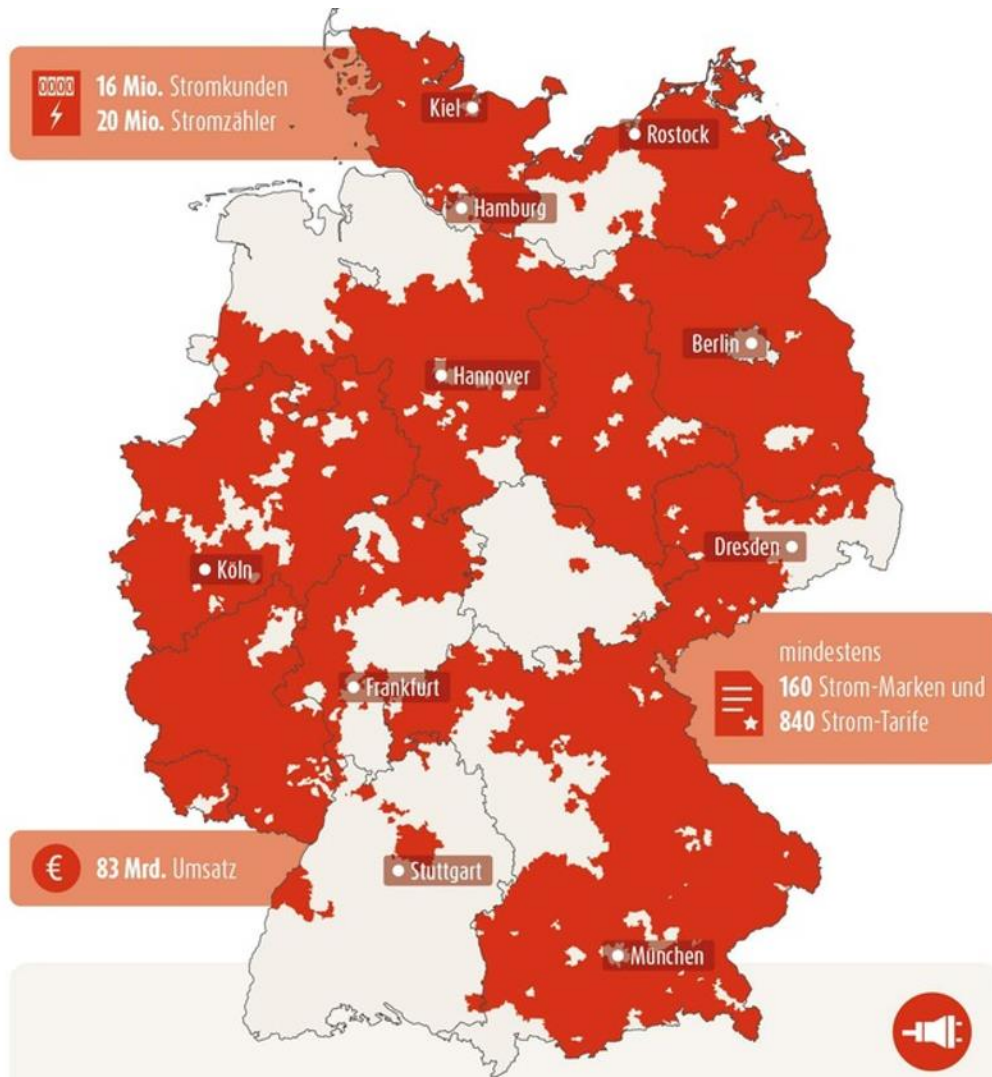


Abbildung 8: Direkte und indirekte Beteiligungen der neuen E.ON<sup>66</sup>

Die Naturstrom AG bezog im Mai 2019 Stellung zur Transaktion von RWE und E.ON. Dabei ging der führende Öko-Energieversorger davon aus, dass die Transaktion zu einer starken Veränderung der Wettbewerbssituation der Energieversorgung zugunsten einer monopolartigen Stellung von zwei spezialisierten Anbietern führen wird. Laut Naturstrom würde die neue E.ON durch diese Vorteile einen signifikanten Einfluss auf die Marktdynamik und Preispolitik erhalten, wodurch die Wettbewerber zukünftig verdrängt werden könnten. Naturstrom fährt fort, dass die Konkurrenten von E.ON keine Gegenmaßnahmen ergreifen könnten, da sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen und vom jeweiligen lokalen Markt abhängig seien. Ferner führt der Energieversorger aus, dass Anbieter, die in wenigen lokalen Märkten aktiv sind, vom Markteintritt eines großen Teilnehmers verdrängt würden. Ebenso sollen Stadtwerke,

<sup>66</sup> Quelle: Lichtblick SE (2019a).

regionale Anbieter und mittelständische Unternehmen von der RWE-E.ON-Transaktion betroffen sein. Naturstrom geht davon aus, dass eine Marktberreinigung mit Preiserhöhungen stattfinden wird, da durch E.ON zukünftig eine große Marktmacht existieren wird. Für den Verbraucher sollen dadurch mittelfristig die Preise steigen und die Wettbewerbsintensität in den Endverbrauchermärkten für Strom und Gas würde geschwächt werden.<sup>67</sup>

Berlo und Wagner analysieren die Auswirkungen der RWE-E.ON-Transaktion wie folgt. E.ON soll im Endkundengeschäft der größte Strom- und Gasanbieter werden. Zu den 6 Millionen E.ON-Kunden in Deutschland vor der Transaktion sollen danach rund 7,8 Millionen bisherige Kunden von Innogy und deren Tochterunternehmen hinzukommen. Ebenso sind nach Berlo und Wagner die Minderheitsbeteiligungen der Innogy an verschiedenen Versorgern wie Stadtwerke zu berücksichtigen. Durch diese soll E.ON die entsprechenden Kunden indirekt in seinen Einflussbereich integrieren und mit rund 160 verschiedenen Strommarken sowie ca. 840 unterschiedlichen Stromtarifen auf den Vergleichsportalen auftreten. Berlo und Wagner schlussfolgern daraus, dass für den Endverbraucher durch die vielen Marken und Tarife von E.ON der Eindruck eines Wettbewerbs entsteht, in Wirklichkeit aber keiner existiert.<sup>68</sup>

Der Technikvorstand Urban Keussen vom Versorgungsunternehmen EWE äußerte sich hinsichtlich der Netzsparte kritisch zum Zusammenschluss von E.ON und Innogy. Für Keussen könnte sich dadurch ein Ungleichgewicht in der Regulierung ergeben, da die Fusion ein Unternehmen hervorbringen könnte, das 70 Prozent der Netze abdeckt. Er fügt an, dass die Regulierungsbehörde beim Effizienzvergleich Gas einen Vergleichsparameter entfernte, wodurch ländliche Netzbetreiber im Vergleich zu städtischen benachteiligt würden. Keussen führt weiter aus, dass dies beim Effizienzwert der EWE rund fünf Prozent ausmache. Daraus schlussfolgert er, dass kleine Änderungen erhebliche Auswirkungen haben könnten. Im Gegensatz dazu äußerte sich Joachim Schneider, Bereichsvorstand Technik und Betrieb bei Innogy. Er merkte an, dass die Netzgesellschaften von E.ON und Innogy nicht in den Markt eintreten, sondern bereits vorhanden sind. Des Weiteren werde es zukünftig eigenständige regionale Versorgungsunternehmen geben. Peter Franke, der

---

<sup>67</sup> Vgl. Naturstrom AG (2019): S. 2 ff.

<sup>68</sup> Vgl. Berlo / Wagner (2020): S. 23.

Vizepräsident der Bundesnetzagentur erklärte, dass die Regulierung der neuen E.ON grundsätzlich gelingen kann. Allerdings bestimmen Unternehmensgremien unter anderem die technischen Regeln für das Netz. Dadurch hätte ein Unternehmen mit einer Netzabdeckung von 70 Prozent einen anderen Stellenwert.<sup>69</sup>

Nach Stöhr et al. ist eine potentielle Quersubventionierung der neuen E.ON gegeben, da diese mit Tarifen der Mehrheitsbeteiligungen E WIE EINFACH, eprimo, Innogy, LEW, enviaM und Süwag unterschiedliche Bepreisungen vornehmen könnte. Ferner wird diese Quersubventionierung durch die regionale Marktaufteilung innerhalb der Onlineplattformen und den verschiedenen Strommarken eines Anbieters zusätzlich verstärkt. Die Informationen, die für die regionale Marktaufteilung relevant sind, beziehen sich auf vorhandene Industrie/Kleingewerbe, potentielle Wettbewerber und demografische Faktoren. Nach Stöhr et al. kann hierbei durch eine vielfältige Preisdifferenzierung die Konsumentenrente vollständig von den Energieversorgern abgeschöpft werden. Dies wird nach den Autoren erheblich durch die Vielzahl an Strommarken und die Regionen, in denen die neue E.ON zusätzlich vertreten sein wird, verstärkt. Ferner könnte sich die neue E.ON auf kurzfristige Kampfpreisunterbietungsstrategien, also die Preissetzung einzelner Strommarken unterhalb der Grenzkosten, fokussieren. Der Zweck begründet sich in der Verdrängung kleinerer Marktteilnehmer und der Verhinderung potentieller neuer Markteintritte. Stöhr et al. sehen auch die Erhebung und Aufbereitung von preisbezogenen Daten als wichtigen Faktor an. Denn durch die große Menge an Kunden- und Vergleichsdaten lassen sich Preise genauer differenzieren. Dadurch besitzen größere Unternehmen mit größeren Datenmengen laut den Autoren einen signifikanten Vorteil bei der Preisdifferenzierung nach Postleitzahlgebieten und Strommarken.<sup>70</sup>

### 4.1.2 Messsysteme und Digitalisierung

Durch die weitere Zunahme von Marktteilnehmern, Sensoren, intelligenten Messsystemen, smarten Betriebsmitteln usw. werden die zu verarbeitenden Datenmengen in der Stromwirtschaft erheblich ansteigen. Die Analyse dieser Daten

---

<sup>69</sup> Vgl. Czechanowsky (2019).

<sup>70</sup> Vgl. Stöhr et al. (2020): S. 301.

erfolgt durch Big-Data-Analyseverfahren, die es ermöglichen, in Echtzeit unstrukturierte Datenmengen zu erfassen und auszuwerten. Im September 2016 wurde mit dem Gesetzespaket ‚Digitalisierung der Energiewende‘ die flächendeckende Einführung von intelligenten Messsystemen umgesetzt. Diese Messsysteme ermöglichen es den Energieversorgungsunternehmen, nicht mehr mit standardisierten Produkten auf dem Markt aufzutreten, sondern diese in individuellen Leistungspaketen zu bündeln. Die Vergütung des Versorgers soll dadurch in Zukunft nicht mehr hauptsächlich von der Menge der bezogenen Energie abhängig sein. Vielmehr soll durch die Vielzahl an Daten über Verbrauchsverhalten, prognostizierte Erzeugungsmengen, Netzzustände von Hausgeräten usw. ein neues Geschäftsmodell etabliert werden. In der Zukunft sollen noch mehr Marktteilnehmer auf die Stromnetze kommen und auch das Datenvolumen soll sich erhöhen. Dies wird zum Beispiel dadurch sichtbar, dass intelligente Messsysteme ständig Erzeugungs- und Verbrauchsdaten liefern oder Erneuerbare-Energie-Anlagen den Strom volatil einspeisen und Datenströme zu den zu transportierenden und zu verteilenden Energiemengen erzeugen. Dementsprechend haben die Netzbetreiber mit Hilfe von intelligenten Betriebsmitteln und digitalen Vernetzungsprozessen eine bessere Kontroll- und Eingriffsmöglichkeit in das Netz sowie mehr Informationen, um automatische Eingriffe wie eine Spannungshaltung in das Netz vorzunehmen.<sup>71</sup>

Der sogenannte Smart-Meter-Rollout umfasst in seiner Definition nach Aichele und Doleski alle planerischen, ausführenden und informationsverarbeitenden Prozesse, die zu einer physischen Neuinstallation von Smart Metern führen. Ebenfalls werden die bereits vorhandenen analogen Messtechniken zur Erfassung des Verbrauchs von Wasser, Strom, Gas und Wärme zugunsten intelligenter elektronischer Messsysteme ausgetauscht.<sup>72</sup>

Um diese Geschäftsmodelle umzusetzen, sind Intelligente Messsysteme, sogenannte Smart Meter, erforderlich. Diese bestehen aus einer Kommunikationseinheit, dem Smart-Meter-Gateway, der im lokalen metrologischen Netz die elektronischen Messeinrichtungen mit den verschiedenen Marktteilnehmern im lokalen Heimnetz und im Weitverkehrsnetz verbindet. Die Abbildung 9 veranschaulicht diesen Prozess. Als

---

<sup>71</sup> Vgl. BNetzA (2017): S. 66 ff.

<sup>72</sup> Vgl. Aichele / Doleski (2012): S. 8.



Beispiel für die verschiedenen Marktteilnehmer wird beispielsweise der Gateway-Administrator genannt, der im Auftrag des Messstellenbetreibers, Verteilnetzbetreibers oder Energielieferanten agiert. Als Gateway-Administrator werden entweder Messstellenbetreiber oder Unternehmen bezeichnet. Diese müssen Mindestanforderungen zur Durchsetzung von Informationssicherheiten in Form von ISO-Zertifizierungen besitzen. Das lokale metrologische Netz verbindet die elektrischen Zähler mit dem Smart-Meter-Gateway und sendet Verbrauchs- sowie Einspeisewerte. Im Weitverkehrsnetz kann mit externen Marktteilnehmern wie dem Gateway-Administrator kommuniziert werden. Demgegenüber steht das Heimnetz, in dem der Verbraucher seine eigenen Einspeise- sowie Verbrauchswerte abfragen und eigene Geräte wie Wärmepumpen oder Photovoltaikanlagen anschließen kann, um eine Fernwartung durch externe Marktteilnehmer zu ermöglichen.<sup>73</sup>

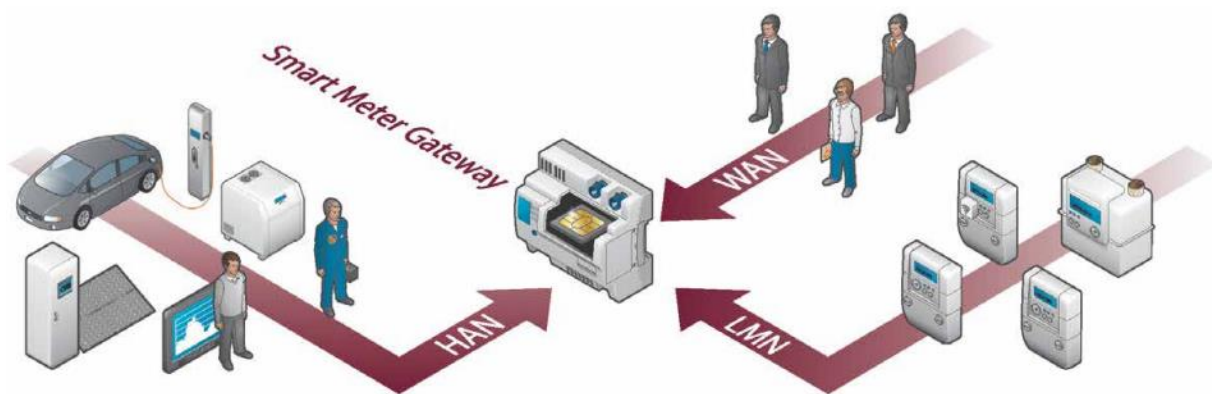


Abbildung 9: Systemarchitektur des intelligenten Messsystems<sup>74</sup>

Der Verkauf von abgeschlossenen Analysen auf Basis gesammelter Daten, die individuell für den Kunden aufbereitet werden, ist eine Möglichkeit, ein neues Geschäftsfeld zu etablieren. Aufgrund dieser Analysen könnte die neue E.ON nach Stöhr et al. ein zusätzliches Geschäftsfeld schaffen und dieses durch seinen wettbewerblichen Vorteil der Vielzahl an Messstellen ausnutzen. Ferner könnte der Datenschutz beim Verkauf der Datensätze umgangen werden, indem die Analyse direkt anonymisiert verkauft wird. Laut den Autoren würde E.ON diesen Wettbewerbsvorteil der gesammelten Datensätze voll ausnutzen und eine Umgebung

<sup>73</sup> Vgl. BSI (2020): S. 11 ff.

<sup>74</sup> Quelle: BSI (2020): S. 11.

der Wettbewerbsdiskriminierung schaffen. Denn der Verkauf könnte nur an wenige Wettbewerber stattfinden, während anderen Marktteilnehmern das Angebot untersagt wird. Zudem könnte E.ON exklusive Kooperationen im Bereich Smart Home oder Elektromobilität eingehen. Nach Stöhr et al. sind dies Möglichkeiten, die Energielieferanten ausnutzen könnten, um aus Nutzerdaten neue Geschäftsmodelle oder Verbesserungen bestehender Leistungen und Services zu schaffen. Für die Nutzung der Datensammlung wird zwar eine Mindestmenge an Daten benötigt, aber laut den Autoren keine marktbeherrschende Stellung. Denn bei der Datensammlung und -analyse ist eine dominante Marktstellung nicht notwendig, um die Vorteile der Datenauswertung zu nutzen. Vielmehr besteht für ein dominantes Unternehmen der Anreiz, den Datenzugang für die Wettbewerber zu behindern und die eigene Marktmacht abzusichern und auszuweiten.<sup>75</sup>

Stöhr et al. fassen in ihrer Analyse bezüglich der Sammlung und Aufbereitung von Verbrauchsdaten zusammen, dass kleinere Anbieter durch die Notwendigkeit von spezifischem Wissen, den hohen regulatorischen Anforderungen sowie den Skalenvorteilen größerer Energielieferanten einen wettbewerblichen Nachteil besitzen. Die Autoren führen weiter aus, dass sich daher ein Trend entwickeln könnte, der die Dienstleistungen im Bereich Mess- und Zählerwesen auslagert bzw. zentralisiert, weil kleinere regionale Anbieter diese derzeit zum Teil von den großen Netzbetreibern beziehen. Des Weiteren ist es für Anbieter mit wenigen Messstellen nicht bzw. kaum profitabel, eine eigene Zertifizierung anzustreben, da eine hohe Fixkostenabhängigkeit besteht. Die erhebliche Komplexität im Messstellenbetrieb bedeutet laut den Autoren für die großen Energielieferanten einen maßgeblichen Vorteil gegenüber den kleineren Anbietern. Die Gründe hierfür sind unter anderem, dass spezifisches Wissen benötigt wird oder Skaleneffekte sowie Professionalität bzw. Reputation größerer Energielieferanten auftreten. Stöhr et al. argumentieren daher, dass E.ON nach der Transaktion mit den zusätzlichen Innogy-Messstellen erhebliche Wettbewerbsvorteile erlangen wird, denn die zahlreichen Messstellen bewirken, dass die Marktmacht wächst, wodurch sich die Möglichkeit bietet, diese auszunutzen und Strategien zur Preisdiskriminierung einzusetzen bzw. sich vom Markt abzuschotten.<sup>76</sup>

---

<sup>75</sup> Vgl. Stöhr et al. (2020): S. 302 f.

<sup>76</sup> Vgl. Stöhr et al. (2020): S. 305.

E.ON wird in seinen Netzgebieten aufgrund der erheblichen Konzentration von rund 40 Prozent der Messstellen Millionen von Verbrauchern sowie Photovoltaikbetreibern digitale Stromzähler einbauen. Auch wenn die erste Generation keine besonderen Funktionen aufweist, befragte das Bundeswirtschaftsministerium die Branche, wie die Wunschkataloge für Weiterentwicklungen aussehen. Laut Zuber könnte E.ON den folgenden drei meistgenannten Wünschen des Katalogs zustimmen: Die Netzbetreiber sollen die Kundenanlagen über die Smart Meter gezielter steuern können, die Anlagen sollen über das Smart Meter in ein Energiemanagementsystem eingebunden werden und zur Erhebung der Netzzustandsdaten sollen die Zählpunkte eingesetzt werden können. Zuber führt weiter aus, dass je mehr der Energiemarkt in Richtung Vollversorgung mit volatiler erneuerbarer Energie geht, desto stärker prägen sich marktliche Anreize für lokale und regionale Flexibilitäten aus, um die Engpasssituationen im Stromnetz zu bewirtschaften. Die Smart Grids und Smart Markets sollen diese Flexibilitätsmärkte in Zukunft erschließen, wodurch derzeit regulatorische Ansätze und Konzepte erarbeitet werden. Ein Ampelsystem könnte in einem Netzengpass dazu dienen, dass Anreize geschaffen werden, um sich netzdienlich zu verhalten. Im Moment des Überschusses könnte das Signal rot oder gelb aufleuchten und der Markt würde weniger erzeugen, mehr speichern oder mit dem Einsatz flexibler Lasten reagieren. Allerdings sollte nach Zuber bedacht werden, inwiefern Relevanz besteht, wenn ein Unternehmen wie E.ON in fast der Hälfte der Verteilnetze eine Verantwortung trägt und gleichzeitig die Steuerung über Millionen von Zählern bis hin zum Endkunden übernimmt.<sup>77</sup>

Forscher der Fachhochschule Münster veröffentlichten zur Studie mit dem Thema ‚Smart Meter und Datenschutz‘ einen technischen Report. Dabei wurden Smart Meter untersucht, die Rückschlüsse auf die Auswertungsmöglichkeiten und deren Datenqualität geben sollten. Anhand des Verbraucherprofils konnten die Aktivitäten diverser Haushaltsgeräte erschlossen werden. Dazu zählten Kühlschrank, Wasserkocher, Kaffeevollautomat, Durchlauferhitzer, Toaster, Mikrowelle, Elektrogrill, Waschmaschine, Fernseher, Leuchtmittel und Herd. Ebenfalls war es möglich, durch den Stromverbrauch eines üblichen Fernsehers die Einschaltzeit sowie das gesehene Programm bzw. den abgespielten Film genau zu bestimmen. Einen Testfilm, der Bildschnitte von hellen und dunklen Szenen im 30- und 10-Sekunden-Wechsel zeigte,

---

<sup>77</sup> Vgl. Zuber (2019).

identifizierten die Forscher mit nur geringem Aufwand durch das Stromverbrauchsprofil. Es war für die Wissenschaftler möglich, zu verifizieren, dass dieser Film abgespielt wurde und ebenso zu welcher Zeit einzelne Filmszenen dargestellt wurden, obwohl der eingesetzte Smart Meter den Strom für den gesamten Haushalt maß und nicht direkt mit dem Fernseher verbunden war. Dadurch wurde in der Studie geschlussfolgert, dass nur mit dem Anschluss eines Smart Meters das Verbraucherprofil Aufschluss über die einzelnen Lebensgewohnheiten der Personen im Haushalt geben kann. Es kann analysiert werden, welcher Film zu welcher Uhrzeit geschaut wurde oder auch ob der Verbraucher seine Wohnung vertragsgemäß nutzt.<sup>78</sup>

Naturstrom argumentiert, dass die Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber zur Einführung der Smart-Meter-Technologie fungieren. Eigenständige Anbieter für die intelligenten Zählersysteme sind rechtlich möglich, aber können sich laut Naturstrom nicht gegen die großen vor Ort agierenden Verteilnetzbetreiber durchsetzen. Daher ist fraglich, ob sie sich im Wettbewerb durchsetzen könnten. Laut Naturstrom besteht die Möglichkeit, dass E.ON Preise und technologische Normen festsetzen kann, da der Konzern mittels seiner Erstzuständigkeit als grundzuständiger Messstellenbetreiber in das neue Geschäftsfeld eindringt. Somit könnten neue Anbieter schon im Vorfeld preislich unterboten werden. Aus der starken Marktstellung der neuen E.ON sowie der bestimmenden Rolle der Fixkosten bei der Gateway-Administration der Smart Meter schlussfolgert Naturstrom, dass sich Mengen- und Kostenvorteile für die Entwicklung intelligenter Messsysteme ergeben könnten. Als Folge der gesteigerten Profitabilität im Smart Metering und der daraus entstehenden zusätzlichen Gewinne könnte die neue E.ON die eigene Position im Endkundenmarkt weiter auszubauen.<sup>79</sup>

Naturstrom schlussfolgert, dass die neue E.ON zu einem Big Data-Unternehmen in der Energiewirtschaft werden könnte, wenn sie die Verbrauchsdaten von fast 50 Prozent der deutschen Bürger über die intelligenten Zähler erhebt. Hierbei liegen in den Nutzungsdaten die größten Potentiale für E.ON, da sie in den nachgelagerten Märkten, beispielsweise den Märkten der Smart-Home-Lösungen oder der Verbrauchssteuerung, die relevant in der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist,

---

<sup>78</sup> Vgl. Greveler et al. (2011): S. 2 ff.

<sup>79</sup> Vgl. Naturstrom AG (2019): S. 6 f.

einen erheblichen Wachstumsfaktor darstellen. Ferner bietet Big Data einen signifikanten Wissensvorsprung, der ebenfalls in der Energiebelieferung genutzt werden kann. Die Naturstrom AG schlussfolgert in ihrer Stellungnahme weiter, dass E.ON die Daten auch nutzen könnte, um neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Daraus könnten neue Gewinne entstehen, die zu einer höheren Marktmacht führen und die Wettbewerber in den Kerngeschäftsfeldern behindern oder aus dem Markt verdrängen.<sup>80</sup>

Lichtblick argumentiert, dass es in Deutschland rund 50 Millionen Strom-Zählpunkte gibt und die neue E.ON inklusive ihrer Beteiligungen davon rund 20 Millionen kontrollieren wird, was einem Marktanteil von über 40 Prozent entspricht. Im Vergleich dazu steht der nächste Wettbewerber EnBW bei einem Marktanteil von 11 Prozent. Des Weiteren führt Lichtblick aus, dass der Smart-Meter-Rollout im Wettbewerb geregelt werden soll, aber die Netzbetreiber die Rolle grundzuständiger Messstellenbetreiber einnehmen. Wenn Anbieter die Smart Meter zu günstigeren Preisen anbieten können als die Netzbetreiber, kann ein relevanter Wettbewerb entstehen. Diese wettbewerbliehen Messstellenbetreiber, die keine Netze betreiben, besaßen zum Zeitpunkt der Analyse im Jahr 2019 einen Marktanteil von unter einem Prozent. Lichtblick führt weiter aus, dass die neue E.ON Zugriff auf rund 20 Millionen Stromzähler hat, die im Laufe der Zeit durch Smart Meter ersetzt werden. Dadurch besitzt der Konzern einen Mengenvorteil, der die Möglichkeit eröffnet, technologische Standards zu setzen und potentielle Wettbewerber durch Preisunterbietungen und eigene Angebote zu verdrängen. Lichtblick schlussfolgert, dass die neue E.ON den Einbau und Betrieb der intelligenten Zähler zu einem sehr niedrigen Preis ansetzen könnte. Dadurch würde der Marktanteil im Messmarkt erheblich ansteigen und der Konzern hätte auch Zugriff auf Millionen von wertvollen Kundendaten, mit denen zukünftig neue Geschäftsmodelle erschlossen werden können.<sup>81</sup>

Becker führt aus, dass die vielfältigen Datenvernetzungen es unvermeidbar machen, dass Kundendaten aus dem Verteilnetz-, Vertriebs- und Messstellenbereich miteinander vereinigt bzw. verschnitten werden. Das wird auch der Gesetzgeber kaum noch kontrollieren können, da bspw. die Vorgänge künftig durch ein Cloud-Passwort,

---

<sup>80</sup> Vgl. Naturstrom AG (2019): S. 7.

<sup>81</sup> Vgl. Lichtblick SE (2019): S. 8 f.

oder einem Mausklick voneinander getrennt sind. Diese Entwicklung von Big Data erlaubt es der neuen E.ON enorme Synergiepotentiale im Bereich der Kundenakquise, Kundenbindung sowie der Entwicklung neuer Dienstleistungen zu erzielen. Ebenfalls wird die Digitalisierung laut Becker zu einer Sektorkonvergenz führen, also zu einer Vernetzung der Branchen. Durch das enorme Tempo wird die Digitalisierung sowie die Sektorkonvergenz wettbewerbliche Risiken bilden, sobald bei einem Unternehmen, das über eine erhebliche Marktmacht verfügt, eine Konzentration der Datenmenge vorliegt. Im Hinblick auf die Marktdominanz schlussfolgert Becker, dass aus der Entwicklung der neuen E.ON in diesem Sektor auf die großen Technologiekonzerne wie Facebook, Google und Amazon verwiesen werden kann. Dabei existieren bis heute kaum noch bedeutungsvolle Wettbewerber auf den jeweiligen Märkten.<sup>82</sup>

### 4.1.3 Elektromobilität

Die Nutzung von Verbrauchsdaten wird in Zukunft eine erhebliche Relevanz im Bereich der Elektromobilität besitzen. Ein Faktor ist hierbei das Wissen über das Nutzungs- und Ladeverhalten der Verbraucher. Hierbei könnten Prognosen für den notwendigen Netzausbau relevant sein oder die Nutzung von Elektroautos als Stromspeicher. Ebenso ist der Verkauf von Datensätzen bzw. vorgefertigten Analysen an die verschiedensten Marktteilnehmer als neues Geschäftsmodell denkbar. Laut Stöhr et al. zeigen die genannten Möglichkeiten einen erheblichen Vorteil für größere Energieversorger mit enormen Datensätzen. Denn mehr Datenpunkte ermöglichen es den Unternehmen eine genauere Prognose für zukünftige Geschäftsmodelle und den dazugehörigen Investitionen zu erstellen. Ebenso können Datensätze bspw. für eine höhere Summe an Fahrzeughersteller und andere Marktteilnehmer veräußert werden. Nach den Autoren könnte durch die Existenz von großen Datensätzen auf Seiten der neuen E.ON dieser Vorteil, im Umgang mit der Konkurrenz und anderen Drittparteien, ausgenutzt werden. Es wäre ebenfalls denkbar, dass sich dies auf Innovationen auswirkt. Denn ohne einen Zugang zu Nutzungsdaten oder Analysen könnten sich die Innovationen in der Fahrzeugentwicklung verzögern.<sup>83</sup>

---

<sup>82</sup> Vgl. Becker (2021): S. 322 f.

<sup>83</sup> Vgl. Stöhr et al. (2020): S. 305 f.

Innogy war vor der RWE-E.ON-Transaktion Markt- und Technologieführer im Ladesäulen-Markt und fokussierte sich in den eigenen Netzgebieten darauf, die Infrastruktur schnell auszubauen. Wie bei klassischen Tankstellen gehören die Ladesäulen zu kleinen lokalen Märkten, da die Nachfrager in einem sehr engen räumlichen Bereich nach einem Parkplatz mit Ladesäule suchen. Im Jahr 2019 erreichte Innogy in vielen Regionen einen Anteil von über 40 Prozent der öffentlichen Ladepunkte sowie einen lokalen Marktanteil von über 90 Prozent. Dabei verzeichnete Innogy hohe Marktanteile im Westen und Norden Deutschlands sowie in Teilen Sachsens, Brandenburgs und Westbayern. Laut Lichtblick hätte E.ON nach der Transaktion einen Marktanteil von rund 20 Prozent der öffentlichen Ladesäulen in Deutschland. Dabei könnte E.ON die Strategie eines verstärkten Ladesäulenausbaus weiter forcieren, was zu einem steigenden Marktanteil im gesamten Bundesgebiet und in den eigenen Netzregionen zu einer Monopolstellung führen würde. Lichtblick ergänzt, dass je schneller die Ladeinfrastruktur ausgebaut wird, desto bedeutender werden die Kostenvorteile, die sich aus der großen Menge an installierten und betriebenen Stationen ergeben. Hieraus folgt, dass diese Skalenvorteile dazu führen, dass die neue E.ON auch außerhalb ihrer Netzregionen in Ladesäulen investieren könnte. Ebenso würden Koppelprodukte aus Haushaltsstrom und der Zugang zu öffentlichen Ladesäulen in vielen Regionen Deutschlands von E.ON angeboten. Allerdings wäre dies nur der Fall solange der Betreiber der Ladesäule auch der Stromlieferant ist. Aus diesen Gründen würde die beherrschende Marktstellung des Konzerns in den lokalen Märkten weiter verfestigt und ausgebaut werden.<sup>84</sup>

Auch Berlo und Wagner schlussfolgern mit ihren Recherchen, dass E.ON der größte Anbieter an Stromtankstellen in Deutschland wird. Dies hat den Grund, da E.ON zum eigenen Bestand an Ladestationen auch alle betriebenen Ladestationen von Innogy nach der Transaktion bekommt. Ebenso ist die EU-Auflage, die rund 2 Prozent an Autobahnen gelegenen Innogy-Ladestationen abzugeben, nicht ausschlaggebend für die steigende Marktmacht in diesem Bereich. Somit schlussfolgern die Autoren, dass E.ON als größter deutscher Haushalts- und Elektroauto-Stromanbieter sowie Verteilnetzbetreiber deutlich besser aufgestellt ist als alle anderen Wettbewerber, die eigene Ladeinfrastruktur kontinuierlich auszubauen.<sup>85</sup>

---

<sup>84</sup> Vgl. Lichtblick SE (2019a): S. 9.

<sup>85</sup> Vgl. Berlo / Wagner (2020): S. 24.

Laut der LBD-Analyse wird die neue E.ON mit 21,2 Prozent der größte Anbieter von Ladesäulen werden. Innogy besaß vor der Transaktion einen Marktanteil von 15,2 Prozent und E.ON einen Anteil von 6 Prozent. Ebenso ist erkennbar, dass alle anderen Wettbewerber einen einstelligen Marktanteil besitzen. Der nächste Wettbewerber hinter Innogy im Ladesäulenmarkt war zum Zeitpunkt der Analyse „Allego“ mit einem Marktanteil von 6,2 Prozent. Die Ladesäulen werden auch in anderen Netzgebieten betrieben, was insbesondere auf Innogy zutraf, die auch im E.ON-Verteilnetzgebiet tätig war. Da der Ladesäulenmarkt regional bzw. lokal abgegrenzt wird, ist laut der LBD-Analyse die neue E.ON in vielen Landkreisen mit Marktanteilen von über 50 Prozent marktbeherrschend. Dies wird grafisch in Abbildung 10 deutlich. Aufgrund der Größe und Verfügbarkeit in der Fläche Deutschlands, wird die neue E.ON laut der LBD über erhebliche Wettbewerbsvorteile verfügen. Diese könnten in einem sich noch entwickelnden Markt zu Lasten anderer Marktteilnehmer gehen.<sup>86</sup>

---

<sup>86</sup> Vgl. LBD (2019b): S. 19 ff.



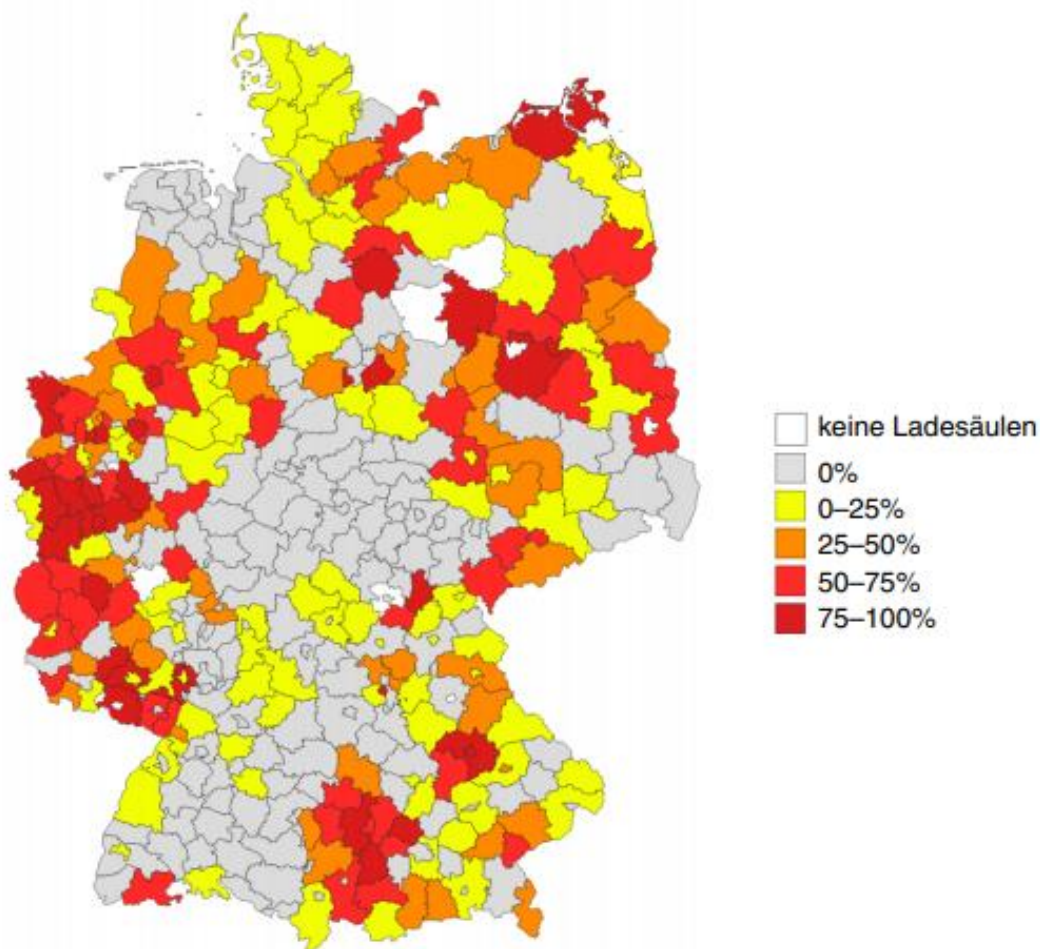


Abbildung 10: Marktanteile der Ladesäulen auf Landkreisebene<sup>87</sup>

Lichtblick analysierte im Jahr 2019 den Ladesäulenmarkt. Dabei verglichen sie mit dem Marktforschungsinstitut Statista die Stromtarife der größten Anbieter in Bezug auf Laden ohne Vertrag. Die Berechnungsgrundlage der Kalkulationen waren die Kosten pro kWh für eine 100km Tankfüllung mit einem BMW I3, der 15 kWh auf 100km verbraucht. Der BMW wurde an eine 11 kW Ladesäule (AC-3-Ladeanschluss) angesteckt, deren Ladedauer 1:36 Stunden war. Dabei wurde erkennbar, dass zahlreiche große Anbieter in einigen Gebieten Deutschlands den gesamten Ladesäulenmarkt kontrollieren. Aufgrund von mangelndem Wettbewerb können die Unternehmen ihre Preise, Tarife und Voraussetzungen für eine Ladung eindeutig über den Haushaltsstrompreis festlegen. Die Analyse ergab, dass häufig die regionalen Stromversorger und Stromnetzbetreiber eine Monopolstellung in der Ladeinfrastruktur innehaben. Innogy ist bspw. in Dortmund und Essen mit über 90 Prozent vertreten, die

---

<sup>87</sup> Quelle LBD (2019b): S. 21.

Energie Baden-Württemberg besitzt einen Marktanteil von 75 Prozent in der Region um Freiburg und in Köln beherrscht RheinEnergie mit 81 Prozent den Markt.<sup>88</sup>

Im Jahr 2020 führte Lichtblick erneut eine Analyse im Ladesäulenmarkt durch, die als Berechnungsgrundlage die gleichen Bedingungen und das gleiche Elektroauto aus dem Vorjahr nahm. Als Ergebnis stellte Lichtblick fest, dass gegenüber dem Vorjahr keine besseren Ergebnisse hinsichtlich der Marktaufteilung sowie der Tarifpreise erzielt wurden. Denn auch hier war der Ladesäulenstrom viel teurer als der Haushaltsstrom. Hierbei fällt auf, dass E.ON mit 52 Cent/kWh der teuerste Anbieter von Ladestrom an der Stromtankstelle ist. Innogy bewegt sich mit 38 Cent/kWh im Mittelfeld der Stromtarifanbieter. Ferner muss der Verbraucher auch zusätzliches Geld bezahlen, wenn er über einen Drittanbieter lädt. In der Analyse wurde an einer E.ON Ladesäule beim Dienstleister New Motion das Elektroauto geladen, was zu einem Preis von 8,69 Euro für 100 Kilometer führte. Zum Vergleich musste zum damaligen Zeitpunkt ein Benziner nur 7,50 Euro zahlen.<sup>89</sup>

Naturstrom kritisiert in der eigenen Stellungnahme zur RWE-E.ON-Transaktion, neben der erheblichen Marktmacht im Ladesäulensektor, dass die neue E.ON in ihrem beherrschten Gebiet die Preise an den öffentlichen Ladesäulen eigenständig festlegen kann. Dies ist möglich, weil der Wettbewerbsdruck nicht oder kaum existiert. Ferner könnte sich die neue E.ON als größter Verteilnetzbetreiber im Rahmen der Konzessionsvergabe den Zugriff auf öffentliche Flächen sichern, auf denen zukünftig die Ladeinfrastruktur errichtet wird. Naturstrom führt fort, dass Synergieeffekte zwischen dem Haushaltsstrom und dem Ladestrom für Elektroautos entstehen können. Dadurch hätte die neue E.ON einen erheblichen Wettbewerbsvorteil und könnte diesen zugleich für eine verfestigte Marktstellung ausnutzen. Ein Beispiel hierfür wären gekoppelte Tarife, die den Haushaltsstrom mit den Ladestrom verbinden. Allerdings kann diese Tarife nur derjenige Anbieter laut Naturstrom anbieten, der in den lokal abgegrenzten Märkten über ausreichend Ladeinfrastruktur verfügt. Das Unternehmen führt in seiner Stellungnahme fort, dass die Optimierung der Ladestromversorgung von der Bereitstellung der Daten und deren zielgerichteter

---

<sup>88</sup> Vgl. Lichtblick SE (2019b).

<sup>89</sup> Vgl. Lichtblick SE (2020).

Verarbeitung beruht. Durch den Wissenstransfer mit Innogy ist die neue E.ON in diesem Bereich in der Zukunft bestens aufgestellt.<sup>90</sup>

Im Juli 2020 leitete das Bundeskartellamt eine Sektoruntersuchung zur Bereitstellung und Vermarktung der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektroautos ein. Andreas Mundt, der Präsident des Bundeskartellamtes, äußerte sich hinsichtlich des Motives der Untersuchung, dass in der frühen Marktphase der Ladeinfrastruktur strukturelle Wettbewerbsprobleme identifiziert werden sollen, um einen erfolgreichen Ausbau zu gewährleisten. Ebenso merkte er an, dass das Bundeskartellamt zahlreiche Beschwerden über Preise und Konditionen der Ladesäulen von anderen Marktteilnehmern erhielt. Ferner unterliegen der Aufbau und Betrieb der Ladesäulen nicht der umfassenden Regulierung, die auch für Stromnetze gilt. Laut dem Bundeskartellamt können aber mögliche Wettbewerbsprobleme mit Hilfe des Kartellrechts aufgenommen werden. Damit der Wettbewerb voll funktionsfähig ist, sollte ein diskriminierungsfreier Zugang zu den geeigneten Ladesäulenstandorten gewährleistet sein und konkrete Nutzungsbedingungen an den Ladesäulen vorherrschen. Die Durchführung der Sektoruntersuchung verläuft in zwei Ermittlungsphasen. In der ersten Phase soll der Stand des Aufbaus der Ladeinfrastruktur und die aktuelle Vorgehensweise der Kommunen, Städte und weiteren Akteure bei der Planung und Bereitstellung von geeigneten Standorten ermittelt werden. Die zweite Phase zeichnet sich durch eine vertiefte Ermittlung aus, die speziell Fragen des Zugangs von Mobilitätsdienstleistern und Ladekunden zu den Ladesäulen abdeckt. Die Ermittlungen dauern derzeit (Stand August 2021) noch an.<sup>91</sup>

Weiterer Wettbewerb könnte durch die folgende Transaktion zwischen der Compleo Charging Solutions AG („Compleo“) und der Innogy eMobility Solutions GmbH entstehen. Im Juli 2021 veröffentlichte Compleo, der ein führender Anbieter von Ladelösungen für Elektrofahrzeuge ist, eine Pressemitteilung über den Anteilserwerb von 100 Prozent der Innogy eMobility Solutions GmbH. Gegenstand der Vereinbarung sind nur die europäischen Aktivitäten der Innogy eMobility Solutions GmbH, die dazugehörige Belegschaft und alle Kundenbeziehungen. Ausgeschlossen sind die US-Aktivitäten des Unternehmens sowie die bei der E.ON SE verbleibenden Ladebetreiber- und Ladelösungsgeschäfte. Die Innogy eMobility Solutions GmbH

---

<sup>90</sup> Vgl. Naturstrom AG (2019): S. 7 f.

<sup>91</sup> Vgl. BKartA (2020b).

produziert eigene Hard- und Software für das Laden von Elektrofahrzeugen und besitzt weltweit rund 185.000 Ladepunkte. Der Plan von E.ON und Compleo beinhaltet, einen etwaigen Vertragsabschluss (Signing) auf Basis der Due Diligence während des dritten Quartals 2021 und den Vollzug (Closing) der Transaktion im vierten Quartal 2021. Allerdings ist völlig offen ob und zu welchen Bedingungen der Abschluss des Kaufvertrages vollzogen wird.<sup>92</sup>

### 4.1.4 Stromerzeugung

In der LBD-Analyse aus dem Jahr 2019 wurden die Spotpreise (Euro pro Megawatt) von der Energiebörse EEX im deutschen Erzeugungsmarkt bis zum Jahr 2018 vor der Transaktion analysiert. Dabei stellte sich heraus, dass sich die Spreizung der Spotpreise jahrelang reduzierte und im Jahr 2015 ihren Höhepunkt erreichte. Ebenso wurde der RSI für RWE im Jahr 2018 untersucht. Dieser zeigte, dass RWE seine Marktmacht zu diesem Zeitpunkt ausbauen konnte, da der RSI gestiegen ist. Die Angaben betragen 5,2 Prozent für einen RSI unter 1,0, wodurch die Marktbeherrschung anstieg und 17,1 Prozent für einen RSI unter 1,1, womit die Marktmacht sich ausweitete. Es stellt sich auch dieser Analyse heraus, dass RWE vor der Transaktion mit E.ON über Marktmacht im deutschen Erzeugungsmarkt verfügte.<sup>93</sup>

Lichtblick argumentiert, dass RWE nach der Transaktion über neue Kraftwerkskapazitäten verfügt, die hin zu einer Marktbeherrschung führen könnten. Durch die Übernahme der Kraftwerke von E.ON baut RWE seine konventionelle Kraftwerkskapazität auf 38,7 Gigawatt aus. Dies entspricht einem Marktanteil von 38 Prozent und 8,5 Gigawatt erneuerbare Energien, zu einem Marktanteil von rund 8 Prozent. Des Weiteren schlussfolgert Lichtblick, dass je nach Annahmen über die zukünftige Stromerzeugung in Deutschland, die Kraftwerksstilllegung, der Strom-Import und das Wachstum der RWE Kraftwerke, sich die Marktmacht der neuen RWE in den nächsten Jahren verstärken könnte. Ebenfalls denkbar ist auch eine marktbeherrschende oder marktbeeinflussende Stellung in über der Hälfte aller Stunden des Jahres 2030. Lichtblick führt fort, dass diese monopolartige Marktposition zu einem erheblichen Anstieg der Strompreise führen könnte. Denn die

---

<sup>92</sup> Vgl. Compleo (2021).

<sup>93</sup> Vgl. LBD (2019a): S. 21 ff.

Erzeugungsmargen stiegen bereits im Jahr 2019 an, wodurch dies auf eine geringere Wettbewerbsintensität im Erzeugungsmarkt hinweist.<sup>94</sup>

Laut Bundeskartellamt ist RWE weiterhin der führende Anbieter konventioneller Kraftwerke in Deutschland. Durch die RWE-E.ON-Transaktion gewann RWE einen geringen Anteil an konventionellen Erzeugungskapazitäten hinzu, die laut Bundeskartellamt vernachlässigbar sind. Für diese Teiltransaktion entstanden keine kartellrechtlichen Bedenken, da es sich um Mehrheitsbeteiligungen und Bezugsrechte an Kernkraftwerken, die bis Ende 2022 abgeschaltet werden, handelt. Allerdings sind die Kraftwerke von RWE mit einer gewissen Anzahl an Stunden im Jahr unverzichtbar für die Deckung der Stromnachfrage in Deutschland. Das Bundeskartellamt argumentiert, dass es in diesem Fall aber noch nicht zu einer Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung reicht. Zudem sieht es RWE, unabhängig von der Transaktion mit E.ON, angesichts der allgemeinen Marktentwicklung die Schwelle zu einer marktbeherrschenden Stellung überschreiten. Künftig will das Bundeskartellamt daher weiterhin diese Entwicklung mit den rechtlichen Instrumenten des Energie-Monitorings und der Marktmachtberichte beobachten.<sup>95</sup>

Auch im Tätigkeitsbericht 2017/2018 besaß RWE laut Bundeskartellamt eine gewisse Anzahl an Stunden, die unverzichtbar für die Stromnachfrage in Deutschland waren. Die Transaktion mit E.ON wurde ebenso berücksichtigt, da RWE einen gewissen Teil an konventioneller Erzeugungskapazität hinzugewann. Im Bericht wurde argumentiert, dass keine kartellrechtlichen Bedenken bestanden, da es sich um Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernkraftwerken, die bis Ende 2022 abgeschaltet werden, handelt. Die allgemeine Marktentwicklung wurde so gesehen, dass es künftig zu einer marktbeherrschenden Stellung kommen könnte, wodurch die gleiche Argumentation in beiden Tätigkeitsberichten des Bundeskartellamtes stattfand.<sup>96</sup>

---

<sup>94</sup> Vgl. Lichtblick SE (2020): S. 11.

<sup>95</sup> Vgl. BKartA (2021): S. 121 f.

<sup>96</sup> Vgl. BKartA (2019e): S. 104.

## 4.2 Weitere Auswirkungen

### 4.2.1 Konzessionswettbewerb

Die Zerschlagung von Innogy hat laut Berlo und Wagner zur Folge, dass E.ON der größte Strom- und Gas- Verteilnetzbetreiber in Deutschland wird. Nach ihren Berechnungen werden rund 56 Prozent der insgesamt 14.000 Strom-Verteilnetz-Konzessionen zu E.ON gehören, was in Abbildung 11 dargestellt wird. Ebenso soll E.ON in der Zukunft 45 Prozent der 6.000 Gas-Verteilnetz-Konzessionen besitzen. Bei der Vergabe von Verteilnetz-Konzessionen sollen daher Stadtwerke und Energiegenossenschaften einen Nachteil erlangen. Derzeit bestehen nach Berlo und Wagner ebenfalls Asymmetrien im Vergabewettbewerb, die durch die Zerschlagung von Innogy weiter Richtung E.ON verschoben werden. Die Verteilnetze sind, laut den Autoren, ein gewinnbringendes Geschäft in Verbindung mit nahezu garantierten Renditen, die ein bundesweites Umsatzvolumen in Höhe von rund 20 Milliarden Euro pro Jahr besitzen. Die Bundesnetzagentur legte die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung in den Sektoren Gas (2018-2022) und Strom (2019-2023) für Neuanlagen auf 6,91 Prozent und für Altanlagen auf 5,12 Prozent fest, die der Bundesgerichtshof im Juli 2019 bestätigte. Des Weiteren besteht seit Anfang 2019 die Möglichkeit des Kapitalkostenaufschlags, die die Bundesnetzagentur für den Ausbau und die Digitalisierung der Stromverteilnetze geschaffen hat. Dadurch können Investitionen in die Netzinfrastruktur mit Aufschlägen auf die genehmigte Erlösobergrenze ausgestattet werden. Nach den Angaben der Bundesnetzagentur soll es sich dabei um rund 900 Millionen Euro handeln, die mit den geplanten Investitionen von über 10 Milliarden Euro verbunden sein werden.<sup>97</sup>

---

<sup>97</sup> Vgl. Berlo / Wagner (2020): S. 23.

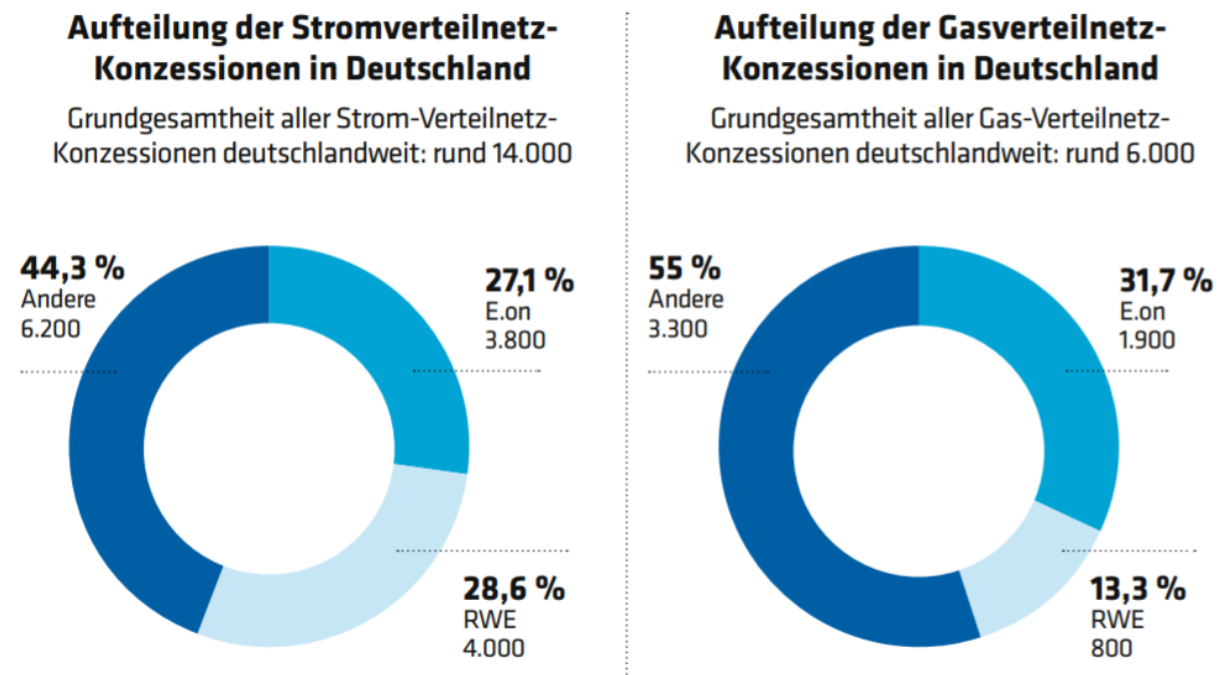


Abbildung 11 Aufteilung der Stromverteilnetz- und Gasverteilnetz Konzessionen<sup>98</sup>

Lotze und Heyers beschreiben, dass der Grundgedanke des Konzessionswettbewerbs im § 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG vorkommt und er die Höchstlaufzeit von Konzessionsverträgen in Höhe von 20 Jahren beinhaltet. Dabei handelt die Kommune bei der Vergabe eines Wegerechts als Unternehmen im Sinne des Kartellrechts und ist somit auch an das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot gebunden. Denn die Kommune ist in ihrem Gemeindegebiet bei der Vergabe ohne Konkurrenz und damit laut § 18 Absatz 1 Nummer 1 GWB marktbeherrschend. Das Wegenutzungsrecht ist eine notwendige Voraussetzung für einen Netzbetrieb und in allen Gemeinden würden in ganz Deutschland Konzessionsrechte für Netze der allgemeinen Energieversorgung angeboten. Ebenfalls können die Kommunen das Angebot über das Gemeindegebiet kurzfristig verändern, da sie über private Rechte innerhalb ihres eigenen Hoheitsgebiets verfügen.<sup>99</sup>

Der liberalisierte Energiemarkt im Bereich der Energieversorgung mit Strom und Gas zeichnet sich einerseits durch das Unbundling, also die rechtliche und wirtschaftliche Trennung von Netzbetrieb und Vertrieb von Energieprodukten, und den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Entgeltregularien aus. Durch den Abschluss eines Wegenutzungsvertrags, auch Konzessionsvertrag genannt, räumt die Kommune

<sup>98</sup> Quelle: Berlo / Wagner (2020): S. 23.

<sup>99</sup> Vgl. Lotze / Heyers (2019): S. 45.

dem Energieversorgungsunternehmen das Recht ein, im Gemeindegebiet innerhalb des bestehenden Straßen- und Wegenetzes ein Strom- oder Gasnetz zu errichten sowie zu betreiben. Ebenfalls ist seit der Novelle des EnWG im Jahr 1998 das Versorgungsmonopol für das Energieversorgungsunternehmen als Energielieferant für die Grundstücke im Gemeindegebiet nicht mehr gegeben.<sup>100</sup>

Im Konzessionswettbewerb sind die Gemeinden bei der Vergabe von Wegenutzungsrechten für Gas- und Stromnetze als Unternehmen tätig. Denn die Kommunen treten als Anbieter der Wegerechte an und die Einräumung erfolgt gegen Entgelt. Die Marktabgrenzung wird für den sachlich relevanten Markt dahingehend definiert, dass dieser das Angebot von Wegenutzungsrechten zur Verlegung und zum Betrieb der Strom- bzw. Gasleitungen, die zum allgemeinen Versorgungsnetz gehören, ist. Der räumlich relevante Markt beschränkt sich auf das Gemeindegebiet der jeweiligen Gemeinde. Dabei werden alle Wege umfasst, die sich für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur direkten Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet eignen. Ferner werden die Wegerechte in einem zwanzigjährigen Turnus durch andere örtliche Wegerechtsmonopolisten vergeben und sind aus Sicht der am Netzbetrieb interessierten Unternehmen nicht gegen die Wegerechte einer anderen Gemeinde austauschbar. Die Verfügung das Wegenutzungsrecht neu zu vergeben, steht nach § 46 EnWG allein der Gemeinde zu. Damit nimmt die Gemeinde eine marktbeherrschende Stellung hinsichtlich der örtlichen Wegenutzungsrechte ein und wird somit auch durch die Rechtsnorm der §§ 19 und 20 GWB angesprochen.<sup>101</sup> Hierbei werden für den §19 GWB verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen beschrieben. Dadurch soll der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung vermieden werden.<sup>102</sup> Der §20 GWB bezieht sich zusätzlich auf verbotenes Verhalten von Unternehmen die eine relative oder überlegene Marktmacht besitzen.<sup>103</sup>

Nach Lotze und Heyers strebt ein Verteilnetzbetreiber immer nach dem größtmöglichen Umfang seine Netze zu vergrößern, da die Effizienz des eigenen Betriebes dadurch zunimmt. Ebenso reduziert sich nach den Autoren die Zahl der vor Ort vorzuhaltenden Leistungen und Servicepunkte, wenn ein Verteilnetzbetreiber über

---

<sup>100</sup> Vgl. Düwel / Schorsch (2010): S. 740.

<sup>101</sup> Vgl. BNetzA / BKartA (2015): S. 6.

<sup>102</sup> Vgl. §19 GWB.

<sup>103</sup> Vgl. §20 GWB.



ein zusammenhängendes Gebiet an Netzen verfügt. Große Verteilnetzbetreiber verfügen über die notwendigen Ressourcen, ihr eigenes Netz um Gebiete zu erweitern, die nicht im direkten räumlichen Zusammenhang mit ihren Stammnetzgebieten stehen. Lotz und Heyers führen fort, dass dies schon vor der RWE-E.ON-Transaktion der Fall war und sich dies mit der Fusion erheblich verstärkt. Der Expansionsdruck des Marktführers führt dazu, dass kleinere Wettbewerber diesen vollständig ausgesetzt sind. Auch kommunale Unternehmen sind bei einem Bieterverfahren um das „eigene“ Stromnetz im Nachteil. Denn die Autoren führen fort, dass in der deutschen Energiewirtschaft keine Vergabe eines öffentlichen Auftrags ohne eine öffentliche Ausschreibung besteht. Dadurch kommt es somit immer zu einer öffentlichen Ausschreibung mit Wettbewerbsverfahren und die kommunalen Unternehmen müssen jederzeit damit rechnen, dass E.ON oder Innogy den Netzbetrieb übernimmt. Kleinere Wettbewerber haben zudem kaum Chancen, laut den Autoren, im Stammgebiet von E.ON/Innogy Gas- oder Stromnetze hinzuzugewinnen.<sup>104</sup>

Beim Auslaufen von Konzessionsverträgen kann eine Kommune eine Rekommunalisierung anstreben. Das bedeutet, dass die Kommune die Strom- oder Gaskonzessionen nicht an Dritte vergibt, sondern diese selbst übernimmt und für den Netzbetrieb bzw. das Netzeigentum einen strategischen Partner aus der Branche sucht. Dabei kann sie sich garantierte Renditen sichern, da diese die Netzentgeltverordnung für Strom und Gas garantieren. Für die Kommune gibt es drei Grundmodelle der Rekommunalisierung. Das erste Modell wäre eine Netzverpachtung bzw. eine Vergabe von Netzdienstleistungen. Ebenfalls denkbar ist eine Gründung einer Netzbetriebsgesellschaft. Das dritte Modell wäre die Gründung von Stadtwerken bzw. Gemeindewerken. Diese Grundmodelle werden dahingehend modifiziert, ob und in welchem Ausmaß ein strategischer Partner ebenfalls am Netzeigentum beteiligt ist. Ferner steigt die Komplexität sowie der Aufwand für Ausschreibung, Bieterverfahren und Strukturierung, je mehr die Kommune zukünftig an der Wertschöpfung der eigenen Energieversorgung beteiligt sein will.<sup>105</sup>

---

<sup>104</sup> Vgl. Lotze / Heyers (2019): S. 46.

<sup>105</sup> Vgl. Düwel / Schorsch (2010): S. 740, 742.

Lotze und Heyers führen fort, dass zu Beginn eines Konzessionsvergabeverfahrens nicht feststeht, welche Netzbestandteile der örtlichen Versorgung dienen und welche nicht zu übertragen sind, da sie der überörtlichen Versorgung zugehörig sind. Ebenso könnte nach den Autoren, ungeachtet des § 46a EnWG (Netzdatenherausgabeanspruch), das Informationsdefizit zwischen Altkonzessionär und dem potentiellen Neukonzessionär niemals aufgehoben, sondern nur vermindert werden. Im Bieterverfahren ist der Altkonzessionär gegenüber Dritten im eindeutigen wettbewerblichen Vorteil. Denn Dritte können die wirtschaftlichen Auswirkungen ihres Angebots nur in Grenzen einschätzen.<sup>106</sup>

Die Beurteilung welche wirtschaftlichen Auswirkungen, z.B. Anschaffungskosten oder Investitionsbedarf bei der Netzübernahme, durch den Erwerb eines Netzes vom bestehenden Vertragspartner anfallen, sollte mit den Netzdaten abgeglichen werden. Allerdings werden diese Netzdaten häufig laut Düwel und Schorsch vom bestehenden Vertragspartner nicht bzw. teilweise vor Abschluss des Auswahlverfahrens zur Verfügung gestellt. Eine sehr geringe Anzahl an abgeschlossenen Konzessionsverträgen enthielten in der Vergangenheit Auskunfts- und Informationsansprüche zu Gunsten des kommunalen Vertragspartners, die vor der Vertragsbeendigung geltend gemacht werden können. Denn Auskunftsansprüche gegen Altkonzessionäre als eine vertragliche Nebenpflicht erkennt die Rechtsprechung nur zu Gunsten eines neuen Netzbetreibers und nach Abschluss des bereits bestehenden Wegenutzungsvertrags. Daher muss die Kommune einen erheblichen Aufwand an Geld und Zeit aufwenden, um an relevante Informationen zu kommen, die den Zustand und Wert des Energieversorgungsnetzes in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet enthalten.<sup>107</sup>

Lotze und Heyers schlussfolgern in ihrer Argumentation bzgl. der Auswirkungen auf den Konzessionswettbewerb, dass das Argument, RWE und E.ON seien sich bislang im Konzessionswettbewerb nicht begegnet, keinen Bestand hat. Denn dies ist laut den Autoren ein Indiz dafür, dass der Wettbewerb schon bisher kaum stattfand. Durch die Transaktion der beiden Unternehmen verringert sich die Zahl der Marktteilnehmer

---

<sup>106</sup> Vgl. Lotze / Heyers (2019): S. 46.

<sup>107</sup> Vgl. Düwel / Schorsch (2010): S. 742.

weiter, da RWE als Konkurrent von E.ON beseitigt wird und der Wettbewerb kann dadurch nicht gefördert werden.<sup>108</sup>

Die Autoren Stöhr et al. argumentieren in ihrer Analyse, dass die Übernahme der Innogy-Netze zunächst positive Auswirkungen auf den Wettbewerb haben könnte. Als Grund wird aufgeführt, dass die neue E.ON nach Erweiterung ihres Netzgebietes die Möglichkeit hat, außerhalb ihres Stammgebiets am Konzessionswettbewerb teilzunehmen. Diese Möglichkeit bestand mit den bisherigen Marktverhältnissen der vier größten Energieversorger Deutschlands (E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall). Ihre Ressourcen erlauben es ihr eigenes Netzgebiet zu erweitern, aber diese Option wurde in der Vergangenheit nur selten genutzt. Stöhr et al. führen fort, dass der Markt daher von koordinierten Effekten gekennzeichnet ist und nun mit der neuen E.ON ein größerer und horizontal konzentrierter Anbieter entsteht, der mehr Ressourcen besitzt und die Skaleneffekte besser ausnutzen kann. Somit könnte das Unternehmen das Gleichgewicht verlassen und eine Wettbewerbsstrategie festlegen, die sich auf die Gebietserweiterung bezieht. Sollte die neue E.ON im Konzessionswettbewerb bessere Angebote als ihre Konkurrenten unterbreiten, dann wird langfristig eine wesentliche Marktabdeckung durch E.ON bestehen. Dadurch würde E.ON laut den Autoren durch die Übernahme des Innogy-Netzes die eigenen Marktanteile in Deutschland auf insgesamt über 50 Prozent ausbauen und die eigene Marktmacht sichern. Dies würde zu einer Abnahme der Wettbewerbsintensität führen, da der Konzern kleinere Wettbewerber aus dem Markt verdrängt und Markteintrittsbarrieren schafft. Diese könnten sich nach Stöhr et al. aus der Digitalisierung und den damit verbundenen Anforderungen der Kapitalausstattung sowie den Kompetenzen, die notwendig sind, um das Verteilnetz sachgemäß zu betreiben, ergeben. Ebenfalls könnten die Markteintrittsbarrieren so hoch sein, dass durch die neue E.ON kein neuer Wettbewerb entstehen könnte. Abschließend argumentieren Stöhr et al., dass der Markt kurzfristig belebt werden könnte, aber langfristig der Wettbewerb auf dem gesamten Markt bzw. den einzelnen regionalen Märkten ausgeschaltet wird, wodurch mittel- bis langfristig positive Effekte im Konzessionswettbewerb nicht zu verzeichnen sind.<sup>109</sup>

---

<sup>108</sup> Vgl. Lotze / Heyers (2019): S. 46.

<sup>109</sup> Vgl. Stöhr et al. (2020): S. 308 f.

Naturstrom argumentiert, dass durch den erheblichen Marktanteil der neuen E.ON neue technische Standards durch das Unternehmen gesetzt werden und im Einkauf von Betriebsmitteln eine so hohe Marktmacht existieren würde, dass ein fairer Wettbewerb im Verhältnis zu anderen Netzbetreibern nicht mehr stattfindet. Die Lieferanten könnten sich laut Naturstrom den Bedürfnissen des Konzerns nicht entziehen, gleichwohl in welche Richtung diese gehen. Denn technische Entwicklungen, Lieferungsbedingungen für andere Netzbetreiber und Preise für eingekaufte Betriebsmittel sowie Dienstleistungen würden von der neuen E.ON bestimmt werden. Naturstrom führt fort, dass diese außerordentliche Marktposition bei der zukünftigen Vergabe von Netzkonzessionen eingesetzt werden könnte. Dadurch könnte der Konzern jede als interessant eingestufte Netzkonzession übernehmen und dies mit hoher technischer Kompetenz, der Verfügbarkeit von Mitarbeitern in der Nähe und besonders attraktiven wirtschaftlichen Bedingungen für die jeweilige Gemeinde begründen. Die Konkurrenten im Konzessionswettbewerb hätten laut Naturstrom nur bei entsprechender Größe im lokalen Markt eine reale Chance die Konzession für sich zu gewinnen. Ebenfalls könnten neue Netzbetreiber nicht entstehen und der Wettbewerb würde nicht zunehmen. Stattdessen würde nach Naturstrom der Wettbewerb mittelfristig abnehmen und die neue E.ON könnte ihre hohe Marktstellung nach Belieben ausnutzen.<sup>110</sup>

### 4.2.2 Shareholder Value

Nach Becker liegen die wirtschaftlichen Gründe der RWE-E.ON-Transaktion weit zurück, da die beiden Unternehmen ihr Geschäftsmodell nicht auf die veränderten Anforderungen der Energiewende angepasst haben. Folglich gerieten die Gewinnentwicklungen und Aktienkurse der Konzerne in eine Abwärtsspirale, wodurch sie zwischen 2009 und 2019 die größten Börsenkursverluste in ihrer Unternehmensgeschichte hinnehmen mussten. Ebenfalls fielen die Dividendenzahlungen rapide ab und RWE musste in den Jahren 2015 sowie 2016 den Aktionären die Dividenden streichen, wodurch die Dividendenrendite auf einen Tiefstand rutschte. Durch die Ankündigung, der RWE-E.ON-Transaktion stieg auch der Börsenkurs beider Unternehmen. E.ON kaufte in den letzten Jahren enorm im Bereich Netze und Handel ein, wodurch die Verschuldung auf rund 40 Milliarden Euro stieg.

---

<sup>110</sup> Vgl. Naturstrom AG (2019): S. 6.

Dadurch verkaufte E.ON Vermögenswerte wie das Höchstspannungsnetz und das Hochdruckgasnetz sowie weitere E.ON Tochterunternehmen. Folglich erzielte E.ON aus den Verkäufen einen Umsatz von mehr als 20 Milliarden Euro. Ebenfalls wurde ein Joint Venture mit dem türkischen Unternehmen „Enerjisa“ eingegangen, wodurch E.ON 9 Millionen neue türkische Kunden gewann. Becker führt fort, dass E.ON nach der Transaktion mit RWE über mehr als 45 Millionen Netzkunden verfügt. Das Netzgeschäft wird E.ON weiter ausbauen und sich diese Renditen sichern, während sich RWE auf das Kraftwerkgeschäft fokussiert. Dabei erzielen auch stillgelegte Kraftwerke Vergütungen, wenn sie zur Netzreserve zählen. Ferner wird RWE laut Becker durch die Offshore-Windparks zum weltweit größten Erzeuger von Strom aus Windkraft werden.<sup>111</sup>

Unternehmen üben auch Tätigkeiten aus, die sich nicht nur aus dem Angebot und der Nachfrage von Waren und Dienstleistungen zusammensetzen, sondern auch über die Anlage von Kapital an solchen Unternehmen. Dabei wird Kapital gesammelt und dieses über den Kapitalmarkt an Unternehmen angelegt, mit der Absicht eine positive Rendite in der Zukunft zu erzielen. Im Vordergrund ist für die Anleger nicht der Wettbewerbsprozess auf den Märkten, sondern nur das Ergebnis des Wettbewerbsprozesses. Klaue bringt als Beispiel die Investmentgesellschaft BlackRock Inc. an, die gleichzeitig Anteile an RWE und E.ON hält.<sup>112</sup> Zum jetzigen Zeitpunkt besitzt Blackrock 4,85 Prozent an der E.ON SE<sup>113</sup> und 6,4 Prozent an RWE.<sup>114</sup> Klaue argumentiert, dass die Anteile in der Diskussion um die Zulässigkeit der RWE-E.ON-Transaktion keine Rolle gespielt haben. Er argumentiert, dass Kapitalanleger, die an mehreren Unternehmen, welche gleichzeitig im Wettbewerb zueinanderstehen, beteiligt sind, nicht an einen erlösmindernden funktionierenden Wettbewerb zwischen den Unternehmen interessiert sind.<sup>115</sup>

Berlo und Wagner argumentieren, dass sich die Neustrukturierung von E.ON und RWE aufgrund der Shareholder Value Interessen, auf alle Mitbewerber auf den Erzeugungs- und Vertriebsmärkten negativ auswirken wird. Dies hat zur Folge, dass die Marktmacht der beiden Energieunternehmen zunehmen wird und sich kartellartige Strukturen

---

<sup>111</sup> Vgl. Becker (2021): S. 330 ff.

<sup>112</sup> Vgl. Klaue (2019): S. 84.

<sup>113</sup> Vgl. Boerse.de (2021a).

<sup>114</sup> Vgl. Boerse.de (2021b).

<sup>115</sup> Vgl. Klaue (2019): S. 84.

bilden könnten. Die Autoren führen fort, dass E.ON gleichzeitig im Vertrieb, Messstellen- und Netzbetrieb seine unternehmerischen Aktivitäten bündelt, wodurch für den Wettbewerb im Energiemarkt eine nicht zu unterschätzende Gefahr ausgeht.<sup>116</sup>

---

<sup>116</sup> Vgl. Berlo / Wagner (2020): S. 25.

## 5. Rechtslage

### 5.1 Kritik der Marktteilnehmer

In einem gemeinsamen Standpunkt bezeichneten elf Energieversorger die RWE-E.ON-Transaktion als eine zu große Marktmacht für den Energiemarkt. Zu den Unternehmen gehören: eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, enercity AG, EnergieVerbund Dresden GmbH, GGEW AG, Mainova AG, Naturstrom AG, Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, Stadtwerke Halle GmbH, Stadtwerke Hameln GmbH, TEAG Thüringer Energie AG sowie Stadtwerke Leipzig GmbH. Laut dem gemeinsamen Standpunkt dominieren RWE und E.ON jeweils ihren eigenen Teil der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungsstufe zu Lasten des Wettbewerbs. Nach der Argumentation sollen das Bundeskartellamt und die Europäische Kommission durch ihre Freigabe den Weg für zwei „nationale Champions“ freimachen und damit den Mittelstand schwächen. Kleinere Wettbewerber würden nach der Transaktion künftig aus dem Markt verdrängt werden und weiteren Marktteilnehmer wäre der Markteintritt erheblich erschwert. Ferner führen die Energieversorger fort, dass die Europäische Kommission sich mit der Freigabeentscheidung über die Bedenken und Kritik der Marktteilnehmer ohne eine ausreichende Abwägung der Argumente hinweggesetzt hat. Ebenfalls soll sie auf wirksame Auflagen, die dem Schutz des Wettbewerbs und der Kunden dienen, verzichtet haben. Daher schlugen die Energieversorger im Mai 2020 gegen die Fusionsfreigabe den Rechtsweg ein. Nach Prüfung der im März 2020 veröffentlichten Freigabeentscheidung zur Übernahme der Vermögenswerte bezüglich der Erzeugungsanlagen und des Handelsgeschäftes der E.ON durch RWE haben die Energieversorger im Mai 2020 eine Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gericht erhoben.<sup>117</sup>

Die Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 263 AEUV wurde beim Europäischen Gericht eingelegt und richtet sich darauf, die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Unionsorgane zu überprüfen. Da die Freigabeentscheidung im Rahmen der Fusionskontrolle einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt, könnte das Europäische

---

<sup>117</sup> Vgl. Naturstrom (2020).

Gericht die Freigabeentscheidung der Europäischen Kommission zurückholen und die Kommission müsste in eine erneute fusionsrechtliche Prüfung einsteigen.<sup>118</sup>

Die Initiative „Wir spielen nicht mit“ ist aus der Energiebranche und setzt sich für einen fairen Wettbewerb ein, der bestehen bleiben soll. Denn nach der 1998 umgesetzten Marktliberalisierung wurde auf den deutschen Energiemärkten für einen starken Anstieg des Wettbewerbs gesorgt. Zukünftig könnten die Hälfte aller deutschen Haushalte mit Strom und 20 Prozent mit Gas über die Netze von E.ON versorgt werden. Europaweit beziehen gegenwärtig 50 Millionen Verbraucher ihren Strom von E.ON. Die Auflagen der Europäischen Kommission sollen laut der Initiative für den deutschen Strommarkt keine Wirkungen erzielt haben, da die neu gewonnene Marktmacht der Transaktion überwiegt. Dies soll deutlich an dem Zuwachs der E.ON Stromkunden werden, die von rund 6 Millionen auf 16 Millionen Kunden gestiegen ist. Im Vergleich dazu musste E.ON 34 Schnellladestationen abgeben, während der Konzern 1.600 Stationen behält und das Heizkundengeschäft mit ca. 300.000 Anschlüssen abstoßen. Daher fordert die Initiative eine Mindestauflage, die den E.ON Teil der Transaktion betrifft. E.ON soll alle Beteiligungen an Stadtwerken und anderen Regionalanbietern abgeben, um die Marktmacht im Endkundengeschäft sowie im Netzbetrieb zu verringern.<sup>119</sup>

Der Verband Kommunaler Unternehmen e.V. hatte ebenfalls Bedenken im Kommissionsverfahren der wettbewerblichen Auswirkungen der Transaktion. Er vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunale wirtschaftliche Unternehmen. Der Hauptgeschäftsführer des Verbands kommunaler Unternehmen sagte, dass sie die klagenden Stadtwerke und regionalen Energieversorger unterstützen werden. Er sei nicht überzeugt, dass die Auflagen der Kommission den wettbewerblichen Auswirkungen der Transaktion entsprechen. Das Ziel sieht der Verband darin, dass Stadtwerke und regionale Energieversorger auch zukünftig ihre Rolle im Transformationsprozess des Energiesystems und zur Erreichung der Klimaziele erfüllen können. Die Forderungen an die Politik sieht der Verband in der Beseitigung der Wettbewerbshindernisse im Beihilfe- und Vergaberecht sowie im Gemeindefirtschaftsrecht. Ebenso soll die Verpflichtung, zukünftig Daten öffentlich

---

<sup>118</sup> Vgl. Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien (2020).

<sup>119</sup> Vgl. Wir spielen nicht mit (o.D.).



zur Verfügung zu stellen, für privatwirtschaftliche sowie öffentliche Energieunternehmen gleichermaßen gelten. Ferner sollen ausgewogenere Vorgaben für Vergleichsportale geschaffen werden, um mehr Transparenz sowie die regionale Wertschöpfung stärker zu berücksichtigen. Zudem sollen faire Regeln im Konzessionswettbewerb aufgestellt werden, damit die kommunale Kompetenz vor Ort gestärkt wird. Abschließend fordert der Verband, dass die Monopolstellung und die Entstehung der Nachfragemacht im Messstellenmarkt verhindert wird.<sup>120</sup>

Im Februar 2021 veröffentlichte die Mainova AG eine Pressemitteilung, dass sie eine zweite Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gericht gegen die Fusion von RWE und E.ON einlegte. Die Klage greift den zugunsten von E.ON verabredeten Zuschlag der Wertschöpfungsstufen Vertrieb, Netz und innovatives Geschäft an. Mainova klagte bereits im Mai 2020 separat mit zehn weiteren Unternehmen gegen die Bündelung sämtlicher Erzeugung bei RWE, wodurch nun 22 Nichtigkeitsklagen beim Europäischen Gericht liegen. Der Mainova Vorstandsvorsitzende Dr. Constantin H. Alsheimer sagte, dass durch die Transaktion ein anorganisch gewachsenes Oligopol entsteht, das sich aus nationalen Champions mit marktdominanter Stellung zusammensetzt. Denn E.ON erhält enorme Vorteile aufgrund der hohen Kundenzahl, des Netzbesitzes und seiner starken Einkaufsmacht. Zudem führt er fort, dass durch den Anteilserwerb von RWE an E.ON eine einflussreiche, gemeinsame Erzeugungs- und Vertriebseinheit geschaffen wird. Hierbei wird durch die gleichzeitige Beteiligung von RWE an E.ON ein zusätzlicher Einfluss auf die Vermarktung von erneuerbar erzeugtem Strom geschaffen, der im wettbewerblichen Vertrieb andere Versorger verdrängt. In der Pressemitteilung wird erklärt, dass das Ziel der insgesamt 22 Nichtigkeitsklagen ist, die Freigabe der RWE-E.ON-Transaktion für nichtig erklären zu lassen, da die Nachteile für den Wettbewerb und der Verbraucher nicht verhältnismäßig sind.<sup>121</sup>

Nach Stöhr et al. erscheinen die potentiellen Auswirkungen der RWE-E.ON-Transaktion unwahrscheinlich, dass die geringen Auflagen der Europäischen Kommission in der Lage sind, die negativen wettbewerblichen Auswirkungen des Zusammenschlusses abzumildern. Der Einfluss von Daten im Bereich des klassischen

---

<sup>120</sup> Vgl. Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (2020).

<sup>121</sup> Vgl. Mainova AG (2021): S. 1 ff.

Vertriebs und der Messsysteme wurde von der Kommission im Ergebnis nicht betrachtet. Die Analysen von Stöhr et al. zeigen, dass diese Datenökonomie ein relevanter zukünftiger Geschäftsbereich ist, der Möglichkeiten in Bezug auf die Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung gibt wie die Durchsetzung von Preisdiskriminierungen. E.ON besitzt eine Vielzahl an Messstellen, wodurch die Datenerhebung und -verarbeitung einen erheblichen Einfluss auf den Wettbewerb hat. Ebenfalls wurde im Bereich des Konzessionswettbewerbs auf Auflagen oder Einschränkungen verzichtet, da dieser laut den Autoren keine wichtige Rolle in der Transaktion beinhaltet. Für die Autoren ergeben sich potentielle Mängel der Freigabeentscheidung, da der Wettbewerb auch vor der Transaktion eingeschränkt war und nun weiter monopolisiert wird. Die Wettbewerbsintensität auf den relevanten Zukunftsmärkten wie den Daten- und Ladeinfrastrukturmärkten könnte zukünftig erheblich abnehmen. Laut Stöhr et al. hat dies zur Folge, dass sich dies negativ auf eine preisgünstige Versorgung und Bereitstellung von Strom auswirken wird und sich die Innovationsdynamik langsamer ausbreitet. Abschließend argumentieren sie, dass sich diese Freigabeentscheidung auf die ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Ziele, wie der Energiewende, entgegenwirkt.<sup>122</sup>

Der Anteilserwerb von RWE an E.ON dürfte nach Lotze und Heyers den Tatbestand nach § 37 Absatz 1 Nummer 4 GWB erfüllen und damit der materiellen deutschen Fusionskontrolle unterliegen. Der Tatbestand des wettbewerblichen Einflusses gliedert sich in zwei Teile: den Einfluss und die wettbewerbliche Erheblichkeit. Ebenfalls existiert bezüglich der Höhe der Beteiligung keine gesetzliche Mindestanforderung und der Anteil in Höhe von 16,67 Prozent ist nur erheblich, wenn weitere Faktoren dazukommen. Dazu muss die Beteiligung in Verbindung einer aktienrechtlichen Sperrminorität entsprechen. RWE könnte bei einer geringen Hauptversammlungspräsenz wichtige Entscheidungen blockieren, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Ebenfalls wird RWE das Recht eingeräumt ein Aufsichtsratsmitglied an E.ON zu entsenden. Lotze und Heyers führen fort, dass der von RWE entsandte strategisch wettbewerbliche Informationen erhält, die ihm und RWE sonst vorenthalten blieben.<sup>123</sup> Zudem schreibt E.ON in seinen Aktionärsinformationen, dass RWE als reiner Finanzinvestor handelt. Allerdings wird

---

<sup>122</sup> Vgl. Stöhr et al. (2020): S. 313.

<sup>123</sup> Vgl. Lotze / Heyers (2019): S. 48.

in den „Shareholder structure and rights“ festgelegt, dass RWE seinen Anteil nicht an einen Wettbewerber von E.ON veräußern darf.<sup>124</sup> Lotze und Heyers argumentieren, dass E.ON damit widersprüchlich in den eigenen Aktionärsinformationen ist. Denn ein reiner Finanzinvestor würde sich Vorgaben für einen späteren Verkauf nicht machen lassen bzw. diese nicht akzeptieren.<sup>125</sup>

Berlo und Wagner kritisieren, die RWE-E.ON-Transaktion hätte aus Wettbewerbsgründen nicht genehmigt werden dürfen. Laut den Autoren haben es besonders die deutschen Aufsichtsbehörden versäumt, die komplette Geschäftsfeldaufteilung zwischen E.ON und RWE kritisch zu hinterfragen. Die Signale aus der Politik und von allen anderen Seiten waren stets positiv, dass die Transaktion den Wettbewerb nicht gefährden würde und eine marktbeherrschende Stellung von E.ON und RWE nicht zu befürchten sei. Marktteilnehmer sowie wie der Bund der Energieverbraucher gingen auf das Bundeskartellamt, das Bundeswirtschaftsministerium sowie auf die Bundesnetzagentur zu und mahnten eine genaue Prüfung der Transaktion an und forderten wirksame Auflagen beziehungsweise die Untersagung. Berlo und Wagner führen fort, dass der deutsche Strommarkt seit Jahrzehnten unter den Konzentrationsprozessen großer Energiekonzerne leidet. Stromkunden profitieren laut den Autoren von den gesunkenen Börsenpreisen des Stroms und der gestiegenen Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Stromerzeugung zu wenig. Zusätzlich werden die rund 160 verschiedenen Strommarken und 840 unterschiedlichen Stromtarifen der neuen E.ON eine Angebotsvielfalt lediglich vortäuschen. Abschließend führen Berlo und Wagner fort, dass den Verbrauchern die tatsächliche Marktmacht von E.ON beim bundesweiten Strom- und Gasvertrieb verschleiert wird.<sup>126</sup>

Stöhr et al. kritisieren die Aufgliederung des Verfahrens in einzelne wettbewerbsbehördliche Fälle, die zu unterschiedlichen Zeiten angemeldet und mit verschiedenen Fallnummern versehen wurden. Dies erscheint laut den Autoren ungeeignet, um die gesamten Effekte der Transaktion zu erfassen und die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu bewerten. Der Anteilsverkauf von RWE an E.ON in Höhe von 16,67 Prozent wurde von den Wettbewerbsbehörden ohne Auflagen

---

<sup>124</sup> Vgl. E.ON (2018b): S. 14.

<sup>125</sup> Vgl. Lotze / Heyers (2019): S. 48.

<sup>126</sup> Vgl. Berlo / Wagner (2020): S. 25.

freigegeben, wodurch die Autoren diese Entscheidung stark kritisieren, da die vertikale Marktaufteilung zwischen RWE und E.ON dauerhaft abgesichert ist. Es finden keine Anreize der beiden Energieunternehmen statt, in die Wertschöpfungskette des jeweils anderen einzusteigen. Für die Autoren ist es wahrscheinlich, dass die vertikale Kooperation zwischen RWE und E.ON auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen stattfindet. Daher könnten zahlreiche Anreize geschaffen werden, die Marktmacht durch diskriminierende Geschäftspraktiken auszunutzen. Eine isolierte Betrachtung der beiden Vorgänge würde diese Effekte unterschätzen. Daher argumentieren die Autoren, dass dies ein grundsätzliches Problem der deutschen sowie der europäischen Fusionskontrolle darstellt. Dies kann zu negativen Wettbewerbswirkungen von Zusammenschlüssen führen, das auch für sogenannte Kettenzusammenschlüsse gilt, die mit immer den gleichen Beteiligten eine erhebliche Marktkonzentration herbeiführen, obwohl jede einzelne Transaktion isoliert betrachtet wenig wettbewerbsschädigend wirkt.<sup>127</sup>

## 5.2 Politisches Einwirken

Beim Bundeskartellamt hatten 21 Unternehmen die Beiladung im Vorfeld der Anmeldung und im Laufe des Verfahrens beantragt. Alle Anträge wurden abgelehnt, da kein Hauptprüfverfahren stattfand und somit einer Beiladung durch die Freigabe die rechtliche Grundlage entzogen war. Dadurch stellten elf Unternehmen Anträge auf Akteneinsicht, die zunächst abgelehnt wurden. Gleichzeitig stellten zu den sich anschließenden Widerspruchsverfahren sieben Antragssteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Dem Bundeskartellamt wurde durch das Verwaltungsgericht Köln im Juni 2019 aufgegeben, die Anträge unter der Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts und nach Durchführung der erforderlichen Drittbeteiligungsverfahren neu zu bescheiden. Im Frühjahr 2020 entschied das Bundeskartellamt den Anträgen teilweise stattzugeben. Dabei wurde die Einsichtnahme in Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten sowie zahlreiche Dokumente der inner- oder zwischenbehördlichen Kommunikation verweigert. Das Bundeskartellamt schätzt die europarechtlichen Regelungen zur Akteneinsicht insofern ein, dass die Einsichtnahme in Aktenbestandteile der

---

<sup>127</sup> Vgl. Stöhr et al. (2020): S. 309.

Europäischen Kommission ausscheiden. Es legten acht Antragsteller und zwei Drittbeteiligte Widerspruch gegen die ergangenen Bescheide ein, über die bislang noch nicht entschieden wurde. Zudem erhoben elf Unternehmen – darunter auch sieben Antragssteller in den oben erwähnten noch laufenden Widerspruchsverfahren des Bundeskartellamtes – vor dem Europäischen Gericht eine Nichtigkeitsklage gegen die Freigabeentscheidung der Europäischen Kommission in Bezug auf den Erwerb der E.ON Erzeugungsanlagen durch RWE. Ebenfalls bestreiten die Kläger die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes für die fusionskontrollrechtliche Prüfung des Anteilserwerbs von RWE an E.ON in Höhe von 16,67 Prozent. Dabei berühren die Verfahren grundsätzliche Fragen der Zuständigkeitsverteilung in der Fusionskontrolle zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der Europäischen Kommission. Dadurch trat die Bundesrepublik Deutschland als Streithelferin dem Verfahren auf Seiten der Europäischen Kommission bei.<sup>128</sup>

Im Oktober 2020 veröffentlichten die klagenden Unternehmen einen offenen Brief an Peter Altmaier, den Bundesminister für Wirtschaft und Energie. Darin schildern sie die Kritik, dass die Bundesrepublik Deutschland als Streithelfer im Rechtsstreit der RWE-E.ON-Transaktion agiert. Die Unternehmen sehen diesen Schritt als einen Einschnitt gegen den freien Wettbewerb, da die Bundesrepublik künftig an der Seite von zwei marktbeherrschenden Unternehmen streitet. Ebenfalls lautet die Kritik, dass die Bundesregierung RWE und E.ON als „nationale Champions“ sehen will, dies zu Lasten einer dezentralen Energieversorgung geht sowie zu Gunsten der mehrheitlichen ausländischen Investoren von RWE und E.ON. In dem offenen Brief wird gefordert, dass die Bundesregierung sich für einen fairen Wettbewerb, statt für „nationale Champions“ einsetzen soll. Ebenso werden wirksame Auflagen in der RWE-E.ON-Transaktion gefordert und Wettbewerbshindernisse für mittelständische und kommunale Energieversorgungsunternehmen im Beihilfe- Vergabe- und Gemeindewirtschaftsrecht sollen beseitigt werden. Abschließend fordern die Unternehmen im offenen Brief die Verhinderung neuer Oligopole im Bereich Messstellenbetrieb und appellieren an ausgewogene Regeln für Vergleichsportale und die Pflicht Daten bereitzustellen. Dies soll laut den Unternehmen den fairen Wettbewerb fördern und regionale Wertschöpfung sichern.<sup>129</sup>

---

<sup>128</sup> Vgl. BKartA (2021): S. 123 f.

<sup>129</sup> Vgl. Offener Brief der Kommunalen Energieversorger (2020).

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellte eine kleine Anfrage zur Position, Rolle und Kontakten der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Transaktion von RWE und E.ON auf dem Energiemarkt. Die Bundesregierung gab unter anderem eine Antwort auf die Frage, ob diese den Kontakt zu Verbänden, Kartellbehörden oder Energieversorgern aufnahmen. Unterhalb der Leitungsebene gab es seitens der Bundesregierung, über die bisherige Dauer der aktuellen Wahlperiode, zahlreiche dienstliche Kontakte von Vertretern zu Energieunternehmen, Branchenverbänden, den Kartellbehörden sowie zu RWE und E.ON. Allerdings kann eine umfassende Liste von Kontakten und Einzelterminen, aufgrund von fehlender Recherchierbarkeit z.B. wegen Personalwechsel, nicht erstellt werden. Ferner kann nicht im Einzelfall aufgelistet werden, ob und inwieweit die Fragestellungen der kartellbehördlichen Verfahren angesprochen werden. Zudem wurde darauf verwiesen, dass das Bundeskartellamt sowie die Europäische Kommission unabhängig agieren. Die Bundesregierung erklärte, dass sie keine industrie- bzw. energiepolitischen Ziele mit der Streithilfe befolgen würde und der Grund für den Streitbeitritt die Zuständigkeitsverteilung zwischen Europäischer Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden im Bereich der Zusammenschlusskontrolle war.<sup>130</sup>

In der Antwort einer vorherigen Anfrage wurde dargestellt, dass sich Bundesminister und Vorstandsvorsitzende von E.ON, RWE und Innogy miteinander trafen. Dazu fanden zwölf Treffen in den Jahren 2018 und 2019 statt. Dabei war der allgemeine Gegenstand der Unterhaltung die RWE-E.ON-Transaktion. Allerdings kann laut Bundesregierung nicht nachgewiesen werden, ob dabei die kartellbehördlichen Verfahren angesprochen wurden.<sup>131</sup>

Im Streithilfebeitritt sollen laut Bundesregierung grundsätzliche Fragen der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Kommission und dem Bundeskartellamt geklärt werden. Der kontrollierende Erwerb der Erzeugungsanlagen von E.ON durch RWE und die Mehrheitsbeteiligung an Innogy durch E.ON fallen in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission. Denn die Vorgaben in der Fusionskontrollverordnung beschränken sich auf den Erwerb kontrollierender

---

<sup>130</sup> Vgl. Deutscher Bundestag (2021): S. 3 ff.

<sup>131</sup> Vgl. Deutscher Bundestag (2020): S. 5.

Beteiligungen. Der Anteilserwerb von RWE an E.ON in Höhe von 16,67 Prozent fiel in die Zuständigkeit des Bundeskartellamts, da laut Antwort der Bundesregierung der Erwerb der nicht-kontrollierenden Minderheitsbeteiligung den Zusammenschlusstatbestand des Erwerbs eines wettbewerblichen erheblichen Einflusses nach § 37 Absatz 1 Nummer 4 GWB erfüllte. Laut Bundesregierung bestreiten die Kläger eine Zuständigkeit des Bundeskartellamtes für den Anteilserwerb der RWE an E.ON, da sie sich grundsätzlich gegen das Bestehen einer nationalen Zuständigkeit für die Prüfung nicht-kontrollierender Minderheitsbeteiligungen aussprechen. Allerdings solange diese lediglich Teil der zu prüfenden Teiltransaktion überwiegend in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission fallenden Gesamttransaktion sind. Somit haben die Verfahren laut der Bundesregierung unabhängig von den betroffenen Märkten und Parteien Auswirkungen auf den Wirkungsbereich der deutschen Fusionskontrollvorschriften.<sup>132</sup>

---

<sup>132</sup> Vgl. BMWi (2020): S. 2.

## 6. Fazit

In der vorliegenden Masterarbeit sollte eine Antwort auf die folgende Forschungsfrage gefunden werden: Wie ist die RWE-Eon-Transaktion hinsichtlich der wettbewerblichen Auswirkungen und der Rechtslage zu bewerten?

Die Untersuchung ergab, dass die RWE-E.ON-Transaktion eine erhebliche Veränderung des Energiemarktes in Deutschland bewirken wird. Im Bereich des Endkundengeschäfts und des Netzbetriebs wird E.ON einen erheblichen Marktanteil besitzen. Dies ergibt sich aus den direkten und indirekten Beteiligungen. Zudem wurde erkennbar, dass der Stromtarif über die jeweilige Postleitzahl verfügbar ist, wodurch die Analysen einen lokalen Markt identifizieren. Ein Verbraucher könnte für den gleichen Stromtarif mehr bezahlen als sein Nachbar, der ebenfalls im gleichen Tarif ist, aber in einem anderen Postleitzahlgebiet in der gleichen Stadt wohnt. Dem Kunden werden lokal spezifische Angebote gemacht, da die Stromtarife aus lokal spezifisch kalkulierten Margen bestehen. Außerdem wurde erkennbar, dass E.ON in fast allen Postleitzahlgebieten Stromtarife anbietet und sich die Margen lokal unterscheiden. Der Endverbraucher bekommt durch die enorme Menge an unterschiedlichen Stromtarifen sowie Strommarken den scheinbaren Eindruck von Wettbewerb, der allerdings nicht existiert.

Das Geschäftsfeld der Messsysteme und der Digitalisierung ist derzeit noch in der Einführung und wird künftig immer mehr an Bedeutung gewinnen. E.ON besitzt derzeit inklusive der Beteiligungen Millionen von Stromzähler, die in den nächsten Jahren zu intelligenten Stromzählern modernisiert werden. Daraus lässt sich für den Markt ableiten, dass die neue E.ON eine starke Marktstellung in diesem Sektor forcieren könnte. Die Anzahl an Stromzählern in Verbindung mit der Datenerhebung und -verarbeitung ermöglichen die Bildung neuer Geschäftsfelder, die zusätzlichen Umsatz generieren könnten, der wiederum in andere Bereiche investiert werden kann oder die vorhandene Marktstellung ausbaut.

Im Bereich der Elektromobilität war Innogy vor der RWE-E.ON-Transaktion Marktführer im Ladesäulen-Markt. Durch die Übernahme der Innogy Geschäfte kann



die neue E.ON in den lokalen Märkten ihre Marktstellung erheblich verbessern und verfestigen. Ebenso kann die neue E.ON die Preise in ihrem beherrschten Gebiet an den öffentlichen Ladesäulen selbstständig festlegen, da der Wettbewerb in diesen lokalen Märkten kaum besteht. Aufgrund von zahlreicher Kritik im Bereich der Ladeinfrastruktur, leitete das Bundeskartellamt im Juli 2020 eine Sektoruntersuchung ein, die bis zum jetzigen Stand noch nicht abgeschlossen wurde.

Die Analysen in der Stromerzeugung zeigten, dass RWE bereits vor der Transaktion mit E.ON gewisse Stunden aufwies, die unverzichtbar für die Stromnachfrage in Deutschland waren. Dies bestätigten auch die Analysen der LBD, wodurch Marktmacht und Marktbeherrschung der RWE vor der Transaktion anstiegen. Ebenso wurde seitens des Bundeskartellamtes aufgezeigt, dass RWE, unabhängig von der Transaktion mit E.ON, in der Zukunft die Schwelle zur marktbeherrschenden Stellung überschreiten könnte.

Die Analysen der weiteren Auswirkungen der RWE-E.ON-Transaktion haben im Bereich des Konzessionswettbewerbs ergeben, dass E.ON der größte Verteilnetzbetreiber nach der Transaktion in Deutschland werden wird. Dies könnte zu einer Marktführerschaft von technischen Standards sowie einer hohen Marktmacht im Einkauf von Betriebsmitteln führen. Zudem würde der Wettbewerb abnehmen und die neue E.ON könnte eine Wettbewerbsstrategie verfolgen, die eine Erweiterung des Netzbetriebes zur Folge hat. Auch die Shareholder Value Interessen wirken sich auf den Markt aus. Durch den Anreiz eine größere Profitabilität zu erzielen, würden sich die unternehmerischen Aktivitäten bündeln und sich die Marktmacht festigen.

Hinsichtlich der Rechtslage erhoben die Marktteilnehmer zum jetzigen Stand zwei Klagerunden. In der ersten Klagerunde wurde die Nichtigkeitsklage erhoben, die die Übernahme der Vermögenswerte der Erzeugungsanlagen und des Handelsgeschäfts der E.ON durch RWE betreffen. Ebenfalls wurde die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes für den 16,67-prozentigen Anteilserwerb der RWE an E.ON bestritten. Dabei schaltete sich die Bundesregierung auf Seiten der beiden Fusionsparteien als Streithilfe ein. In der zweiten Klagerunde wurde die Nichtigkeitsklage eingelegt, dass der von E.ON verabredete Zuschlag der

Wertschöpfungsstufen Vertrieb, Netz und innovatives Geschäft an RWE angegriffen wird.

Abschließend bietet die RWE-E.ON Transaktion in den wettbewerblichen Auswirkungen ein erhebliches Potential den Energiemarkt zu verändern. Die Analysen zeigten, dass der Wettbewerb verdrängt werden könnte und die Marktmacht der neuen E.ON sich weiter verfestigen wird. RWE wird auch in Zukunft für eine bestimmte Anzahl an Stunden unverzichtbar für die Stromnachfrage in Deutschland sein. Inwieweit sich das Bundeskartellamt angesichts dieser Situation in der Zukunft verhalten wird, muss sich in den nächsten Monitoringberichten zeigen. Ebenfalls stehen zum jetzigen Zeitpunkt die Ergebnisse der Nichtigkeitsklagen sowie der Sektoruntersuchung im Bereich der Ladeinfrastruktur noch aus. Daher muss künftig betrachtet werden, ob die Europäische Kommission die Freigabeentscheidung der einzelnen Teile der Transaktion, die von den Nichtigkeitsklagen angegriffen wurden, erneut fusionsrechtlich prüfen muss.

## Literaturverzeichnis

**Aichele, Christian / Doleski, Oliver D. (2012):** Smart Meter Rollout. Praxisleitfaden zur Ausbringung intelligenter Zähler, Wiesbaden: Springer Vieweg.

**Becker, Peter (2021):** Vom Stromkartell zur Energiewende. Aufstieg und Krise der deutschen Stromkonzerne, 3. Auflage, Deutscher Fachverlag GmbH Fachmedien Recht und Wirtschaft: Frankfurt am Main.

**Berlo, Kurt / Wagner, Oliver (2020):** E.on und RWE: Gemeinsame Marktbeherrschung, in: Energiedepesche, 35. Jahrgang, 2. Heft, S. 22-25.  
[https://epub.wupperinst.org/frontdoor/deliver/index/docId/7557/file/7557\\_Berlo.pdf](https://epub.wupperinst.org/frontdoor/deliver/index/docId/7557/file/7557_Berlo.pdf).

**Berwanger, Jörg / Mecke Ingo (2019):** 180 Keywords Wettbewerbsrecht. Grundwissen für Führungskräfte und Unternehmer, 1. Auflage, Wiesbaden: Springer Gabler.

**BKartA (2011):** Sektoruntersuchung Stromerzeugung und -großhandel. Abschlussbericht gemäß § 32e GWB – Januar 2011,  
[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Stromerzeugung%20Stromgrosshandel%20-%20Abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Stromerzeugung%20Stromgrosshandel%20-%20Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3), [03.07.2021].

**BKartA (2019a):** Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Erzeugung elektrischer Energie. (Marktmachtbericht),  
[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Marktmachtbericht%202019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Marktmachtbericht%202019.pdf?__blob=publicationFile&v=7), [04.07.2021].

**BKartA (2019b):** Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der E.ON SE durch die RWE AG in Höhe von 16,67 Prozent, Fallbericht, B8-28/19,  
[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Fusionskontrolle/2019/B8-28-19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Fusionskontrolle/2019/B8-28-19.pdf?__blob=publicationFile&v=2), [11.07.2021].

**BKartA (2019c):** Marktmachtbericht des Bundeskartellamtes: Derzeit keine Marktbeherrschung bei der Stromerzeugung – Atom- und Kohleausstieg könnten dies ändern, Pressemitteilung,  
[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2019/19\\_12\\_2019\\_Marktmachtbericht%202019.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2019/19_12_2019_Marktmachtbericht%202019.html), [12.07.2021].

**BKartA (2019d):** Sektoruntersuchung Vergleichsportale, Bericht gemäß § 32e GWB,  
[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung\\_Vergleichsportale\\_Bericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung_Vergleichsportale_Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7), [10.07.2021].

**BKartA (2019e):** Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 2017/2018. Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 2017/2018 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet, Drucksache 19/10900, [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Taetigkeitsberichte/Bundeskartellamt%20-%20T%C3%A4tigkeitsbericht%202017\\_2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Taetigkeitsberichte/Bundeskartellamt%20-%20T%C3%A4tigkeitsbericht%202017_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=6), [11.08.2021].

**BKartA (2020a):** Marktmachtbericht zur Stromerzeugung 2020 des Bundeskartellamtes, Pressemitteilung, [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2020/28\\_12\\_2020\\_Marktmachtbericht.html?nn=3591286](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2020/28_12_2020_Marktmachtbericht.html?nn=3591286), [12.07.2021].

**BKartA (2020b):** Sektoruntersuchung im Bereich öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Pressemitteilung, [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2020/09\\_07\\_2020\\_Lades%C3%A4ulen.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2020/09_07_2020_Lades%C3%A4ulen.html), [23.07.2021].

**BKartA (2021):** Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 2019/2020. Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 2019/2020 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet, Drucksache 19/30775, [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Taetigkeitsberichte/Bundeskartellamt%20-%20T%C3%A4tigkeitsbericht%202019\\_2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Taetigkeitsberichte/Bundeskartellamt%20-%20T%C3%A4tigkeitsbericht%202019_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5), [09.08.2021].

**BMWi (2014):** Ein Strommarkt für die Energiewende. Diskussionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Grünbuch, Berlin, [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gruenbuch-gesamt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gruenbuch-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=1), [20.06.2021].

**BMWi (2020):** Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Oktober 2020 Frage Nr. 302 und Frage Nr. 303, [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2020/10/10-302-303.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2020/10/10-302-303.pdf?__blob=publicationFile&v=4), [07.08.2021].

**BNetzA (2017):** Digitale Transformation in den Netzsektoren. Aktuelle Entwicklungen und regulatorische Herausforderungen, [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Digitalisierung/Grundsatzpapier/Digitalisierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Digitalisierung/Grundsatzpapier/Digitalisierung.pdf?__blob=publicationFile&v=3), [01.08.2021].

**BNetzA / BKartA (2015):** Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, [https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung\\_2/8204/PDF2\\_-\\_Gem.\\_Leitfaden\\_zur\\_Vergabe\\_von\\_Strom-\\_und\\_Gaskonzessionen.pdf](https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8204/PDF2_-_Gem._Leitfaden_zur_Vergabe_von_Strom-_und_Gaskonzessionen.pdf), [29.07.2021].

**BNetzA / BKartA (2018):** Monitoringbericht 2018. Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB Stand: 8. Februar 2018,

[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2018.pdf;jsessionid=4CE244B4AE45C273A3D3529BFEED7C1E.1\\_cid381?\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2018.pdf;jsessionid=4CE244B4AE45C273A3D3529BFEED7C1E.1_cid381?_blob=publicationFile&v=6), [31.06.2021].

**BNetzA / BKartA (2020):** Monitoringbericht 2020, Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB Stand: 1. März 2021,

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2020/Monitoringbericht\\_Energie2020.pdf?\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2020/Monitoringbericht_Energie2020.pdf?_blob=publicationFile&v=8), [08.07.2021].

**Boerse.de (2021a):** E.ON Aktie, <https://www.boerse.de/unternehmensprofil/EON-Aktie/DE000ENAG999>, [03.08.2021].

**Boerse.de (2021b):** RWE Aktie, <https://www.boerse.de/aktien/RWE-Aktie/DE0007037129>, [03.08.2021].

**BSI (2020):** Das Smart-Meter-Gateway. Cyber-Sicherheit für die Digitalisierung der Energiewirtschaft,

[https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Broschueren/Smart-Meter-Gateway.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Broschueren/Smart-Meter-Gateway.pdf?_blob=publicationFile&v=2), [01.08.2021].

**CMA (2019):** Anticipated acquisition by RWE AG of a 16.67% minority stake in E.On SE. Decision on relevant merger situation and substantial lessening of competition, ME/6800/19,

[https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5cb5a3d0ed915d3f51602d34/Non-Confidential\\_RWE\\_EON\\_Minority\\_Stake.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5cb5a3d0ed915d3f51602d34/Non-Confidential_RWE_EON_Minority_Stake.pdf), [11.07.2021].

**Compleo (2021):** Compleo verhandelt Übernahme der innogy eMobility Solutions GmbH mit E.ON. Exklusive Verhandlungen über den Kauf des europäischen E-Mobility- Geschäfts der ehemaligen innogy SE aufgenommen, Pressemitteilung, <https://news.compleo-cs.de/compleo-verhandelt-ubernahme-der-innogy-emobility-solutions-gmbh-mit-eon>, [23.07.2021].

**Czechanowsky, Thorsten (2019):** Eon-Innogy-Deal Belastet Regulierungs-Balance, <https://www.energate-messenger.de/news/189265/eon-innogy-deal-belastet-regulierungs-balance>, [12.07.2021].

**Deutscher Bundestag (2020):** Antwort der Bundesregierung. Position, Rolle und Kontakte der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Transaktion von E.ON und RWE auf dem Energiemarkt, Drucksache 19/24235,

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/242/1924235.pdf>, [05.08.2021].

**Deutscher Bundestag (2021):** Antwort der Bundesregierung. Nachfragen zu Position, Rolle und Kontakten der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Transaktion von E.ON und RWE auf dem Energiemarkt, Drucksache 19/28318,

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/283/1928318.pdf>, [05.08.2021].

**Dierks, Stefanie (2021):** GWB-Novelle trifft auch die Energiewirtschaft, <https://www.energata-messenger.de/news/209675/gwb-novelle-trifft-auch-die-energiewirtschaft>, [31.06.2021].

**Düwel, Martin / Schorsch, Christof (2010):** Abschluss von Wegenutzungsverträgen für Strom- und Gasnetze-Kommunen zwischen Neukonzessionierung und Rekommunalisierung, in: Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Heft 10-11, S. 740-744.

**ene't (2018):** Quo vadis, Grundversorgung?, <https://www.enet.eu/aktuelles/quo-vadis-grundversorgung>, [06.07.2021].

**Engelhardt, Clemens (2017):** Mergers & Acquisitions. Strategien, Abläufe und Begriffe im Unternehmenskauf, Wiesbaden: Springer Gabler.

**E.ON (2017):** E.ON-Geschäftsbericht 2017, [https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/investors/annual-report/EON\\_GB17\\_DE.pdf](https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/investors/annual-report/EON_GB17_DE.pdf), [31.06.2021].

**E.ON (2018a):** E.ON und RWE: Zwei europäische Energieunternehmen fokussieren ihre Aktivitäten. Gemeinsame Pressemitteilung, <https://www.eon.com/de/ueberuns/presse/pressemitteilungen/2018/eon-und-rwe-zwei-europaeische-energieunternehmen-fokussieren-ihre-aktivitaeten.html>, [31.06.2021].

**E.ON (2018b):** Growth Focus Discipline. Creating the future of energy, [https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/investors/presentations/E.ON\\_Creating\\_the\\_future\\_of\\_energy\\_13032018.pdf](https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/investors/presentations/E.ON_Creating_the_future_of_energy_13032018.pdf), [08.08.2021].

**E.ON (2020a):** Europäische Kommission veröffentlicht Freigabe-Entscheidung zur Übernahme von innogy durch E.ON, <https://www.eon.com/de/ueberuns/presse/pressemitteilungen/2020/europaeische-kommission-veroeffentlicht-freigabe-entscheidung-zur-uebernahme-von-innogy-durch-eon%20.html>, [10.07.2021].

**E.ON (2020b):** innogy geht im E.ON-Konzern auf Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out abgeschlossen, <https://www.eon.com/de/ueberuns/presse/pressemitteilungen/2020/2020-06-02-innogy-incorporated-into-eon-group.html#:~:text=Mitte%20September%202019%20gab%20die,ON%20zu%20%C3%BCbertragen>, [12.07.2021].

**Flauser, Jürgen (2019):** EU erlaubt Deal: Eon und RWE können Innogy zerschlagen, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energiekonzerne-eu-erlaubt-deal-eon-und-rwe-koennen-innogy-zerschlagen/25022968.html>, [03.07.2021].

**Frontier (2019):** Konsultation Leitfaden Strom – Marktabgrenzung / Marktbeherrschung. Kurzgutachten für die RWE AG, <https://www.frontier-economics.com/media/3242/konsultation-leitfaden-strom-marktabgrenzung-marktbeherrschung-de.pdf>, [16.06.2021].

**Georg, Jörg Heiner (2019):** Stromvertrieb im (digitalen) Wandel. Technische Transformation und aktive Marktanpassung, Wiesbaden: Springer Vieweg

**Greveler, Ulrich / Justus, Benjamin / Löhr, Dennis (2011):** Hintergrund und experimentelle Ergebnisse zum Thema „Smart Meter und Datenschutz“, Arbeitspapier – Technischer Report, [https://1lab.de/pub/smartmeter\\_sep11\\_v06.pdf](https://1lab.de/pub/smartmeter_sep11_v06.pdf) [26.07.2021].

**Grube, Rüdiger / Töpfer, Armin (2002):** Post Merger Integration. Erfolgsfaktoren für das Zusammenwachsen von Unternehmen, 1. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.

**Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien (2020):** Energieversorger klagen gegen Eon-RWE-Deal, <https://www.iwr.de/news/energieversorger-klagen-gegen-eon-rwe-deal-news36765>, [05.08.2021].

**Jansen, Stephan A. (2016):** Mergers & Acquisitions Unternehmensakquisitionen und -kooperationen. Eine strategische, organisatorische und kapitalmarkttheoretische Einführung, 6. Auflage, Wiesbaden: Springer Gabler.

**Joskow, Paul L. (2006):** Competitive Electricity Markets and Investment in New Generation Capacit, Nr. 06-14, Cambridge Massachusetts, <http://dspace.mit.edu/bitstream/handle/1721.1/45055/2006-009.pdf?sequence=1>, [20.06.2021].

**Kapp, Thomas (2017):** Kartellrecht in der Unternehmenspraxis. Was Unternehmer und Manager wissen müssen, 3. Auflage, Wiesbaden: Springer Gabler.

**Klaue, Siegfried (2019):** Einige Bemerkungen zum Zusammenschluss E.ON/RWE, in: EWeRK Zeitschrift des Instituts für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V., 19. Jahrgang, S. 83-84, [https://www.ewerk.nomos.de/fileadmin/ewerk/doc/2019/Ewerk\\_2019\\_03\\_00.pdf](https://www.ewerk.nomos.de/fileadmin/ewerk/doc/2019/Ewerk_2019_03_00.pdf), [20.07.2021].

**KOM (2013):** Competition: Merger control procedures, [https://ec.europa.eu/competition/publications/factsheets/merger\\_control\\_procedures\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/competition/publications/factsheets/merger_control_procedures_en.pdf), [05.07.2021].

**KOM (2019a):** Mergers: Commission approves RWE's acquisition of E.ON electricity generation assets, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP\\_19\\_1432](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_19_1432), [10.07.2021].

**KOM (2019b):** Mergers: Commission opens in-depth investigation into E.ON's proposed acquisition of Innogy [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP\\_19\\_1593](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_19_1593), [11.07.2021].

**Konstantin, Panos (2017):** Praxisbuch Energiewirtschaft. Energieumwandlung, -transport und -beschaffung, Übertragungsnetzausbau und Kernenergieausstieg. 4. Auflage, Wiesbaden: Springer Vieweg.

**LBD (2019a):** Die Position der neuen E.ON im Absatzmarkt B2C-Strom und Gas sowie die Position der neuen RWE im Erzeugungsmarkt, <https://docplayer.org/117047155-Die-position-der-neuen-e-on-im-absatzmarkt-b2c-strom-und-gas-sowie-die-position-der-neuen-rwe-im-erzeugungsmarkt.html>, [21.07.2021].

**LBD (2019b):** Präsenz der neuen E.ON in der Fläche (Beteiligung in Netz und Vertrieb) Die Position der neuen E.ON in sich neu entwickelnden Märkten, [https://www.lbd.de/downloads/LBD-Ewerk-Praesentation\\_Nellen.pdf](https://www.lbd.de/downloads/LBD-Ewerk-Praesentation_Nellen.pdf), [22.07.2021].

**Lichtblick SE (2019a):** Weniger Wettbewerb & höhere Strompreise. Warum der RWE-Eon-Deal zu Lasten der Kunden geht, <https://www.presseportal.de/download/document/547003-190202-hintergrund-lichtblick-zum-eon-rwe-deal.pdf>, [20.07.2021].

**Lichtblick SE (2019b):** Ladesäulencheck 2019: Kampf um Vormachtstellung auf Kosten der Verbraucher, <https://www.lichtblick.de/presse/ladesaeulencheck-2019-kampf-um-vormachtstellung-auf-kosten-der-verbraucher>, [22.07.2021].

**Lichtblick SE (2020):** Ladesäulencheck 2020: Strom tanken bleibt ein Abenteuer, <https://www.lichtblick.de/presse/ladesaeulencheck-2020-strom-tanken-bleibt-ein-abenteuer/>, [21.07.2021].

**Lotze, Andreas / Heyers, Johannes (2019):** Brave New Energy World? Einige kritische kartellrechtliche Anmerkungen zum Innogy-Deal von E.ON und RWE, in: EWeRK Zeitschrift des Instituts für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V., 19. Jahrgang, S. 41-79, [https://www.ewerk.nomos.de/fileadmin/ewerk/doc/2019/Ewerk\\_2019\\_02\\_00.pdf](https://www.ewerk.nomos.de/fileadmin/ewerk/doc/2019/Ewerk_2019_02_00.pdf), [29.06.2021].

**Mainova AG (2021):** Für einen fairen Wettbewerb: Weitere Klage gegen RWE-E.ON-Zusammenschluss eingereicht, <https://www.mainova.de/resource/blob/67416/adc7108b13fc0aa04982b3677ab8e258/pm-01022021-rwe-eon-nichtigkeitsklage-data.pdf>, [07.08.2021].

**Naturstrom AG (2019):** STELLUNGNAHME. Merger Control Procedure M.8870/8871 – E.ON/RWE/Innogy, [https://www.naturstrom.de/Ueber\\_Uns/Presse/Pressemitteilungen/NATURSTROM\\_AG\\_Stellungnahme\\_Meger\\_EON-RWE.pdf](https://www.naturstrom.de/Ueber_Uns/Presse/Pressemitteilungen/NATURSTROM_AG_Stellungnahme_Meger_EON-RWE.pdf), [11.07.2021].

**Naturstrom AG (2020):** Gemeinsamer Standpunkt zum RWE-E.ON-Deal, [https://www.naturstrom.de/Ueber\\_Uns/Presse/Pressemitteilungen/Gemeinsamer\\_Standpunkt\\_zum\\_RWE-E.ON-Deal.pdf](https://www.naturstrom.de/Ueber_Uns/Presse/Pressemitteilungen/Gemeinsamer_Standpunkt_zum_RWE-E.ON-Deal.pdf), [06.08.2021].

**Offener Brief der Kommunalen Energieversorger (2020):** Streitbeitritt der Bundesrepublik Deutschland im Kartell-Verfahren vor dem EuG Beitritt zu Gunsten von E.ON und RWE, [https://www.energiezukunft.eu/fileadmin/user\\_upload/Bilder/Politk/BBH\\_SZ\\_261020\\_371x528\\_cmyk.pdf](https://www.energiezukunft.eu/fileadmin/user_upload/Bilder/Politk/BBH_SZ_261020_371x528_cmyk.pdf), [08.08.2021].



**Picot, Gerhard. (2005):** Wirtschaftsrechtliche Aspekte der Durchführung von Mergers & Acquisitions, insbesondere die Gestaltung des Transaktionsvertrages, in: Picot, Gerhard. (Hg.): Handbuch Mergers & Acquisitions. Planung, Durchführung, Integration, 3. Auflage, Stuttgart, S.121-286.

**Roll, Richard (1986):** The Hubris Hypothesis of Corporate Takeovers, in: Journal of Business, Jg. 59, Nr. 2, S. 197-216,  
<http://www.cba.uri.edu/lin/seminar/Roll%201986.pdf>, [21.06.2021].

**RWE (2017):** RWE-Geschäftsbericht 2017, <https://www.group.rwe-/media/RWE/documents/05-investor-relations/2017-Q4/RWE-Geschaeftsbericht-2017.pdf>, [31.06.2021].

**RWE (2020):** RWE schließt Transaktion mit E.ON final ab,  
<https://www.group.rwe/presse/rwe-ag/2020-07-01-rwe-schliesst-transaktion-mit-eon-final-ab>, [12.07.2021].

**Schulte, Simon / Schlund, David / Sitzmann, Amelie (2020):** Diskussion zukünftiger Herausforderungen von Versorgungssicherheit im Strommarkt 2.0, Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln gGmbH (EWI), Köln,  
[https://www.ewi.uni-koeln.de/cms/wp-content/uploads/2020/02/EWI\\_Studie\\_Herausforderungen\\_Versorgungssicherheit\\_20200211.pdf](https://www.ewi.uni-koeln.de/cms/wp-content/uploads/2020/02/EWI_Studie_Herausforderungen_Versorgungssicherheit_20200211.pdf), [20.06.2021].

**Sieben, Günter (1989):** Unternehmensakquisition: Bericht des Arbeitskreises „Unternehmensakquisition“, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.

**SMARD (o.D.): So funktioniert der Strommarkt,**  
<https://www.smard.de/page/home/wiki-article/446/384>, [20.06.2021].

**Sönke, Ahrens (2016):** Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht. Gewerblicher Rechtsschutz – Urheberrecht – unlauterer Wettbewerb, 2. Auflage, Wiesbaden: Springer Gabler.

**Stöhr, Annika / Budzinski, Oliver / Jasper, Jörg (2020):** Die Neue E.ON auf dem deutschen Strommarkt – Wettbewerbliche Auswirkungen der innogy-Übernahme, in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Jahrgang 45, Diskussionspapier Nr. 132, S. 295-317, <https://doi.org/10.1007/s41025-020-00185-1>, [09.07.2021].

**Stumpf-Wollersheim, Jutta / Horsch, Andreas (2019):** Forum Mergers & Acquisitions 2019. Beiträge aus rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, Wiesbaden: Springer Gabler.

**Thorun, Christian / Zimmer, Anne / Spindler, Gerald (2017):** Zugang zu unabhängigen Energiepreisvergleichen ermöglichen – Ist ein Referenzportal die Lösung? Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. Aktenzeichen: 37-4281 Energie,  
[https://www.conpolicy.de/data/user\\_upload/Pdf\\_von\\_Publikationen/20170316\\_ConPolicy\\_Bericht\\_Energievergleichsportale.pdf](https://www.conpolicy.de/data/user_upload/Pdf_von_Publikationen/20170316_ConPolicy_Bericht_Energievergleichsportale.pdf), [10.07.2021].

**Verband Kommunalen Unternehmen e.V. (2020):** Pressestatement zum Offenen Brief an Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier zum EON/RWE Deal. Konkrete Anpassungen für die Zukunft erforderlich, um drohende Schieflage zu vermeiden, <https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/archiv-2020-pressemitteilungen/pressestatement-zum-offenen-brief-an-bundeswirtschaftsminister-peter-altmaier-zum-eonrwe-deal/>, [05.08.2021].

**Vogel, Dieter H. (2002):** M&A Ideal und Wirklichkeit, 1. Auflage, Wiesbaden: Springer Gabler.

**Wir spielen nicht mit (o.D.):** Wir wollen klare Spielregeln – auch für Großkonzerne!, <https://www.wir-spielen-nicht-mit.de/wir-wollen-klare-spielregeln-auch-fuer-grosskonzerne/>, [07.08.2021].

**Zuber, Fabian (2019):** Die „neue“ Eon auf dem Weg zur Datenkrake für Photovoltaik-Betreiber?, <https://www.pv-magazine.de/2019/09/25/die-neue-eon-auf-dem-weg-zur-datenkrake-fuer-photovoltaik-betreiber/>, [01.08.2021].

## **Selbstständigkeitserklärung**

**Name: Fritsch**

**Vorname: Tim**

**Geburtsdatum: 28.12.1994**

**Matrikelnummer: 24737**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche einzeln kenntlich gemacht. Es wurden keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inklusive elektronischer Medien und Online-Ressourcen) benutzt. Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung zur Note „ungenügend“ führt und rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Datum: 19.08.2021

Unterschrift: